Ansagen.

Anlagen.

Alliane words for Collinski and Octob Minister to Apple of the

Anlage 1

Düffelborf, ben 28. August 1875.

Referat

bee

Brov.-Berwaltungs-Raths an den 24. Abeinischen Provinzial-Candtag

betreffenb

den Entwurf eines Reglements über die Leitung und Berwaltung des Landarmenhauses zu Trier. Referent: Freiherr von Solemacher-Antweiler.

Nachbem bereits durch den Beschliß des 21. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 21. September 1872 das Reglement über die Leitung und Berwaltung der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Brauweiler die Zustimmung des hohen Landtags gesunden, und die gedachte Anstalt demnächst nach ersolgter Genehmigung des Herrn Ministers des Innern, vom 1. Januar 1873 ab auf den Provinzial-Berwaltungsrath und seine Organe übergegangen war, wurde im Dezember v. 3. von dem gedachten Herrn Minister des Innern auch die Uebersleitung des Landarmenhauses zu Trier in die ständische Berwaltung angeregt.

Die Benutung des Landarmenhauses zu Trier für die Zwecke der Rheinischen Provinzial-Berwaltung, insbesondere des Rheinischen Landarmenverbandes war bisher nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Alinea des S. 3 der Berordnung über die Einrichtung und Berwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 (G. S. H. 477) durch besondere Bereinbarung mit der Berwaltungscommission geregelt.

In diesem bestehenden Berhältnisse fand die erste wesentliche Abanderung in Folge der Beschlußfassung des 22. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 3. Juni 1874 statt, der zusolge die Uebersührung der sämmtlichen Corrigenden aus dem Regierungsbezirke Trier in die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Bramweiler beschlossen wurde und demnächst auch stattsand. — Gleichwohl erschien die so von den Corrigenden evacuirte Anstalt in Trier für die Zwecke des großen Rheinischen Landarmenverbandes nicht wohl zu entbehren, der sortgesetzt eine ziemlich hohe Bevölkerungszisser an Hänslingen in den verschiedenen Stationen der Anstalt unterhält, und wir mußten die Auregung des Herrn Ministers auf Ueberleitung der Anstalt in unsere Berwaltung nur zweckmäßig und geeignet sinden, die gemeinsame, gleichheitliche Behandlung der beiden Anstalten im Interesse unserer

Schwierigkeiten, welche der Aufstellung eines Ueberleitungs-Reglements im Anfange entgegentraten, wurden auf Grund eines bei unserer Centralstelle zusammengestellten zur Einsichtnahme für die Herren Mitglieder des Landtages offen liegenden Promemorias und in Folge einer zwischen der Berwaltungsbehörde in Trier und unserm Oberbeamten, Provinzialrath Forster, demnächst stattgefundenen Conserenz beseitigt und es konnte daraushin von uns zur Berathung und Aufstellung eines bezüglichen Reglements-Entwurfs übergegangen werden, welcher dem Herrn Oberpräsidenten unterm 16./7. c. zur Einholung ber Zustimmung bes Herrn Ministers bes Innern vorgelegt worden ist, um benselben bemnächft zur Beschluffassung bes hohen Landtags zu bringen.

Mit einigen wenigen Modificationen auf die wir noch besonders zurücksommen, hat der Entwurf die Zustimmung der Ressortminister gefunden und wir sind ermächtigt, denselben hiermit dem hoben Landtage zur Genehmigung zu unterbreiten.

Im Wesentlichen schließt sich der anliegende Entwurf dem Wortlaute nach dem bereits genehmigten Reglement für die Brauweiler-Anstalt an. Wir haben demselben daher nur wenige-Bemerkungen beizufügen, die hauptsächlich nur die hervortretenden Verschiedenheiten aufklären und die Sonderverhältnisse der Trierer-Anstalt hervorheben sollen.

Der im S. 1 vorgeschlagene Uebergangstermin ist unter Zustimmung bes Herrn Regierungs-Präsidenten in Trier als geeigneter Zeitpunkt aufgenommen und in S. 2 des Reglements eine besondere Disposition wegen der serneren Aufnahme von Privat-Psteglingen in die verschiedenen Stationen der Anstalt (Hospital, Heilaustalt, Irrenaustalt) auf den deskallsigen Antrag der Regierungsbehörde in Trier getroffen.

Da keine Corrigenden mehr in die Anstalt aufgenommen werden, glaubte man, eine etwaige spätere Abänderung der Hansordnung nicht mehr von der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern abhängig machen zu sollen, die Herren Ressordnung weil die Staats-Regierung nicht darauf verzichten könne, die Grundsätz zu prüfen und zu genehmigen, welche für die Aufnahme, die Behandlung und Entlassung, sowie für den Unterricht der Landarmen z. maßgebend sein sollen. Der Zusat, der dem L. 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni d. I. — G.S. S. 335 — entspricht, erschien unbedenklich, edenso die Aufnahme eines zweiten Alineas im L. 11 des Reglements, welches die Königl. Staats-Regierung wünschte, um den Uebertritt der bisherigen Anstaltsbeamten in die provinzialsständische Verwaltung zu erleichteren und etwaigen Streitigkeiten vorzubeugen.

Die Bestimmung ist bem §. 32 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 — G.S.

Endlich hatten die Herren Ressortminister noch die Aufnahme eines "S. 13 Uebergangsbestimmung" zur Erwägung gestellt, mit Borschlag des folgenden Wortlautes:

"Die mit bem Landarmenhause bisher verbunden gewesenen Unftalten (Bflege-, Kranken-, Beil- und Irren-Anstalt) bleiben bis zur weiteren Beschluftaffung bes Provinzial-Landtags bestehen-

Die Aufhebung der Pfleges und der Krankenheilanstalt darf frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach dem bezüglichen Beschlusse des Provinzial-Landtags, die Aufhebung der Freusunftalt frühestens mit Eröffnung der nach dem Reglement vom 4./20. November 1872 für die Geisteskranken aus dem Regierungsbezirke Trier bestimmten provinzialständischen Freusunstalt erfolgen.

Für die Berwaltung dieser Anstalten gelten die Borschriften dieses Reglements mit ber Maßgabe

- 1) daß die Wahl des dirigirenden Arztes der Irrenanstalt Seitens des Provinzial-Berwaltungsraths der königlichen Genehmigung auf Borschlag des Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterliegt;
- 2) daß, wenn bei der Berwaltung der Kranken-, Heil- und der Irren-Anstalt zwischen dem Director einerseits und dem dirigirenden Arzte andrerseits Meinungsverschiedenheiten entstehen, bis zur Entscheidung durch den Provinzial-Berwaltungsrath die Anordnungen des Arztes gelten, soweit sie sich auf die Gesundheitspflege der Anstalt oder eines Kranken beziehen."

Die Aufnahme einer solchen Schlußbestimmung haben wir ablehnen zu müssen geglaubt, benn es ist eine irrige Annahme, wenn Seitens ber Herren-Ressortminister geglaubt wird, neben bem Landarmenhause zu Trier beständen damit verbundene Pflege-, Kranken-, Heil- und Irren- Anstalten.

Es sind dies vielmehr die einzelnen Stationen der Anstalt selbst, an deren Aushebung gar nicht gedacht werden kann, da eine solche die Anshebung der ganzen Anstalt selbst involviren würde, deren Berwaltung wir ja eben auf Grund des Reglements übernehmen wollen.

Aus bem Gesagten folgt schon, daß es sich um eine Irrenaustalt im Sinne des Reglements vom 4./20. November 1872 in Trier nicht handelt.

Das Landarmenhaus in Trier besitzt Einrichtungen, die die Etablirung einer Irren-Station ermöglicht haben, der Arzt der Anstalt aber nimmt ganz dieselbe Stellung ein, wie der Arzt der Branweiler-Anstalt und es kann nicht angänglich erscheinen, für die Trierer Anstalt eine so aufställige, durch Nichts begründete Bestimmung zu treffen, die die für Branweiler vorgezeichneten Normen ganz verläßt.

Zubem wird die bevorstehende Etablirung der Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Merzig die Sachlage bezüglich der Irren-Station im Landarmenhause zu Trier wesentlich umgestalten, deren vollständige Auslösung aber auch selbst beim Eintritte dieses Zeitpunktes nicht beabsichtigt wird.

Der Provingial-Verwaltungs-Rath:

Wilhelm, Fürst zu Bieb. Freiherr von Solemacher, Referent.

Anlage 2.

Reglement

über

die Seitung und Verwaltung des Sandarmenhauses ju Erier.

Zur Ordnung der Leitung und Berwaltung des Landarmenhauses zu Trier wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Berwaltung des provinzialständischen Bermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz dom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) und der §§. 3 und 4 der Allerhöchsten Berordnung über die Einrichtung und Berwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 477) folgendes Reglement erlassen:

§. 1.

Die Berwaltung des Landarmenhauses zu Trier geht vom 1. Januar 1876 ab auf den zum Zwecke der Berwaltung des provinzialständischen Bermögens und der provinzialständischen Anstalten bestellten ProvinzialsBerwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe des durch Allerböchsten Erlaß vom 27. September 1871 (Geseth-Sammlung Seite 469) genehmigten Regulativs

für die Organisation der Berwaltung des provinzialständischen Bermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz über.

Die bisherige Berwaltungs-Commission der genannten Anstalt wird von dem genannten Zeitpunkte ab aufgehoben und ebenso das bestehende Regulativ über die Leitung und Berwaltung bieser Austalt vom 28. September 1860.

Un Stelle biefes aufgehobenen Regulative treten folgende Bestimmungen:

8. 2.

Die vorhandenen Räume des Landarmenhauses dienen, wie bisher, zur Aufnahme von Landarmen und soweit es der Raum gestattet, zur Aufnahme und Pflege von Ortsarmen gegen Entschädigung; auch finden Privat-Pfleglinge gegen Entgelt Aufnahme, soweit der Raum nicht durch Pfleglinge des Landarmenverbandes und der Ortsarmenverbände besetzt ist.

Die Anfnahme von Ortsarmen resp. Privatpfleglingen in das Landarmenhaus erfolgt nach ber Priorität der Anmelbung. Im Uebrigen wird nach Möglichkeit auf die Bevölkerungsverhältnisse der Kreise Rücksicht genommen.

Die contingentirten Freiftellen fallen mit ben bierfür erhobenen besonderen Umlagen weg.

§. 3.

Die Berwaltung ber Anstalt erfolgt für Nechnung bes Landarmenverbands der Rheinsproving unter Aufstellung besonderer Anstalts-Stats für eine Sjährige Statsperiode.

§. 4.

Die allgemeine Leitung und Berwaltung des Landarmenhauses wird von dem Provinzials-Berwaltungsrathe und seinen Organen in Gemäßheit der für dieselben erlassenen Geschäfts-Ordnung geführt.

S. 5.

Bu ben Befugniffen bes Provinzial-Berwaltungerathe gehören insbesondere:

- 1. Die Anstellung der Beamten, sowie alle Beränderungen in dem Anstaltspersonale nach Anhörung des Anstalts-Directors, Beränderungen und Ergänzungen in den Dienstinstructionen, Beurlandungen von Beamten, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienst-Instruction für die Beamten geregelt oder dem Anstalts-Director überlassen sind, die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und die Pensionirung derselben nach den aufgestellten Bensionsgrundsätzen, endlich die Genehmigung und Feststellung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstalts-Verwaltung, sowie der Letzteren gegen die Ersteren.
- 2. Die Anfftellung ber Berwaltungs-Stats und der Berwaltungs-Berichte, sowie die Prüfung und Abnahme der Jahres-Rechnungen, der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, Cessionen, Pfandentsgungen, Anstellung von Prozessen, der Abschluß von Bergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Berpstegungsbedürfnissen, Genehmigung von Berträgen über dauernde Berpstichtungen der Anstalt, über Berpachtungen von Grundstücken und über einmalige Lieferungen und Leistungen, welche 600 Mark übersteigen, Genehmigung der Pläne und Kostenauschläge aller Neubanten, sowie aller Reparaturen über 300 Mark, endlich die Feststellung des jährlich aufzustellenden Planes über die Eultur der Austaltsländereien.

3. Reue Anordnungen und Reformen in der Auftalts-Berwaltung, die Aufnahme und Entlassung von Landarmen, Ortsarmen und Privatpsteglingen, Prüfung der Liquidationen für die Berpsteglung der Letzteren, Feststellung des Pensums-Tarises für die Häuslinge, Prüfung der periodisch einzureichenden Berzeichnisse der verhängten Strasen, sowie der von dem Director vorzunehmenden periodischen Austalts, Kassen und Dekonomie-Berwaltungs-Revisionen, worüber Protofolle aufzunehmen sind.

8. 6

Die spezielle Leitung und Berwalung ber Anstalt innerhalb ber Grenzen bes Etats und bes gegenwärtigen Reglements, unter ber burch bie Dienstinstructionen geordneten Mitwirfung ber übrigen Anstaltsbeamten, bleibt, wie bisher, dem Anstalts-Director anvertrant.

Der Anstalts-Director wird vom Provinzial Verwaltungsrathe ernannt und von dem Landtags Marschall ober deffen Stellvertreter in sein Amt eingeführt und vereidigt.

8. 7.

Das übrige Anftalts-Personal besteht:

- a. aus den höheren Beamten, nämlich bem Rendanten, dem Defonomen, den Hausgeiftlichen, dem Arzte und bem Sefretair;
- b. aus ben niedern Angestellten, den Aufschern, Wärtern, Pförtnern, Werkmeistern 2c. Bei der Anstellung der niedern Angestellten finden die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 Anwendung.

8. 8

Die bestehenden Dienstinstructionen für die einzelnen Beamten bleiben bis auf Weiteres in Kraft und ebenso die Borschriften über die Hausordnung. Abanderungen der bestehenden Borschriften unterliegen, soweit sie sich auf die Aufnahme, die Behandlung und die Entlassung der Hauslinge, sowie auf den Unterricht derselben beziehen, der Genehmigung der zuständigen Minister

8. 9.

Der Anstalts-Director ist als erster Beamte der Anstalt und nächster Vorgesetzte des sämmtlichen Beamtenpersonals derselben für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzial-Verwaltungsrathe zustehenden Competenz vorläusige Anordnungen dorbehaltlich der sossigen Anzeige an den Provinzial-Verwaltungsrath zu treffen.

§. 10.

Hinsichtlich ber Dienstvergehen ber Anstaltsbeamten und beren Bestrafung findet das Geset über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Geset-Sammlung, Seite 465) Anwendung. Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Berweisen, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind, (§§. 18 und 54 des Gesetzte vom 21. Juli 1852) gehört außer dem Landtags-Marschall und dessen Stellsvertreter auch der Anstalts-Director.

Bis zur gesetzlichen Regelung ber Disciplinar-Befugnisse ber ständischen Behörden ist den Unstaltsbeamten die vertragsmäßige Berpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Berletung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 30 Mark Seitens des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters und bis zu 9 Mark Seitens des Anstalts-Directors und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 11.

Die Besoldungen ber Beamten werden unbeschabet ber Rechte der gegenwärtig fungirenden Bersonen, burch ben Besoldungs Stat bestimmt.

Für die Bensionirung ist das besondere Bensions Reglement für die provinzialständischen Beamten vom 27. März 1872 maßgebend. Ist die nach Maßgabe dieses Reglements bemessene Bension geringer als die Bension, welche dem Beamten hätte gewährt werden missen, wenn er am 31. Dezember 1875 nach den bis dahin sür ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Bension an Stelle der ersteren bewilligt.

§. 12.

Mindestens einmal im Jahre hat ber Provinzial Berwaltungsrath eine außerordentliche Revision ber Anstalt zu veranlassen. Dem Ober-Präsidenten ber Rheinprovinz ist hiervon zeitig Anzeige zu machen. Derselbe ist besugt, an der Revision entweder selbst oder durch einen zu seiner Bertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Anlage 3.

Promemoria

betreffend die Ueberleitung bes Landarmenhauses gu Trier in die ftandische Berwaltung.

In ber Berordnung über die Einrichtung und Berwaltung des Laudarmenwesens in der Mbeinproving vom 2. October 1871 (G.-S. S. 477) ist im §. 3 bestimmt:

"Neber den Umsang und die Benutzung des für den Regierungsbezirk Trier bestehenden Landarmenhauses in Trier für die Zwecke des Provinzial-Landarmenwesens wird für den Fall, daß dieserhalb eine Bereinigung zwischen der Berwaltung des Landarmenshauses und dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht erzielt wird, die Entscheidung dem Provinzial-Landtage vorbehalten.

Derselbe hat in gleicher Beise in Betreff ber Benutung ber für die Regierungsbezirfe Nachen, Coblenz, Cöln und Düsseldorf errichteten Arbeitsanstalt in Brauweiler zur Ersüllung der dem Provinzial-Landarmenverbande obliegenden Aufgaben zu beschließen. Bis zur Beschlußfussung des Provinzial-Landtages hat hierüber der Oberpräsident, vorbehaltlich des Recurses an den Minister des Innern zu bestimmen." Der S. 4 1. c. disponirt dann weiter wie folgt:

"Bur Ordnung der Berwaltung und der innern Einrichtung der im §. 3 gedachten Anstalten werden von dem Provinzial-Laudtage mit Genebmigung des Ministers des Innern die ersorderlichen Reglements erlassen. Bei den besthenden Reglements behält es bis zu deren Aenderung auf dem bezeichneten Wege sein Bewenden."

In den Regierungs-Motiven zu dem Verordnungs-Entwurfe, wie solche dem 20. Rheinischen Provinzial-Landtage s. 3. mitgetheilt worden sind, heißt es mit Rücksicht auf die vorbezogenen §§. 3 und 4 wörtlich (XX. Landtag S. 21):

"Bon ben beiden, in der Provinz vorhandenen, zur Aufnahme von Corrigenden und Landarmen bestimmten Anstalten, dem Landarmenhause zu Trier und der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Branweiler, ist die erstere Anstalt zugleich auch anderen Zwecken gewidmet; dieselbe enthält nämlich nicht nur eine Arbeitsanstalt, sondern auch ein Hospital sür hülflose, eine Krankenheilanstalt, und einen Irrenansbewahrungsort."

Da nun in die Rechte und Pflichten des Landarmenverbandes des Regierungsbezirks Trier ber Provinzial-Landarmenverband tritt, mithin der lettere befingt ist, das Landarmenhaus in Trier zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben in demselben Maße, wie solches bisher Seitens des Regierungsbezirks Trier geschehen ist, zu benuten, so schien es angemessen, für den Fall, daß wegen der Benutung zwischen der Provinzial Landarmen-Berwaltung und der Berwaltung des Landarmenhauses Differenzen entstehen möchten, eine Bestimmung wegen der Entscheidung über derartige Differenzen aufzunehmen."

Hustalten in Brauweiler und Trier in den Rheinischen Landarmenwerband nach Zusammenlegung der früher bestandenen fünf Bezirks-Landarmenwerbände augenscheinlich von vornherein beabsichtigt; auch ist vom Herrn Minister des Inern durch Rescript vom 13. October 1871 in Folge der unterm 27. September 1871 Allerhnöchsten Orts erfolgten Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Bermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz (G.S. S. 469) noch besondere Anregung erfolgt, daß der Provinzialserwaltungsrath gleich nach seiner Constituirung wegen der Benutung des Landarmenhauses zu Trier und der Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Zwecke des Provinzial-Landarmenwesens die ersorderlichen Arrangements treffe.

Wie in dem bezüglichen Schreiben an den Herrn Ober-Präsidenten vom 13. Juni 1872 Nro. 1665 bei Borlage des Reglements-Entwurfs für Branweiler gesagt ist, (Branweiler Tit. I. Nro. 26 act.)

"ist von Borbereitung eines gleichen Reglements zur anderweiten Ordnung der Verwaltung und der inneren Sinrichtung des Landarmenhauses in Trier in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Berordnung über die Sinrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. October 1871 einstweisen mit Rücksicht auf die durch die Erfahrung der nächsten Zeit noch aufzuklärende Frage, ob das Landarmenhaus zu Trier für die Zwecke des Provinzial Landarmenwesens, und insbesondere für die Unterdringung der Corrigenden mit Rücksicht auf die Ramwerhältnisse und die Bewölkerung der Anstalt in Branweiser nicht gänzlich entbehrt werden könne, abgesiehen worden und damals nur über die Benugung der Arbeitsaustalt und des damit verbundenen Landarmenhauses in Trier für die Zwecke des Provinzial Landarmenwerbandes mit dem Borsichenden der zeitigen Berwaltungs-Commission des Landarmenhauses eine Bereindarung vorläufig unter'm 19. Dezember 1871 dahin getrossen werden, daß die Anstalt verpslichtet wurde, die Berpslegung der fämmtlichen Landarmenbes Regierungsbezirks Trier, welche von der provinzialständischen Landarmen-Berwaltung in das Haus eingewiesen werden möchten, zu übernehmen;

daß die Berpflegungskosten pro Kopf, wie sie sich nach dem Rechnungsabschlusse eines jeden Berwaltungs-Jahres stellen, zu vergüten seien und zur Bestreitung der Kosten im Laufe des Jahres der Kostenbetrag des vorhergehenden Jahres quartaliter praenumerando an die Anstaltskasse gezahlt werde;

baß ebenso die nach § 38 des Preuß. Aussührungsgesetzes vom 8. März 1871 zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz dem Land armenverbande auserlegten Unterbringungskosten der Corrigenden, welche auf Grund des §. 361 Aro. 3 dis 8 des Strasgesetzbuchs für den Norddentschen Bund verurtheilt und nach verbüßter Harch Beschluß der Regierung in Trier in das Arbeitshaus eingewiesen werden, nach den wirklichen Berpslegungskosten des betressenden Jahrgangs, insoweit sie nicht durch den Arbeitsverdienst gedeckt sind, liquidirt würden, und daß auch hier zur Bestreitung der Kosten des lausenden Jahres sene des vorhergehnden Jahres quartaliter praenumerando zur Anstaltskasse einzuzahlen seine."

Dieses Abkommen wurde durch Beschluß des 22. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 3. Juni 1874 dadurch ersetzt,

"daß die durch Beschluß der Königlichen Regierung zu Trier zur Berbüsung einer Nachhaft in ein Arbeitshaus eingewiesenen Individuen für die Folge in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler aufgenommen werden sollen und daß das Landarmenhaus in Trier fünftig nur mehr für die Zwecke des Rheinischen Landarmen-Berbandes zur Unterbringung von landarmen Personen nicht blos aus dem Regierungsbezirf Trier, sondern auch aus den angrenzenden Bezirken, welche sich für die 3 dem Landarmenhause verbleibenden Stationen eignen, gegen einen Durchschnittspslegesatz benutzt werde, der sich sier die Personen aus dem Regierungsbezirf Trier nach Abzug der eigenen Einnahmen des Landarmenhauses berechnet, der aber ohne Abzug dieser eigenen Einnahmen ermittelt wird, sofern es sich um Personen handelt, die aus andern Regierungsbezirken Seitens der Landarmenverwaltung eingewiesen werden."

Nachdem in solcher Weise schon eine sehr erhebliche anderweite Gestaltung der inneren Organisation und Bestimmung des Landarmenhauses zu Trier durch den Provinzial-Landtag stattgesunden, regt der Herr Minister des Innern unterm 23. December v. 3. wiederholt die Uebernahme des Landarmenhauses in Trier in die provinzialständische Berwaltung an (§. 10 des Organissations-Regulativs vom 27. September 1871).

Da die Erfahrung bereits gezeigt, daß der große Rheinische Landarmenwerband neben der Provinzialarbeits-Anstalt in Brauweiler des Landarmenhauses in Trier bedürsen wird, lag es nahe, sich in der Antwort der Seitens der Königlichen Staats-Regierung kundgegebenen Absicht nicht abzeneigt zu zeigen, insbesondere da zu betonen blieb, daß die Ueberleitung des Landarmenhauses in Trier in die provinzialständische Berwaltung nur dazu beitragen würde, die gemeinsame gleichheitliche Behandlung der beiden Anstalten im Interesse des Rheinisschen Landarmenverbandes sicher zu stellen.

Durch Erlaß vom 23. Februar cr. beharrt der Herr Minister des Innern dabei, daß der Zeitpunkt gekommen, um das Landarmenhaus zu Trier in die provinzialskändische Berwaltung überzuleiten; dabei ist den auscheinend von dem Herrn Oberpräsidenten oder der Königlichen Regierung in Trier geltend gemachten Bedenken gegenüber hervorgehoben, daß, wenn auch das gebachte Landarmenhaus als Hospital für Hüsslege, als Kranken-, Heil- und als Irren-Ausbewahrungs- Austalt zur Erfüllung von Zwecken diene, welche außerhalb der Ausgaben des Landarmenverbandes der Rheinprovinz liegen, doch in diesem Umstande ein durchgreisendes Hinderniß gegen die Uebersschrung nicht zu ersehen sei. Es ist aber dabei auch schon constatirt, daß aus den Ministerialsacken nicht zu ersehen sei, in welchem Berhältnisse und auf welchen rechtlichen Grundlagen die einzelnen Stationen des Landarmenhauses zu Trier außer von dem Landarmenverbande auch von anderen Corporationen oder Privatpersonen benützt würden, sowie welche Berhältnisse vorlägen, um

bie Beibehalung der schon seit Jahrzehnten Seitens der Provinzialstände angesochtenen der Stationen als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen zu lassen. Selbst für den Fall, daß eine eingehendere Prüfung ergeben sollte, wie eine Beschränkung der Zwecke des Landarmenhauses zur Zeit nicht thunklich oder gerathen sei, hielt der Herr Minister des Innern Verhandlungen mit dem Provinzial-Verwaltungsrathe darüber für angemessen, ob er zur Uebernahme der Anstalt ohne Beeinträchtigung ihrer weitergehenden Bestimmung bereit sei.

Das Gutachten des Regierungs-Präsidenten von Wolff in Trier vom 8. März cr. und der Bericht der Berwaltungs-Commission des Landarmenhauses vom 6. März cr., welche hierüber eingezogen und dem Provinzial-Berwaltungsrathe mitgetheilt sind, nehmen ein besonderes Eigenthumsrecht und besondere Benutungsrechte des Departements Trier an dem Landarmenhause in Anspruch und beantragen deren Sicherstellung beim Uebergange der Anstalt an die Provinzial-Berwaltung.

Es entsteht daher zunächst die Frage, in wie weit dies nach der historischen Entwickelung der Anstalt an sich berechtigt ist, und ob bei diesem Standpuncte überhaupt ein wesentlich günstigeres Resultat für den Regierungsbezirk erreicht werden kann.

Nach ben Darlegungen in ber Cirlular-Berfügung ber Königlichen Regierung zu Trier vom 19. October 1864, über die geschichtliche Entstehung des Landarmenhauses hat sich die gegenwärtige Einrichtung besselben aus dem ehemaltigen französischen Bettler-Depot für das Saar-Departement entwickelt.

Durch Kaiserliches Decret vom 5. Jusi 1808 wurde die Ausrottung der Bettelei im ganzen damaligen französischen Kaiserreiche besohlen und zu diesem Zwecke, sowie zur Linderung der menschlichen Noth, als der vorzüglichsten Beranlassung zur Bettelei, die Errichtung von Anstalten in jedem Departement unter der Benennung "d'epôts de mendicité" mittest besonderer Decrete vorbehalten. Durch ein weiteres Kaiserliches Decret vom 9. October 1810 (Bülletin vom Jahre 1810 Nro. 320) wurde das vormalige Augustiner Kloster zu Trier zum Ausbewahrungsorte für die Bettler des Saar-Departements vom Staate hergegeben. Das Decret vom 9. October 1810 ist sonach der Stiftungsbrief des Landarmenhauses.

Die Einrichtungskoften ber nenen Anstalt wurden theils aus Departemental-, theils aus Staats-Fonds bestritten. Um die Unterhaltungskosten zu becken, legte das Decret bem Departement und den einzelnen Gemeinden besselben eine im Maximum fixirte besondere Steuer-last auf.

In bemselben Decret Art. 7, wurde zugleich das Ministerial-Berwaltungs-Reglement vom 27. October 1808 als einstweiliges Haus-Reglement aufgestellt.

Außer ber durchgreifenden Trennung ber Geschlechter war in diesem Reglement auch die Scheidung ber arbeitsfähigen Bettler von den franken, schwächlichen und 70jährigen in getrennte Locale vorgesehen, also ein Correctionshaus neben einem Landarmenhause intendirt ganz so, wie für das Roer-Departement durch Raiserliches Decret vom 16. November 1809 eine gleiche Anstalt in der vormaligen Benedictiner Abtei zu Brauweiler eingerichtet wurde.

Die Königliche Regierung constatirt in der Circular-Berfügung vom 19. Detober 1864 selbst, daß man in der damaligen Zeit in der Anstalt in der Praxis keinen anderen durchgreifenden Unterschied kannte, als den zwischen Gesunden und Kranken.

Mit der prensischen Besitzergreifung des Saar Departements nahm die Anstalt den Namen "Landarmenhaus" an, und Anfangs der 1820er Jahre übernahm nach Anstösung des Aufsichtsraths des Landarmenhauses die Königliche Regierung in Trier die Leitung und Oberaussicht

ber Anftalt. In bieser Zeitperiode bildete sich die zur Zeit bestehende Gliederung der Anstalt in die verschiedenen Stationen aus, und das Wesen des Instituts ersuhr insofern allmählig eine Wandelung, als, abgesehen von der Arbeitsanstalt, die übrigen Abtheilungen des Hauses auch solchen Armen zugänglich gemacht wurden, die nicht Bettler waren.

Wenn die Königliche Regierung zu Trier in der Berfügung vom 19. Detober 1864 hierans beducirt, daß hiermit das Landarmenhaus den ausschließlichen Charafter eines Bettlerhauses verloren und seine Bezirksanstalt für Armenzwecke und für sicherheise, sittene und sanitätspolizeiliche Zwecke zu betrachten sei, und sich hierfür auf die Berhandlungen des III. Rheinischen Provinzial Landages beruft, so giebt sie diese Berhandlungen nicht genan wieder.

Schon im II. Rheinischen Provinzial Landtage (S. 16 der gedruckten Berhandlungen) hatte der Abgeordnete der Stadt Trier den Bunsch zu erkennen gegeben, das Landarmenhaus zu Trier möge so, wie die Anstalt zu Brauweiler, seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden und die in Betreff des Landarmenhauses in Brauweiler damals in Borschlag gebrachte Anordnung, mit Borbehalt jener Modificationen, welche besondere örtliche Berhältnisse erheischen, auf das Landarmenhaus in Trier anwendbar erklärt werden.

Die Stäude Bersammlung hat riesen Bunsch der Allerhöchsten Prüfung Sr. Majestät des Königs vorlegen zu dürfen geglaubt und in dem Allerhöchsten Laudtags-Abschiede vom 15. Inli 1829 (S. 37 l. c.) ersolgte darauf wörtlich die Entschließung Sr. Majestät, wie solgt:

"Benn schließlich noch ber Wunsch ausgesprochen worden, daß auch das Landarmenbaus zu Trier seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben und die wegen Branweiler getrossenne Einrichtungen, unter Vorbehalt der nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Modificationen auch bei demselben zur Amwendung gebracht werden möchten, so steht zwar der Gewährung diese Antrages sein Bedenken entgegen; Wir müssen aber den weiteren Beschluß noch vorbehalten, dis wegen der zu berücksichtigenden besonderen Verhältnisse nähere Untersuchung durch das hierzu beauftragte Ministerium des Innern wird veranlaßt und das diesfällige Ergebniß angezeigt worden sein."

Der III. Rheinische Provinzial-Landtag beschäftigte sich bennächst wieder mit der Frage, und das Resultat der Berhandlungen ist in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 (S. 33 l. c.) am besten ersichtlich, worin es sub Nr. 6 wörtlich heißt:

Die wegen ber fünftigen Einrichtung bes Landarmenhauses zu Trier geschehenen Antrage:

- a) daß dasselbe seiner ursprünglichen Bestimmung für arbeitescheile, ober arbeiteunfähige Bettler, jedoch ohne Aufhebung der seit 1819 von Unserer Regierung zu Trier getroffenen, von Unseren getrenen Ständen als angemessen anerkannten Einrichtungen zurückgegeben;
- b) daß hinsichtlich ber Aufgreifung ber in dies Hans abzuliefernden Gewohnheitsbettler nach ber für die Anstalt zu Brauweiler ertheilten Bestimmung verfahren;
- c) den Ständen eine Mitaufficht über die Berwaltung der Anstalt zugestanden und beshalb eine gemischte, aus Regierungsbeamten und Landtagsbeputirten bestehende Commission niedergesett:
 - d) die Theilnahme an der Anstalt, in Hinsicht der dahin abzuliesernden Individuen sowohl, als der Kosten, nach der Bevölkerung der Kreise sestgestellt werden möge; haben wir durchaus genehmigt, die Wahl der ständischen Deputirten zu der niederzusetzusetzunen Commission bestätigt, auch Unsere Minister des Innern und der Polizei beauftragt, wegen Ernennung der Regierungs-Mitglieder, sowie sonst zur Ansführung der Sache das Weitere anzuordnen."

Hiernach hat sich bas zur Zeit noch bestehende Berhältniß herausgebilbet und bies war, abgesehen von den Abtheilungen in rechtlicher Beziehung wesentlich nicht anders, als das Berbältniß von Brauweiler.

Bezüglich ber Aufbringung ber Unterhaltungskosten bes Landarmenhauses zu Trier war im Art. 3 des Decrets vom 9. October 1810 bestimmt, daß an Unterhaltungskosten für die Departementalanstalt aus Departementalsonds jährlich 20,000 frs. und aus den Mitteln der Gemeinden des Departements 57,909 frs. gezahlt werden sollen. Diese Summen haben zwar später Modisicationen erfahren, zumal der Preußische Regierungszirk Trier mit dem ehemaligen Saar-Departement nicht congruirte, und insbesondere das Kürstenthum Lichtenfels (der jetzige Kreis St. Wendel) dem Regierungsbezirke Trier zuwuchs.

Die im Decret vom 9. October 1810 stipulirte Departemental-Last übernahm seit 1820 ber Staat und zwar mit ber modisicirten Summe (statt 20,000 fr8.) von 5687 Thir. 15 Sgr., hat aber, worauf unten näher zurückgekommen wird, in ber neuesten Zeit die desfallsige Leistung eingestellt.

Statt ber ben Gemeinben ursprünglich auferlegten Jahressteuer von 57,909 frs. ist im Lause ber Zeit auf bas zulässige Meximum von jährlich 14,258 Thir. 9 Sgr. 7 Pf. gegangen worden, welches auch in den Jahren 1870/2 zur Erhebung gelangte (cfr. Berwaltungsbericht vom 29. April 1873). Gegen diese Beiträge, welche die Regierung in Trier in dem Rundschreiben vom 19. October 1864 als Leistungen bezeichnet, die nicht von einem Act der Bewilligung Seitens der Gemeinden, der Kreisstände oder der Provinzial-Bertretung abhängig seien, sondern die Ratur einer durch Gesetz auferlegten Steuer für einen Special zweck besäßen, (?) sind den Kreisen des Bezirks zur Zeit 230 Freistellen im Landarmenhause gewährt, und zwar nach dem setzen vorliegenden Verwaltungsberichte in solgender Vertheilung.

		724 11	Freistellen.			and developing and the more nati
Mr.	Namen der Kreise.	Hospital.	Heil= Anstalt.	Frren- Anstalt.	Summa.	Bemerfungen.
1	Berncastel	6	2	9	17	ANY NOT NATIONALISM.
2	Bitburg	7	2	9	18	Diese etatsmäßigen Freisteller
3	Dann	5	1	5	11	betragen 53% ber jegigen Be
4	Merzig	6	8 1	7	14	völferung bes Landarmenhauses
5	Ottiveiler	9	2	9	20	und waren nach dem letzten Ber
6	Brüm	6	1	7	14	waltungsberichte von den Kreiser
7	Saarbriiden	15	2	15	32	bes Regierungsbezirfs insgesamm
8	Saarburg	5	1	6	12	vollständig ansgenutt. Gine Aus
9	Saarlouis	11	2	10	23	gleichung der Mehr- und Minder
10	Trier (Land)	11	2	13	26	nugungen findet alljährlich zwischer
11	" (Stadt)	5	1	5	11	ben Rreifen bes Regierungsbezirfe
12	St. Beubel	7	2	8	17	burch aufgestellte Compensations
13	Bittlich	7	1	7	15	berechnungen statt.
DEALTY.	Summa	100	20 -	110	230	income and author and arguage

230 Freistellen verglichen mit ber Gemeinde-Umlage von 14,258 Thlr. 9 Sgr 7 Pfg. ergiebt einen Beitrag von abgernnbet 62 Thlr. pro Freistelle, welcher sich aber jeht nach Wegfall bes seither gewährten Staatszuschusses um ca. 25 Thlrn. erhöhen wird.

Die Steuer von 14,258 Thlen. 9 Sgr. 7 Pfg. wurde früher nach Maßgabe ber birecten Staatssteuern auf die sämmtlichen Gemeinden des Bezirks umgelegt. Dies Berhältniß wurde geändert durch die Bestimmung sub d. des vorerwähnten Allerhöchsten Landtags-Abschieds vom 30. October 1832, welcher festsetzte:

"daß die Theilnahme an der Anstalt in Hinsicht der dahin abzuliefernden Individuen sowohl, als der Kosten, nach der Bevölferung der Kreise festgestellt werde."

Die Bertheilung der vorgebachten Beiträge sowohl, als auch der vorgebachten 230 Freistellen auf die Kreise hat seit ber Zeit nach ber Bevölferung stattgefunden, die Untervertheilung innerhalb ber Rreife auf die Gemeinden ift aber nach wie vor nach dem Stenerfuße bewirkt worben. (Rundschreiben ber Regierung zu Trier vom 19. October 1864). Die einzelnen Rreise bes Regierungsbezirks Trier hatten also bas Recht, gegen Zahlung ber contingentirten Beiträge ihr Contingent an Freistellen in dem Landarmenhause zu Trier zu besethen; erreichten sie mit ben innegehabten Freistellen ihr Contingent nicht, so wurde ihnen die Mindernugung im nächftfolgenden Zahre von dem Kreise vergütet, ber Freistellen über sein Contingent inne hatte. Freistellen über die etatsmäßig normirte Zahl von 230 gab es in den verschiebenen Stationen des Landarmenbaufes überhaupt nicht. Waren die 230 Freistellen besetht und es trat in irgend einem Kreise felbft in einem folden, beffen Contingentzahl burch eigne Sauslinge nicht befett mar, bas Beburfniß zur Aufnahme eines unvermögenden Armen in das Landarmenhaus hervor, dann konnte zwar bie Aufnahme erfolgen, aber nur gegen Zahlung bes vollen Bilegefates feitens ber betreffenben Gemeinde oder beffer Seitens des betreffenden Ortsarmenverbandes. (Runbichreiben ber Regierung zu Trier vom 19. October 1864.) Man hat also bei solchen Mehrnutungen in fehr richtiger Beije ben Bertheilungs-Mobus nach allen Gemeinden bes gangen Kreijes verlaffen und nur ben Ortsarmenverband in Mitleidenschaft gezogen, ben es betraf und zwar ift bies auscheinend erft in Folge ber Berfügung ber Königlichen Regierung zu Trier vom 19. October 1864 geschehen, welche zugiebt, daß früher in den Rreisen die Mehrbenutung, welche boch gesetslich nur ben einzelnen Ortsarmenverband treffen fonnte, ebenso umgelegt worden ift, wie die etatsmäßige Ausnutzung bes Contingents, affo auf alle Gemeinden beg Rreifes.

"So lange die das Landarmenhaus beschickenden Gemeinden eines Kreises bessen stiftungsmäßigen Antheil an den Freistellen der Anstalt für Armenzwecke ausnutzen, sagt die Regierungs-Bersügung vom 19. October 1864 wörtlich, so lange bleiben nach §. 1. des Armenpslegegesetes vom 31. December 1842 die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Berpslichtung zur Armenfürsorge außer Amvendung. Sie greisen aber Platz, sobald jene Grenze überschritten wird. Ganz ebenso verhält es sich mit der Benutzung des Landarmenhauses für polizeisliche Zwecke. In gleicher Beise subsidiarisch tritt hier die allgemeine Borschritt in dem Gesetze vom 11. März 1850 in Krast, wonach die Kosten der örtlichen Polizeis-Berwaltung den Gemeinden zur Last fallen.

Für die Mehrnutzung im einzelnen Falle und zwar mit dem Betrage der wirklich erwachsenden Pflegekosten nußte also die betroffene Gemeinde eintreten und konnte, wenn es sich um Ortsarmenpflege handelte, eine Beihülfe beim Landarmenverbande im Falle nachgewiesenen eigenen Unvermögens nachsuchen.

Die Entstehungsgeschichte des Landarmenhauses zu Trier ift nach den vorstehenden Dars legungen feine andere, wie diejenige der Anftalt zu Branweiler und es fann nicht zugegeben werten,

daß das Landarmenhaus zu Trier Eigenthum des Regierungsbezirks Trier geworden sei. Dagegen sprechen auch die Bestimmungen des Regulativs vom 19. Januar 1845 über die interimistische Behandlung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz und der Berordnung vom 14. Juni 1859 über die Einrichtung und Berwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Für die bessonderen Beiträge, welche die Kreise des Regierungsbezirks Trier für das Landarmenhaus zahlten, zenossen dieselben auch besondere Privilegien, nämlich die Besetzung der creirten, nach der Seelenzahl vertheilten 230 Freistellen, d. h. mit anderen Worten: man hat eine Anomalie geschaffen und theilweise die Berpflichtungen der Ortsarmenverbände auf Kreisverbände übertragen.

Dem Gefete vom 8. Mär; 1871 gegenüber erscheint es im bochften Grabe bebenflich, eine folche Anomalie fortbesteben gu laffen, die für die Ortsarmenverbande des Regierungsbezirfs Trier nach ber Zusammenlegung ber 5 früheren Landarmen Berbande gudem einen materiellen Bortheil nicht bietet. Denn im Grunde genommen erledigen die Gemeinden Armenfürjorgezwecke für ben Betrag ber Umlage, bevor bie Ortsarmenverbande und in subsidio ber Landarmen-Berband eintritt. Dem wohlverstandenen Intereffe bes Regierungsbezirfs Trier entspricht sonach Die Uebernahme bes Landarmenhauses in Trier in die provinzialständische Berwaltung auf gang gleichen Grundlagen, wie folche ber Ueberleitung ber Bramveiler Anftalt zu Grunde gelegt find. Die Sonderstellung bes Regierungsbezirfs Trier ju dem Landarmenhause durfte baber selbstverftändlich unter Wegfall ber bisber gezahlten Rreisbeitrage, am beften aufhören muffen und bas gefebliche Brincip, wonach jeber Ortsarmenverband für feine Ortsarmen gu forgen bat, wieder berguftellen fein. Gind unvermögende Ortsarmen Berbande vorhanden, die feine hinreichenden Mittel befiten. um event, die Koften für einen Sausling im Landarmenhause gablen gu fonnen, bann wird auf Grund bes §. 36 bes bezogenen Gefetes ber Landarmenverband einzutreten haben und nach Lage ber Berhaltniffe Freiftellen bewilligen. Die Contingentirung von Freiftellen besteht in Siegburg, in Bramweiler, in ber Bebammen-Lehranftalt in Roln, in ber Blindenanftalt in Duren, in ben Rheinischen Taubstummen Auftalten nicht, überhaupt in feiner Provinzial-Auftalt mehr; den Grundfaten ber Armengesetigebung (§. 31 bes Ausführungsgesetzes vom 8. Januar 1871) ift hierin sogar gefolgt und wenn auch formelt ein Aufgeben biefer Anftalten in dem Landarmenverbande nicht stattgefunden hat, der Roftenbetrag der öffentlichen Pflege, welche die Gurforge für die Infaffen biefer Anstalten erheischt, als gemeinschaftliche Last ber Proving behandelt.

Das Landarmenhaus in Trier durfte baher ganz in berselben Beise zu übernehmen sein, wie die Anstalt in Branweiler, in welche die Corrigenden aus dem Bezirke Trier schon übergeführt sind. Die Anstalt würde, ebenso wie die Anstalt in Branweiler, einen besonderen Stat behalten, ihre Bedürfnißzuschüsse vom Rheinischen Landarmenverbande beziehen und der Anstalts-Stat einen Unter-Stat zum Haupt-Stat der Landarmenverwaltung bilden können.

Bei den Herren Ressortministern wird der Anstalt in Trier die von den dortigen Behörden beauspruchte Sonderstellung auch nicht neuerdings zuerkannt. Durch Verfügung vom 31. März cr. ist derselben der seither gewährte Staatszuschuß entzogen und zwar, wie der Herr Oberpräsident unterm 5. April cr. ausdrücklich erklärt hat, ganz aus denselben Gründen, welche die Weiterzahlung des bisherigen Staatszuschusses an die Anstalt in Branweiler unzulässig erscheinen ließen.

Die Entziehung des Staatszuschusses wird die Berwaltung des Landarmenhauses zu Trier ohnehin zu anderweiten Beschlußfassungen zwingen, sie wird daher auch zu erwägen haben, ob auf der diesseits gebotenen Grundlage die Ueberleitung der Anstalt in die prodinzialständische Berwaltung möglich ist, ohne daß die Borbehalte in dem Berichte des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 8. März er, aufrecht erhalten werden.

Daß die Unterbringung von Ortsarmen im Landarmenhause gegen die nach dem Durchschnitte der Selbsttosten zu ermittelnde Kostenentschädigung fortgesetzt stattfinden kann, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Der §. 34 des prenßischen Anssührungsgesetzes zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz verpslichtet sogar ausdrücklich die Landarmenverwaltung hierzu, soweit es der Raum überhaupt gestattet. Nachtheile für die Gemeinden des Bezirks in dieser Beziehung können

fomit nicht entstehen.

Ob endlich die noch bestehenden 3 Abtheilungen beizubehalten sind, ist lediglich eine Bedürfniß und Zweckmäßigkeitsfrage, die nur hiernach entschieden werden kann. An sich steht der Beibehaltung in Berücksichtigung der besonderen Berhältnisse und des Wunsches des Bezirks Trier nichts im Wege. Zur Zeit dürste es übrigen schwer sein, in dieser Beziehung ein ganz sicheres Urtheil zu gewinnen, da beispielsweise der Fortbestand der Irrenpslegestation wesentlich von der Fertigstellung und den spätern Berhältnissen der neuen Irren-Anstalt in Merzig abhängt. Bleibt es bei der dis jett beabsichtigten Berwaltung der neuen Anstalten für besondere Nechnung der Regierungsbezirke, so dürste es schon jett als unpractisch zu bezeichnen sein, die Irrenstation beizubehalten, falls das neue Hans, abgesehen von seiner principalen Bestimmung, als Heilanstalt zu dienen, nach den Ranmverhältnissen im Stande ist, auch alle Psteglinge auszunehmen; denn die Beibehaltung der besondern Pstegestation würde alsdann nur die Pstegesosten in der Anstalt Merzig zum allgemeinen Nachtheile des Regierungsbezirks Trier vertheuren.

Hiernach erscheint es angemessen, daß das Landarmenhaus in Trier auf der Grundlage des für die Anstalt Branweiler erlassenen Reglements, welches unterm 22. October 1872 durch den Minister des Innern genehmigt ist, unter den in der Anlage bezeichneten, sich von selbst erge

benben Menberungen, in die provinzialständische Berwaltung übergeführt wird.

Unlage 4.

Düffelborf, den 28. August 1875.

Antrag

bes Provinzial-Berwaltungs-Raths auf Bewilligung einer Summe von 3000 Mark aus den Zinsüberschüffen der Provinzial-Hülfskasse an den Professor Dr. aus'm Werth zur Herausgabe bes vierten und fünften Bandes seines Werkes "Kunstbenkmäler des christlichen Mittelalters."

Referent: Abgeordneter Sorft.

Im Jahre 1857 hat Professor Dr. aus'm Werth zu Bonn in dem offen gelegten Werte "Kunstdenkmäler des driftlichen Mittelalters in den Rheinlanden" insofern eine Monumentals Statistif herauszugeben begonnen, als darin, an der Clevischen Grenze aufangend, sämmtliche ihm bekannt gewordenen Denkmäler der Sculptur des Mittelalters abgebildet und behandelt sind. Das Wert wird als Quellenwerk allen Handbüchern zu Grunde gelegt; die damit verbundenen großen Kosten haben ihm indessen eine energische Förderung der weiteren Herausgabe nicht gestattet.

Erschienen find bis jum Jahre 1868 brei Bande. Der 4. und 5. Band, welche bie Bandmalereien bes Mittelalters in ben Rheinischen Lirchen behandeln, namentlich biejenigen 311

Brauweiler, Schwarz-Rheindorf, Hammersdorf u. f. w. würden längst erschienen sein, wenn bie vorhandenen Mittel zur Herstellung ausgereicht hätten. Professor Dr. aus'm Werth glaubt indessen, bieselben sofort herausgeben zu können, wenn ihm die erforderlichen Mittel zugewiesen würden.

Die Widmung dieses Werfes hat Se. Majestät der Kaiser anzunehmen geruht. Da das herzustellende Rheinische Kunstdenkmäler Inventar gleich allen andern über das monumentale Rheinland handelnden Büchern auf sein Werf bei jedem darin abgebisdeten Monument verweisen wird, so ist es natürlich wünschenswerth, daß sein Werf rascher weiter erscheint, und als eine möglichst vollständige Atlas-Ergänzung der Rheinischen Denkmäler-Statistif sich gestaltet.

Aus diesem Grunde beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath dem Professor Dr. aus'm Werth auf sein Ansuchen zur Herausgabe des gedachten Werkes aus den Zinsüberschüffen der Provinzial-Hülfskasse einen Beitrag von 3000 Mark zur Disposition zu stellen.

Conflice Rendenting im Stanfounductivelal andarientes beide melde

tos Propinsios Rentantes nad ten Rentanta, cio Jahres

Der Provingial-Verwaltungs-Rath:

Bilhelm, Fürft gu Bieb.

Unlage 5.

Hebersicht

der Einnahmen und Ausgaben der provinzialständischen Berwaltung pro 1876 nebst zufählichen Erediten für das Jahr 1875.

annungge gate van myon nuo divite valerans yilikiliresirik. 40 m	Mart.	Pfg
Einnahmen.		
A. Provinzialfonds.		
1. 3 ahre Grente aus den Einnahmen des Staatshaushalts gemäß vor- läufiger Veststellung durch die §g. 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (die definitive Veststellung erfolgt nach der Zählung im December	erin ank mil Les fluit d'in Halling Intau	9 17
1875 burch besondere Königliche Berordnung)	1,735,755	
taffe ober zur Unterstützung von andern als Staatschaussebanten sich verpflichtet hat, der betreffende Communalverband auf Berlängen der Staatsregierung in diese Berpflichtungen eintreten muß.		
2. Antheil an den etwaigen Ersparnissen bei den zu Reus und limbauten der Staats-Chaussen, sowie zu Prämien für Chausses-Rendanten im Staatshanshaltsetat ausgesetzen Fonds, welche der Provinz überwiesen werden möchten	unbestimi und unsid	jere
3. Antheil an ben Capitalbeständen der gemäß §. 5 des Gesches vom 30. April 1873 gebildeten Fonds. 2,326,635 M: (= 3 × 3 × 258,515 Thir. §. 3 des Ges.	Einnahn	ic.
vom 8. Juli 1875.) (Die Effesten bieser Fonds werden in Anrechnung auf die für jeden der betheiligten Communalverbände sich ergebende Summe nach dem Cours der Berliner Börse vom 2. Januar 1876 überwiesen.)		
Da der Capitalbestand zur möglichsten Erhaltung vorgeschlagen wird, so ist er vor der Linie vorgetragen und nur in Ginnahme gestellt.		
4. Muth maßliche Zinsen bieses Capitals (ad 3) vom 1. Januar 1873 bis ült. 1875 und zwar im 1. Jahre von 1/3, im 2. Jahre von 2/3 und im 3. Jahre vom ganzen Capitale à 40, = 186,130 M. 80 Pfg.		
3ahreszinsen bieses ganzen Capitals in 1876 à 4 %	279,196	2
5. Gesammt-Zinsgewinn der Provinziat-Hülfskasse zur Berwendung zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Berbandes nach den Resultaten des Jahres	2,014,951	2
1874, pro 1876 veranschlagt zu	140,000	-
Zu übertragen	2,154,951	20

		Mart.	Pfg
	Uebertrag	2,154,951	20
	Der ursprüngliche Dotationssonds, rücksichtlich bessen der in der Königlichen Botschaft vom 7. April 1847 und dem Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24 Juni dess. Jahres gemachte Borbehalt wegen Zurücksiehung desselben dei nicht statutenmäßiger Berwendung oder nach ersolgtem Annachsen desselben auf das Doppelte durch §. 8 des Ges. vom 8. Juli 1875 ausgehoben ist, sowie die demselben bisher zugewachsenne Capitalbestände sun gemäß §. 9 des citirten Gesetzes als Capitalbestand zur Gewährung von Darlehn zu erhalten.	politica na positivitos des sener pos sener alternaçãos	
	Der Capitalbestand beträgt Ende 1874 die Summe von 1,743,965 M.	print, ton	
	Der Ginnahme steht die Ausgabe in Folge separater Beschlüsse		
	gegenüber, die theils schon gefaßt sind, theils noch extrahirt werden.	trattle traum	
6.	Zinsgewinn des Meliorationsfonds zur freien Berfüsgung ber Provinzial Berbände pro 1876	11,050	-
	21 Sgr. 9 Pfg., bleibt als solcher zur Gewährung von Darlehn fort- bestehen und wird muthmaßlich pro 1876 betragen: 145,000 Thir.	nightheory hotsephur	
7.	= 435,000 M. Buichülfen und Prämien für Hebammen und hebammenzöglinge aus der Staatstaffe (§. 12 des Gefetes	ione.	
	Der Einnahme steht die bestimmungsmäßige Berwendung durch den Provinzial-Berwaltungsrath in der Ausgabe gegenüber.	930	-
8.	Buschuß zur Unterhaltung bes Provinzial-Hebammen- Lehrinstitute zu Cöln (g. 13 bes Gesetzes vom 8. Infi 1875.). (Die Einnahme erscheint bei ber Infittuts-Berwaltung wieber in	4,972	50
9.	Ausgabe.) Zuschüsse zur Unterstützung niederer landwirthschafte licher Lehranstalten (§. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) (Der Einnahme steht die bestimmungsmäßige Ausgabe gegenüber, conf. Borlage des Landtags-Commissars vom 29. Aug. cr.)	12,600	
10.		ione no.	
	hinsichtlich vieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflich- tungen überwiesen sind (§. 15 des Gesetzes vom 8. Juli 1875).	potenti sen erateti sen	
	Die Einnahme ist nach der dem Gesetze beigegebenen Uebersicht aufgenommen und wird durch die bestimmungsmäßige Berwendung	ollando res Guesmolicos	
	Seitens des Provinzial-Bervaltungsraths in der Ausgabe compensirt. Die geringen Differenzen gegen die Mittheilungen des Landtags- Commissars in den Erträgen der Polizeistrafgelder-Fonds sind hier irrelevant, da sie nur die Rechnung betreffen.	Leannag Leannag Leannag	B
	Bu übertragen	2,184,503	70
	Du ubertragen	2,104,505	

	tiple the second of the property	Mart.	Pfg.	Mart.	Pfg.
	Uebertrag			2,184,503	70
a.	Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armen-Fonds von 15,150 Thir. = 45,450 M. Zinsen	1,725			
ь.	Bolizeiftrafgelber-Fonds zur Unterftützung verlaffener Findel, und verwaifter Kinder 2c. des rechtscheinischen	essu 7781 in aut. 4tr asso	in 2 outd5	inne stablicati intlinuminos	
	Theiles des Regierungs Bezirfs Coblenz; Capital 24,000 M. Jahresftrafgelber und Zinsen	11,624	80	Jehan Janes Jehinden until	
e.	Desgleichen bes linkerheinischen Theiles bes Regierungs- Bezirks Coblenz; Capital 13,500 Mt.	toka zana datako	fations'	ELL RAINING	
222	Laufende Jahres : Einnahmen an Strafgelber und Zinsen	13,457	50	or 1885 (6)	
d.	Desgleichen bes rheinisch-rechtlichen Theiles bes Regie- rungs-Bezirfs Düffelborf; Capital 22,238 M. 90 Bf. in Effekten 14,400 M. — Pfg.	a idoli jurs n audil jilo 171535-653	n nio	eggenüber Leine auf A	ā
	in Baar 7,838 M. 90 Pfg. Laufende Ginnahmen an Strafgelbern und Zinsen	51,708	81	rad pinage 1913	
e.	Desgleichen bes landrechtlichen Theiles bes Regiesungs-Bezirfs Diffelborf; Capital 72,042 M. 56 Bf.	ele isiald Renduna m			
	in Effekten 65,750 M. — Pfg. in Baar 6,292 M. 56 Pfg.	99 599		13 min 1 1 2 2	7
f.	Laufende Einnahmen an Strafgelbern und Zinsen Desgleichen bes Regierungsbezirfs Coln;	22,528	Tel i	ne de la	
	Capital { in Effekten 39,570 M. — Pfg. in Baar 32,906 M. 15 Pfg.	nereangile err	(C. Ini)	doord not	1
g.	Laufende Einnahmen an Strafgelbern und Zinsen Desgleichen des Regierungs-Bezirks Trier; Capital 67,200 M.	53,994	48		
h.	Laufende Ginnahmen an Strafgelbern und Zinsen Desgleichen bes Regierungs-Bezirts Aachen; Capital	40,676	25	Coopeals	0
	48,900 M. Laufende Einnahmen an Strafgelbern	E nation	(Finne		14
11.	gur Berwaltung und Unterhaltung ber Staats	32,431	90		13
	chauffeen einschließlich ber Roften ber Besolbung	Bernemenn		11	
	und Benfionirung des für die obere Leitung der Reu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung	dintur editorie		distribution of a second secon	
	ber Chaussen nen anzustellenben beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals.	1	k miš	LaiGi	
a.	2 / 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	1,605,850		als manys.	1
b.		mensiri ing Malakanan	1	Edministra	
	vom December 1871	670,813	23		
	Zu übertragen	2,276,663	23	2,412,650	8

		Mart.	Pfg.	Mart.	Pfg
	llebertrag	2,276,663	23	2,412,650	84
	(Die befinitive Bertheilung erfolgt nach ber	dnner	135		
	Bolfegablung im December 1875 burch Königliche				
	Verordnung [g. 2.] und zwar zur Hälfte nach bem	an mundy	ONIG.	Table (128)	198
	Flächeninhalte gur Salfte nach ber burch bie Bolte-	аја накан п	81.1		
	zählung ermittelten Civilbevölkerung.)				
e.	Einnahmen aus Mutungen und Bertinengien	latennya	14	14	
	einschließlich ber Chanffeewärter= unb	J. Jis			
	Ginnebmer = Säufer.	diameter part	100		
	(Grasnugungen in ben Gräben und Boschungen,				
	Ginnahme aus ben Weidepflanzungen.)			Malagarine?	16
	Diese Erträge, welche nach ben Gesetzmotiven	li .		(B. schilling)	
	für ben gangen Staat pro 1875 die Summe von	- Sermolinas			1
	138,000 M. betragen, find nach ben Erflärungen ber			netries, lg1.	
	Regierungsvertreter ber Hauptsache nach zur Belohnung		litro		
	und Unterstützung ber Chansseaufseher verwendet	SCALIF SINGE		chigh is tim	
	worden. Im Berhältniß der Meilenzahl durchlaufend ca.	29,540		2,306,203	23
	Summa	Provinzialfo	nbs	4,718,854	07
	B. Rreisfonds.			(A)81	
91	ntheil an der durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes v. 30. April				
	1873 für die Durchführung der Kreisordnung und ber	arlico animindo	15		
	zu erlaffenden ähnlichen Gefetze aus ben Ginnahmen bes	E ber beamster	13.3	d Bedell n	
	Staatshaushalts zur Berfügung gestellten Summe von		The last		
	jährlich 1 Million Thalern (§. 26 des Ges. v. 8. Juli 1875).	lo minos	200	no resulting	
a	Rahresrente nom 1. Bannar 1876 ab	333,411	-	Hardston -	
4.	Dieselbe ift bem Provinzial-Berband überwiesen,	nis and h	donna.	ddrag.	
	um bis jum Erlaffe weiterer gesetzlicher Bestimmungen	m 2, oberen	ab Ti	1 Nobjec	
	über beren Verwendung dieselbe entweder zinsbar zu be-	dust, diporti	9 8	111 62 0	
	legen oder zu ben Zwecken der Provinzialrente, für die	ili gisa mil	min	n ne -	
	Hebammenlehranstalt, die niederen landwirthschaftlichen	trea tindige	rinds	unit3	
	Schulen und die Straßenverwaltungezwecke (§§. 4, 13,	traffe (60) 2	1000	osmur -	- 14
	14 und 20 des Ges. vom 8./7. 75) zu verwenden.	minite-smin	lung i	I TING	
h		to sen 2100	indias	umin	
b.	gleichem Zwede ber Proving überwiesen	1,000,233	-	Coli mini	
	(Die Ueberweisung ber bei den Fonds vorhan-	en and	000	l mod	
	benen Effetten erfolgt in Anrechnung auf die für jeden	. rollistel.	ráli i	sitis hitty	
	ber Berbände sich ergebenden Summe nach dem Cours	ig sa rojana neb			
	Ser Derbande fun etgebenden Canna 1876.		tin	ma3	
	ber Berliner Börse vom 2. Januar 1876.	de me ren	driski	ing vig	
c.	Binsen. a. Antheil an den, diesem Capital bis zum 1.	STHICK THE IS	63. 1	Laura	
	3anuar 1876 zugewachsenen Zinsen zu 4%	80,018	64		
	Januar 1876 zugewachseiten Stufen du 176	40,009	32	1,453,671	96
	b. Jahreszinsen pro 1876 zu 4%	10,000			

	and other areas	Mart.	Pfg.	Mart.	Pfg.
	Ausgaben	Ghary II			
		Tedanson 3			
pro	1876 unter Hinzurechnung einzelner Mehrerfordernisse in 1875 gegen die Etats.	tong song dan situg			
	A. Provingialfonds.		AND IN		
	Tit. I dun ausgebarenit	013 107	1011		
	Tentral-Berwaltung.	dojm.	17. 1		9
1.	Landtagefosten gemäß bem Etat für bie provingial-		rotter		
	ftändische Central-Berwaltung	36,000	_		
2.	Roften der Central Berwaltung, welche bisher umge-				1
	fegt wurden, gemäß Bof. 3 ber Ginnahme bes Ctats	78,600			
3.	Suplementarcredite zum Etat der Centralverwaltung	sticked and	pisoli		
	mit Nückficht auf deren Ausdehnung:	and ball	pinet!		
	a. Ad III A. Gehalt des Landesdirectors gemäß Beschluß des Provinzial-Landtags vom 6. April	Manage Minn		offi onvision	
	1875:				
	Gehalt 12,000 Mart	SHOTOLOGIS			
	Wohnungsentschädigung 4000 "	16,000	-		DIE SE
	Gehalt bes 2. Oberbeamten	6,000	-		
	,, ,, 3. ,,	5,400	1		3
	(Einer ber Dberbeamten foll zugleich Inftitiarins fein.)	00.8smile	Limite		
	Gehalt für einen oberen Bautechnifer für bas	mail of mo	1 1 1 1		1.1
	Hochbanwesen und die Straßen Banverwaltung	6,600			
	Gehalt für einen 2. oberen Bautechnifer b. Ad III B. Bürean- und Kaffenbeamte:	5,400	6.18		
	Bir 6 Sefretaire resp. Registratoren mit einem				
	Durchschnittsgehalt von 3000 Mark in Abstu-	menting side at	Tarani.		
	fungen von 2400 Mark bis 3900 Mark	18,000	8 771		
	Gur 4 Sefretariats-Mffiftenten mit einem Durch-		390		
	schnittsgehalte von 2100 Mark	8,400	15,77.11		0 0
	Tür 4 Hülfstechnifer mit bem Durchschnittsgehalt	10.000	1001		
	von 1000 Thir. = 3000 Mark	12,000			
	Für einen Rechnungsrevisor ober einen weiteren	4,050			
	Secretair	4,050	-		
	(Die Sulfvarbeiter gur Rechnungsrevision werben				-
	aus der Bahl der Sulfsarbeiter nach Bedürfniß	richts diefens	180 11		
	zugewiesen.)	manian 0	Tel a		
	Bu übertragen	200,500	11/29		
	. On ubertraden	400,300			

	Mart.	Pfg.	Mart.	Pfg.
llebe	rtrag 200,500	-		
Für einen 2. Boten refp. Büreaubiener und 2	(ften=	- 3	1000	
hefter ad III. Bof. 10			6787	
für Sulfsarbeiter namentlich für Schreib	hülfe,		A CONTRACT	
Bermehrung in ber Ranglei gu Diaten ac	l III		est days	1
Boj. 11 ,	6,000	-		
(Der Ctatecredit beträgt 3000 Mark.)	ath than Indiana		W 2000	
c. Ad IV 1. Bu Diaten und Reisekosten ber	Be= '	and the second	94/16	
amten	12,000	-	Section 1	
(Der Ctatecredit beträgt 6000 Marf.)	or the benthance			
d. Bu jächlichen Ausgaben ber Central-Berma	ftung 16,950	-		
e. Ad V 2. Für unvorhergesehene Fälle .		-		
(Der Statscredit beträgt 2400 Mark.)		The same	972	
4. Bu Diaten und Reifefosten ber bürgerlichen Mitgl	ieber		PHILATED	
der Ober-Ersatscommission		_	1100	
5. Erste Rate zum Ständehausbau	000,000	_		1
Gemäß Beschluß bes Provinzial-Landtages				
8. Juni 1874 ist das Baucapital eventuell aus				
8. Juli 1874 til bas Sancaptal ebetitlet and	mar			
Dotationsrente zu entnehmen, welche vom 1. 3a	mar			
1873 auf die Provinz entfällt,	Santa			
Die erforberliche Ausgabe kann aus ber 9	ob			
beziehungsweise aus ben Zinsen ber aufgesparten				
vinzialrente vom 1. Jan. 1373 ab bis incl. 1876	von			
186,130 M. 80 Pfg. und	1207			
93,065 ,, 40 ,,	An annual Paris		17 73 .	
279,196 Mt. 20 Pfg.	III (10) MACHINITORY	13774		
(conf. Einnahme sub Bof. 4) gebeckt werben.	19 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 1	THE STATE OF		
Des Weiteren fommt in 1876 gur Berwend	ung,	111		
ber Buichuß bes Staates jum Stänbehausban,	ber	maj.	inidina sur	100
vorerst Seitens ber Staatsregierung nur zur	5öhe	amil		-
von rund 70,000 M. zugesagt ist.		101		
	tuna	The same	623,600	1
Summa Centralverwal	tung		- marrieda?	
and the second s	ficing also miles	adin:		
Tit. II.	meth (O), tim quie	500		
Landarmenverwaltung.	AURINE JEV			
	lout			100
1. Bedürfnigzuschüsse an die Landarmenverwaltung	311,100			
Bos. 3 der Ginnahme des Spezial-Etats				
2. Suplementarcrebite	Allientines are &			1
a. für Branweiler	Vel Siller	OUT !		1
Bu übertr	agen 311,100		623,600	
On moetit	011,100		020,000	

	The County of th	Mart.	Pfg.	Mart.	Pfg
	11ebertrag	311,100	-	623,600	-
	Erfat bes weggefallenen Staatszuschuffes von	de gior me	5 4		
	7875 Thir. pro 1875 und 1876 mit	47,250	-	,	
	Suplementarcredit zum Etat pro 1875 mit	32,434	-	117 700	
	besgleichen " " " 1876 mit	39,179	-	- 1111	-
	(Laut Specialberechnung find biefe Credite burch			1997	
	das Unwachsen des Bersonalbestandes auf 704	and plants	10 8		
	Köpfe erforderlich).	a astirita pi		1 5/1	
	b. für bas Landarmenhaus in Trier, beffen Ueber-			destrative as the	-
	gang in die Berwaltung mit bem 1. Januar	and discou		The state	
	f. 3. in Anssicht genommen ift, zur Dedung	CHARLE ON A	North 18	AT AT THE	
	bes Ausfalls in ben Anstaltseinnahmen burch	INTIME TE		CENTER SHAPE	
	Entziehung bes Staatszuschuffes von jährlich -				
	5687 Thir. 15 Sgr. pro 1875 und 1876 .	34,125	-	464,088	
	Summa Landarmenverwaltung	Tal-transporter		404,000	
	Tit. III.	00118002450			-
		THE PERSON			
	Irren = Anstalten.			1	
	1. a. Brren-Austalt zu Siegburg, Zuschuß zum Etat,		12		
	welcher bisher auf die Provinz umgelegt wurde	192,000			
	(Boj. II. Nro. 6 ber Ginnahmen)	192,000			
	b. Suplementarcredite biefer Austalt:	Paris, Inc.			
	bei Tit. I. Bof. 17 ber Ausgabe für 34 Barter	642			
	und Bärterinnen	014			
	bei Tit. I. Bos. 18 für Barter und Barterinnen	216			
	der höheren Berpflegungsclaffen	210			
	e. Gehaltserhöhung für den evangelischen Anstalts-	300		allers - lines	
	Geiftlichen	10 11 11	T-II	- 200	
_	2. Zuschuß zur Irren-Anstalt zu Merzig laut besonderem Etat mit Motiven unter der Annahme der Besetzung	FRU - FALSAI		THE STATE OF THE S	
		109,000	T Di	100 8100	
	mit 200 Kranken	100,000	1000	NA SHIELD HE	-
_		109,000	_		
	Andernach	100,000			
_	Bublerhof bei Besetzung mit 300 Kranken	150,000			
-	Summa Brren-Unstalten			561,158	-
		Alternative States	Hallak		
	Tit. IV.	mer alt m	HA	en em in se	
	Hebanimenlehr : Austalt zu Cöln.	er meeni	- Bur	181	
	1. Zuschuß welcher ans ber Staatskaffe als Dotations-		11,000	Pate de la lace	1 1
	rente gewährt wird, (confr. pos. 8 der Ginnahme		13311	11.310 1	
	bieses General-Etats)	4,972	50		
	Du likantuagan	4,972	50	1,648,846	_
	Zu übertragen	4,012	30	1,040,040	

		Mart.	Pfg.	Mart.	Pfg
	llebertrag	4,972	50	1,648,846	-
0	Bebürfnißzuschuß ber Auftalt, welcher bisher auf bie		adam.	and the same	
2.	Gemeinden bes Bezirfs umgelegt worden ift, gemäß	1		3	-
	Gemeinden des Bezirts lingeregt loveten ift, gemag		1 1	2 40 15	
	211. III. bet emmigne ee optim	Samuel II	1	Franksik -1	
		The state of the s		Win - Mile II	
	Hiervon gehen ab die Kostenbei-		Herita.	S MINI	
	träge von ca. 50 Schülerinnen, welche		DOM:	2012 791 5	
	bisber gemäß ber Aufstellung bes Etats	at the a		THE THE	
	auf Kosten der Provinz ausgebildet wur-	(April 22)	13	E	
	ben, die später auf Rosten ber Kreise	ME S. A. IA	To B	03	
	auszubilden find (confr. Gef. vom 28. Mai	and the second		mark	
	1875 über die Berpflichtung zur Unter-	lang minima		la lum a	
	ftügung hülfsbedürftiger Hebammen 2c.) 15,000 "			di kinana	1
	Daher würden als Bedürfnißzuschuß erforderlich	15,000			
	bleiben	15,000		IVERO SAVE	
3.	Suplementarcrebite jum Anstaltsetat und zwar:	1.050	STEE	10-11-11	
	2 211 T nos 1 Gehalt des Directors von 850 2htr.	1,050			
	h unos 2 (Sehalt bes Defonomie Beamten ad 500 Thir.	600	1	and the state of	
	e. 311 pos. 4 Remuneration ber Wirthschafterin ad				
	130 Thir	60	-		
	d. für eine 2. Haushebamme beim Wegfall ber Re-	17 . 47			
	a. fire eine 2. Sunspecialitie beim Westin	600	-		
	petentinnen, neben freier Station	III/Calling IIIIII			
	e. zu pos. 5 Lohnerhöhung für die beiben Mägde	72	-	un sinvesta	
	(bieselben beziehen 48 Thir. nach bem Etat)	100		22,354	50
	Summa Hebammenlehr-Anstalt			Signature 7	
	Tit. V.	teffere year		and the second	
				-721	1
	Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren.	an Labour			
1.	Bujchuß aus Provinzial-Mitteln ad Tit. I ber Gin-	00.000			
	nahme bes Ctats	30,000	-	a atauner	
2.	- was a second of the second sum (Ntot	8,280		CHARACTURE :	19
3.	That have Markett	Brenta	1 0019	a mudage	
9.	a. ad. Tit I. ber Ausgaben, Erhöhung bes Gehalts	10 11	THE !	Marine .	
	a. ad. 211 1. bet entrymetry confirming	96	-	protein leading	
	per Schliekeith pon 32 20tt. um		. 5		
	b. ad Tit. III. für Bermehrung der Bettwäsche,	2,000	_	fallovii.	
	einmalige Ausgabe von				
	c. Mehrausgabe für Heizung und Belenchtung ad	amin des	1 8 4	and the second	
	Tit. IVc. einschließlich der Remuneration des Ma-	1 500		The same of	
	Ediniffan	1,500			-
	Damifmafferheizung und Gasbeleuchtung der	113711		HANDE AND ADDRESS OF	1
	neuen Anstalt machen einen erhöhten Credit noth-	1		and the same states	
	wendig.)				
	Bu übertragen	41,876	1	1,671,200	50

	Sept.	Marf.	Pfg.	Mart.	Pfg
	llebertrag	41,876	-	1,671,200	50
d. Mehrans	gabe für bie beiben Anftaltsgeiftlichen	dutie e	diam'r		9
à 75 M		150	-		
e. Mehrans	gabe für Musikunterricht	150		THE HE	
	Wirthschafterin ber alten Unftalt nebst		1-0	a platfing	
freier St	ation	400		ned I	
g. für eine	Magb	150	11_1		
h. " zwei	Wärter, nebst freier Station à 350 M.	700		at with	1
(Der	Bärter Bollseifen soll Portier werben.)	Cophus Tino	19 19		
i. " 30 P	fleglinge à 7 Thir. monatlich	7560			
k. " Umzu	g in die neue Auftalt und Bersetzung ber	Too Link Left			
	einschließlich des Transports des Möble-	BURNOUS	120		
ments ber	Beamten auf Liquidation	1000	-		
1. für Repa	raturen im alten und neuen Gebäude,	STREET, De			
Mehrkofte	n gegen den Etatscredit von 310 Thir.	600	-		
	haffung neuer Möbel 2c. für die neue	Sells and			
Unftalt.		7940	-		
4. Suplementar	credit zum Ausbau der Blindenanftalt .	86,360			
	Summa Blindenanftalt	Tel Tellong		146,886	-
	- Innin Cinicinnifiate				
	Tit. VI.		100		
100	Tanbftummen - Anftalten.	S alpha	1		
	Provinzial - Mitteln, soweit die eigenen	and the same	PAGE 1		-
Ginnahmen n	icht reichen. Tit. V. der Ginnahme bes	113			
Hauptetats	adje retajen. Zit. v. det Ennagnie des	58,800			1-
	redit zum Anftaltsetat für Kempen pro	30,000			
1875:	seere sum emparente que scempen per				
	It des Lehrer Mund	288	75		
Gehalt be	8 4. Lehrers				
	redit pro 1875 für Briiht:	366	67		
	108 4. Lehrers	366	67		
	öhning für den 3. Lehrer	160	01		
4. Desaleichen r	oro 1876 für Lehrer Mund in Kempen,	100		HE during	
Mahmadealt		495		DE 200	
	8 4. Lehrers à 1500 M. und 10%	433			
Wohnungsgelt	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	1650	And I	aliaums.	
	Behalt für einen 4. Lehrer in Brühl .	1650		The state of	
6. Mehrgehalt b	es 3. Lehrers in Brühl	450		1 9 3	
7. Für Umfaffun	igsmauern in Briihl, Mehrtoften gegen	450			
ben bewilligte	n Credit	1050			
0.5		1000			
	Zu übertragen	65,277	09	1,818,086	50

			Mart.	Pfg.	Mart.	Pfg.
	lleber	trag	65,277	09	1,818,086	50
8. Für Ginrichtung eines 4. Schulzinn	mers zu Brii	βί .	450	-		line.
9. Für Zuschüffe zur Unterhaltung i				ME	and the contract	
Freischüler in der Taubstummen-Anf	talt zu Eöln		1,500	_		
Summa Tanb	ftummen=Unfte	ilten		-	67,227	09
Tit. VII.				100		i de la constante de la consta
Ausgaben nach bem Auszuge ber Staatslafte Tit. V. und Cap. 125, Tit. 21 bes etats, welche ber Proving für die im vom 8. Juli 1875 gewährte Jahres gemäß der dem Provinzial-Landtage sonderen Regierungs Borlage vom	Staatshaush §. 1 des Gef srente übertra genehmigten	alts= eyes gen, be=	IX 113 To the second To the second To the second			
L. C. 5. 2197 Thir. 11 Sgr.					6,592	10
Tit. VIII.			1,00			
Recapitulation ber, ber Dotation bis bi	ierher gegenii	ber=				O III
gestellten Ausgaben		•		noit.	6,592	69
	Mart.	Pfg.				
I. Centralverwaltung	623,600	-		75	paraments.	
II. Landarmenverwaltung III. Irrenaustalten	464,088 561,158			OH !	duntum 1976	
IV. Hebammenlehranstalt in Cöln	22,354	50			THE HARRY	
V. Blindenanstalt zu Düren .	146,886	_			Cario speed	
VI. Taubstummenanstalten	67,227	09			at addings	
VII. Berpflichtungen zu Lasten ber	2.00		FLF			
Jahresrente	6,592	10	\$ 78 at	anni	grand day	
Summa	1,891,905	69		-	tindin pite i	
Hind Zinsen bes Provinzialsonds pos. 1 And 4 der Einnahme = 2,014,951 M. 20 P.		(50)) (50))	THE THE STATE OF T			
und pos. 8 Zuschuß zu Hebammenlehr= Unstalt = 4,972 M. 50 P.	2,019,923	70				,
Es bleiben jur Disposition				-124	128,018	01
Tit. IX.			Diam's etc. to			
Berwendung des Zinsgewinnes der Pro in gemeinnützigen Zwecken im Interesse des dandes in Folge besonderer bereits ergang	Provinzial=B	er=	danon inid		Arthur and British at the Arthur March The MAG The March	here.
	311 iibertras				2 24 2 222	70

Se sen un mix	Mart.	Pfg.	Mark.	Pfg.
11 Lebertrag	***************************************		2,019,923	70
ergehender Beschluffaffungen bes Provinzial-Landtages conf.		Men	India Till	
pos. 5 der Einnahme		No. of	140,000	-
Tit. X. nied we nichalba		100	- Hilliam	
Berwendung bes Zinsgewinnes bes Meliorationsfonds,				
welcher zur freien Berfügung steht conf. pos. 6. der Gin-				
rahme		-	11,050	-
Tit. XI.				
Beihülfen und Prämien für Sebammen und Sebammen-		1984	110 s & 35	1
zöglinge (conf. pos. 7 der Cinnahme) dem Provinzialver-			D 141 - 53 (8)	
waltungsrath zur Disposition gemäß ber Separat - Regie-				
rungsvorlage vom 29. August c. L. C. 5		The state of	930	
			000	
Zit. XII. Bur Unterstützung niederer landwirthichaftlicher Lehr-				
anstalten (Acterban-, Obstban-, Wiesenban-, u. s. w. Schulen)			and the same and	1001
conf. pos. 9 ber Einnahme und die besondere Regierungs		· ·	12,600	
Borlage vom 29. August c. N. 7087			12,000	
Tit. XIII.				
Berwendung ber disponibeln Erträge bes Chrenbreit-	2 11 11 11			
steiner Armenfonds und ber verschiedenen Polizeistrafgelder-		1000		
fonds gemäß ben stiftungsmäßigen ober gesetslichen Zweden			manufacture of the	
durch den Provinzial-Berwaltungsrath conf. pos. 10 der				
Einnahme und die besondere Regierungs = Borlage vom			228,147	14
29. August c. L. C. 4			220,141	14
Tit. XIV.				
Für Unterhaltung ic. der Staatsstraßen conf. pos.		1	2 222 222	00
11 ber Einnahme			2,306,203	23
Ueber bie hieraus zu beftreitenden Ausgaben für		107115	or hemmed	0
Organisation einer Berwaltung zur Uebernahme ber Stra-		12.68	byd minul	310
henverwaltung wird eine besondere Vorlage dem Provinzial-		- 200	tennis two	- atti
Landtage unterbreitet werden.				
Summa Provinzial-Fonds			4,718,854	07
			all lataning is	
B. Arcisfonds.				nsin
Es wird vorgeschlagen, die neue Kreisrente und die			Filling st	
Binfen ber aufgesparten Rente von 1,000,233 M. conf.				
pos. B. 12 der Einnahme zu capitalisiren und dem Fonds		1		
uzuschlagen, baher burchgehend in Ausgabe			1,453,671	96
Dazu der Provinzial-Fonds excl. des Capitalstockes			THE PARTY OF THE P	
nach Borftehendem			4,718,854	07
Summa Summarum			6,172,526	03
			0,172,020	0.5

Motive

zum Ctatsvoraufchlage pro 1876 für die neuen Provinzial=Frren=, Heil= und Pflege= Anftalten zu Bublerhof, Merzig und Andernach.

Nachdem hereits der 23. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 3. April 1875 einen Normal Besolbung & Etat für die neuen Provinzial-Irren-Austalten berathen und sestgeseitlt hat, die Förderung der Banten der vorbezeichneten drei Anstalten es auch voranssiehen läßt, daß dieselben im Jahre 1876 in Gebrauch genommen werden, handelt es sich darum, für diesen Fall überhaupt die erforderlichen Betriebssonds bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Etatsperiode disponibel zu stellen.

Bu dem Ende sind die anliegenden drei speciellen Etatsvoranschläge aufgestellt worden. Da es sich um den Betrieb ganz neuer, zur Zeit noch nicht vollendeter Anstalten handelt, war es selbstwerständlich unmöglich, geordnete Durchschnitts-Berechnungen den Etats-Aufstellungen zu Grunde zu legen. Man hat sich vielmehr auf andere Weise helsen müssen und mit Rücksicht auf diesen Umstand bleibt zu den einzelnen Ansähen das Nachfolgende zu erläutern:

Ginnahme.

ad I. Nr. 1. Soweit die Anstaltsländereien nicht vom Baubetriebe direct tangirt werden oder anderweit Bauzwecken dienen, sind dieselben verpachtet. Sie ergeben hierbei zwar nur geringen Ertrag; derselbe wird sich aber steigern, sobald eine Selbstbewirthschaftung nach geregeltem Eulturpsane eintritt und erst einige Jahre durchgeführt ist. Borerst erscheint selbst der Anschlag von 1000 Mark noch boch gegriffen.

ad II. Nr. 2 und 3. Nach ben Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Reglements vom 20. November 1872 über die Leitung und Berwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irrenheils und Pflege-Anstalten sind diese Anstalten wesentlich Heil-Anstalten. Pfleglinge werden nur, soweit es der Raum gestattet, in jeder Anstalt behalten.

Die Aufnahme erfolgt in Bensionärstellen, die nach verschiedenen Classen mit verschiedener Berpflegung und entsprechenden Berpflegungssätzen durch den Provinzial-Landtag auf Borschlag des Provinzial-Berwaltungsraths abgestuft werden, oder in Freistellen.

Die Freistellen werden nach Bedürfniß, in der Regel bis auf die Dauer eines Jahres gewährt und nur ausnahmsweise auf den Antrag des Anstalts-Diretors bis auf zwei Jahre unter Umständen auch darüber hinaus, ausgedehnt.

Die Erforderniffe ber Aufnahme find besonders bestimmt.

Die Anftalt zu Siegburg war bisher nur Heilanstalt, wogegen die neuen Anstalten gemischte Beil- und Pflege-Anstalten sein werden.

Für bie zu Beilversuchen aufzunehmenden Kranken werden im Allgemeinen auch für bie neuen Anstalten ganz dieselben Bedingungen maßgebend bleiben, welche ber 22. Rheinische Provinzial-Landtag unterm 3. Juni 1874 für die Anstalt zu Siegburg festgestellt hat (S. 270 ber

gebr. Berhandl.), und es liegt auch keine Beranlassung vor, die Pensionssätze für diese Kranken zu ändern. Ein ganz verändertes Berhältniß aber wird mit den Pfleglingen eintreten. Freistellen werden an die Letzteren in der Regel nicht, oder doch nur dann zu verleihen sein, wenn eine directe Berpflichtung des Rheinischen Landarmenverbandes vorliegt bei nachgewiesenem Mangel eines Unterstüßungswohnsites der in der Rheinprovinz erkrankten Hilfsbedürftigen, oder eine indirecte Berpflichtung auf Grund des §. 36 des Preuß. Ansführungsgesetzes vom 8./3. 71 bei hersvortretender Insufsiziens des verpflichteten Ortsarmenverbandes.

Will man nun auch für Pfleglinge ber 1. und 2. Classe ben für die Siegburger Anstalt bestehenden Bensionssatz unverändert bestehen lassen, so erscheint derselbe für die 3. Classe (Normalkranke) doch mit 175 Thlr. viel zu hoch, wenn man erwägt, daß für Pfleglinge dieser Classe in den verschiedenen Alexianer Anstalten nur 140 Thlr. Maximalsatz gezahlt wurden, in der Stadt Cöln'schen Anstalt Lindenburg 160 Thlr., in der Departemental-Anstalt hier 150 Thlr. und für Bezirksangehörige nur 120 Thlr., in der städtischen Anstalt zu Aachen 97 Thlr., in der Departemental-Anstalt zu St. Thomas sogar nur 73 Thlr. für Pflege eines Geisteskranken vom Rheinischen Landarmenverbande gezahlt werden, während ein solcher Pflegling in der Irren-Station des Landarmenhauses zu Trier jährlich 113 Thlr. kostet. Man wird einen Normalsatz ansetzen müssen, und als solchen werden pro Jahr und Pflegling 400 Mark vorgeschlagen.

Nach diesem Normalsatze und bei sonstiger Berücksichtigung der vorangebenteten Gesichtspunkte sind die Vorveranschlagungen der Einnahme-Positionen 2 und 3 in den Anlagen erfolgt.

Unsgabe.

Die Ausgabe-Positionen Tit. I. Nr. 1 bis 19 sind unter Zugrundelegung des Eingangs erwähnten Normalbesoldungs Stats dem voraussichtlich hervortretenten Bedürfnisse augepaßt und bei den einzelnen Beamten die Maximal-Besoldungssätze vorgesehen, damit spätere Beiterungen vermieden werden. Selbstwerständlich liegt es nicht in der Absicht, überall auch schon die Maximalsätze zu bewilligen resp. zu zahlen und die Anstellungen zu bewirfen, bevor das Bedürfniß hervorsgetreten ist.

Bei den Ausgabe-Titeln II. bis incl. XII ist das für die Siegburger Austalt nach genauen Durchschnittsberechnungen ermittelte und vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage durch Feststellung des Etats (S. 282 der gedr. Etgs.-Berh.) genehmigte Bedürsniß zu Grunde gelegt und einsach nach dem Verhältnisse von 270: 200 resp. 270: 300 ermittelt.

Solange die nenen Unftalten nicht voll bejett find, werden sich Ersparnisse ergeben, was seiner Zeit durch geordnete Rechnungslegung näher flar zu stellen bleibt.

Etats=Poranschlag

Anlage 7.

für bie

Provinzial-Brren-, Seil- und Pflege-Auftalt zu Budlerhof pro 1876.

Eit.	Mro.	Rähere Bezeichnung.	411	
_		The second secon	Mart.	Pf
		A. Einnahme.		
I.	1	Aus der Länderei- und Biehstands-Augung		1.
I.	2	Beiträge zahlender Kranken in ber Heilanstalt, nach ben	1,000	-
		Säten, welche für die Siegburger Anftalt gelten .	9,000	
"	3	Beiträge gablender Kranken in der Pflege-Unftalt à 400 M.	9,000	1.
		für die Normalflaffe (150 Pfleglinge)	60,000	1
		Summe ber Ginnahmen	70,000	-
		ediciennatiences anamous escentiamos de dec	70,000	
		the state of the s		
		B. Ausgaben.		
I.		Befoldungen 2c.		
		The state of the s		1
	1	Dem Director 4800-6000 M., freie Wohnung mit Gar- ten, Heizung, Licht und Arznei		
1	2	Dem zweiten Arzte 2400—3000 M., Emolumente wie vor.	6,000	-
	3	Dem eventl. zu berufenden Affisteng-Arzte 1200 M., sowie	3,000	-
		freie Beföstigung in ber I. Tischtlaffe, freie Wohnung,		
19	all.	Heizung, Licht, Basche und Arznei	1,200	F/L
- 1	4	Dem eventl. zu berufenden Anstalts : Apothefer 1000 M.,	1, 17	
	961	Emolumente wie vor	1,000	=
	5	Dem Berwalter (Inspector) 1800-2550 M., freie Bob-		
	6	nung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei Dem Rendanten 1800—2550 M., Emolumente wie vor .	2,550	-
	7	Für zwei Hülfsschreiber zur Berwendung in Diätenform	2,550	-
	8	Dem Oberwärter 600-900 M., freie Wohnung, Befosti-	1,800	-
		gung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei	900	
	9	Dem eventl. zu berufenden Bice Dermarter refp. einer	1	
1	10,012	Oberwärterin 600-750 M., freie Wohnung, Beföfti-		
	11.6	gung, Heizung, Licht, Basche und Arznei	750	
	10	Bart-Bersonal (auf je 8 Normal-Kranfe ein Bärter) im		
		Durchschnittsfage von 240 M. Beziehen außerbem		
		Latus	19,750	_

Tit.	Mro.	Rähere Bezeichnung.	Mart.	Pfg
		Transport .	19,750	-
	11	freie Wohnung bei den Kranken, sowie Beköstigung in der III. Tischklasse, sowie Basche und Arzuei Der Köchin; neben freier Beköstigung in der II. Tischklasse,	9,000	-
		Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bajche und Arzuei	360 360	-
	12	Der Bäscherin Emolumente wie vor	300	
	1 1	Belenchtung, Basche und Arznei	600.	-
	14	Für brei Baschmägbe, Emolumente wie vor	450	-
	15	Dem Gärtner, Berpflegung wie Rr. 11	500	-
	16	Dem Maschinisten, Berpflegung wie Nr. 11	750	-
	17	Dem Maschinenheizer, Berpflegung wie Rr. 13	360	-
	18	Zwei Knechte, Berpflegung wie Nr. 13	720	-
	19	Bu Remmerationen für bas Bart- und Dienst- Bersonal nach ber Bertheilung bes Provinzial-Berwaltungsraths		
		auf Borichlag der Anstalts-Direction	2,000	-
		Summa Tit. I.	34,850	1
TT	1		128,000	-
II.	1	On the Comment of the	18,000	1
III.	1 1	a a tori a humber with a min untilities and	,	
. IV.	1 1	ftrumentarium	6,500	
V.	1	Tür Reinigung	4,500	14
VI.	1		10,000	-
VII.	1	Walnut tuna	5,500	
VIII.	1	Manai my Rarhandmittel	2,000	
IX.	1	Middlethet	800	
X.	1	Hatanhaltung bay (Mehäube	3,000	-
XI.	1	3usgemein	5,000	
Δ1.		Hieraus find insbesondere zu bestreiten: Steuern und Feuer- versicherungsbeiträge, Kircherbedürfnisse, Borto und Bo-	1,1	
		tenlohn, Geschenke und Zerstreuungen für die Kranken, fleine Dienstreisen der Beamten, Büreau Bedürfnisse	15	
	10	incl. Zeitungen und Druckfachen 2c.	1.050	
XII.	1	Ad extraordinaria und zur Abrundung	1,850	
		Summe der Ausgaben	220,000	
		ab die veranschlagte Einnahme	70,000	1
		mithin bleibt erforderlicher Zuschuß bei voller Befetzung mit	150.000	
		300 Rranfen	150,000	1

Etats=Voranschlag

für bie

Provinzial-Brren-, Seil- und Pflege-Austalt zu Merzig pro 1876.

Tit.	Mro.	Rähere Bezeichnung.	Mart.	Pf9
		NAME OF THE PROPERTY OF THE PR	Ditter.	713
		A. Einnahme.		
	1.1	Aus der Länderei- und Biehstandsnutzung	1,000	_
I. II.	$\begin{vmatrix} 1\\2 \end{vmatrix}$	Beiträge gahlender Kranten in der Heilanftalt nach ben	1,000	
11.	-	Saten, welche für die Siegburger Anftalt gelten .	6,000	-
"	3	Beiträge gablender Kranken in der Pflegeanstalt à 400 M.		
		für die Rormalklaffe unter ber Annahme, bag die	10.000	
		Hälfte also 100 Kranke zahlende Pfleglinge find	40,000	-
		Summe ber Ginnahmen	47,000	_
		tim Admy/continuerrals/Calabologic and continues/context		
	201	A NOTICE AND A STREET AND ADDRESS AND ADDR		
I.	1014	B. Ausgaben.		
1.	Mary A	Befoldungen 2c.		
		Dem Director 4800-6000 M. freie Wohnung mit Garten		
	1	Heizung Licht und Arzuei	6,000	-
	2	Dom meiten Arte 2400-3000 M. Emolumente wie vor	3,000	-
	3	Dan eneut zu berufenden Historiaarste 1200 Mi., jowie		
	Fru a	freie Refästigung in der 1. Tijdsflasse, freie Wohnung,	1.000	
		Heizung, Licht, Wäsche und Arznei	1,200	-
	4	Dem event. zu berufenden Anstalts Apothefer 1000 M. Emolumente wie vor	1,000	-
		Dom Rermalter (Anipector) 1800—2550 M., freie Boh-		19
	5	mung mit Garten Heizung, Licht und Arzuei	2,550	-
	6	Dam Rendanten 1800—2550 Mt., Emolumente wie vor.	2,550	-
*	7	Gur zwei Hulfsschreiber zur Berwendung in Diatenform .	1,800	-
	8	Dem Oberwärter 600—900 M., freie Wohnung, Beföstigung, Heizung, Licht, Basche und Arzuei	900	
		Dem event. zu berufenden Bice-Oberwärter resp. einer	300	
	9	Shermarterin 600-750 Mt., freie Wohnung, Beto-		
	10003	stigung, Heizung, Licht, Wasche und Arznei	750	
		Ratus	19,750	1
	inno e	the left of the second		1

Tit.	Nro.	Nähere Bezeichnung.	Mart.	Pf:
		. Transport	19,750	
I.	10	Wart-Bersonal (auf je 8 Normalfranke ein Barter) im	1	
		Durchschnittsfate von 240 M., beziehen außerdem	md	
		freie Wohnung bei ben Aranten, sowie Befoftigung in		
		ber 3. Tischtlasse, sowie Wäsche und Arznei	6,000	-
	11	Der Röchin, neben freier Befostigung in ber 2. Tischtlaffe	9000	Jan.
119	1966	Bohnung, Beizung, Beleuchtung, Bafche und Arznei	360	
	12	Der Bascherin, Emolumente wie vor	360	-
	13	Gur brei Ruchenmägbe, biefelben beziehen außerbem freie	300	
		Beföstigung am Normaltische, freie Wohnung, Beizung,		
		Beleuchtung, Wasche und Arznei	450	
. 1	14	Für zwei Waschmägbe, Emolumente wie vor	300	11
	15	Dem Gärtner, Berpflegung wie Rr. 11		-
- 1	16	Dem Maschinisten, Berpflegung wie Rr. 11	500	-
	17	Dem Maschinenheizer, Berpflegung wie Rr. 13	750	-
	18	Quei Quechto Ramifeanna mis Mr. 19	360	-
	19	20 Pannagarting 5th to 800 of 13	720	-
	10	Bu Remunerationen für das Wart- und Dienstpersonal nach		
		ber Bertheilung bes Provinzial-Berwaltungerathe auf		-
		Borschlag der Anstalts-Direction	1,550	_
		Summe Tit. I	31,100	-
II.	1	Für Beföstigung	86,000	1 -
III.	1	Für Befleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug	12,000	1-
IV.	1	Gur Saus-Utenfilien, Sandwertsgerathe und arztliches In-		
	mn a	ftrumentarium	4,000	-
V.	1	Für Reinigung	3,000	-
VI.	1	" Heizung	6,800	_
VII.	1	" Beleuchtung	3,500	-
/Ш.	1	" Arznei- und Berbandmittel	1,350	-
IX.	1	" Bibliothet	600	_
Х.	1	" Unterhaltung ber Gebäube	3,000	_
XI.	1	Insgemein	3,300	1
AL.	1	hieraus find insbesondere gu bestreiten : Steuern und Feuer-	5,500	
		versicherungsbeiträge, Rirchenbedurfniffe, Borto und Boten-		
		lohn, Geschenke und Zerstremungen für die Kranken, fleine		
		Dienstreisen ber Beamten, Büreau-Bedürfnisse, incl. Zei-		
		tungen und Drudsachen 2c.		
VII	1		1000	
XII.	1	Ad extraordinaria und zur Abrundung	1,350	-
		Summe der Ausgaben	156,000	-
		ab die veranschlagte Einnahme	47,000	-
-		Mithin bleibt erforderlicher Zuschuß bei voller Besetzung		
		mit 200 Kranten	109,000	

Anlage 9.

Etats-Voranschlag

für bie

Brovingial-Brrens, Seils und Pflege-Auftalt gu Andernach pro 1876.

Tit.	Mro.	Rähere Bezeichnung.	Mart.	Bfg
		A. Einnahme.		
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
I.	1	Aus der Länderei- und Biehftands-Rutung	1,000	-
II.	2	Beiträge gablender Kranfen in der Beilauftalt, nach ben		
		Sagen, welche für die Siegburger Anftalt gelten	6,000	-
"	3	Beiträge gahlenber Kranfen in ber Pflege-Unftalt à 400 M.		
		für die Normalclasse, unter der Unnahme, daß die Balfte		
		also 100 Kranke, zahlende Pfleglinge find.	40,000	
		Summe der Einnahmen	47,000	-
				T
		B. Ausgaben.		
I.		Befoldungen 2c.		
	1	Dem Director 4800-6000 M., freie Wohnung mit		
		Garten, Heizung, Licht und Arznei	6,000	-
	2	Dem zweiten Arzte 2400-3000 M. Emolumente wie vor	3,000	-
	3	Dem event. zu berufenden Affifteng : Arzte 1200 M., freie		11
		Beföstigung in ber 1. Tijchflaffe, sowie Wohnung,		111
	princ)	Heizung, Licht, Wäsche und Arznei	1,200	-
- 11	4	Dem event. zu berufenden Anftalts - Apothefer 1000 M.,		100
	103	Emolumente wie vor	1,000	-
-10	5.	Dem Berwalter (Inspector) 1800-2550 M., freie Boh-		17
	TRAIL!	nung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei	2,550	-
	6	Dem Rendanten 1800—2550 M., Emolumente wie vor .	2,550	73-
	7	Gur zwei Sulfsichreiber zur Berwendung in Diatenform .	1,800	-
	8	Dem Oberwärter 600-900 M., freie Wohning, Be-		W.
		föstigung, Heizung, Licht, Basche und Arznei	900	
	9	Dem event. Bu bernfenden Bice-Oberwarter refp. einer Ober-		
		wärterin, 600-750 M., freie Wohnung, Beföstigung,		
		Heizung, Licht, Basche und Arzuei	750	
	10	Wart-Bersonal (auf je 8 Normal-Krante ein Barter) im		
		Durchschnittsfate von 240 M	6,000	-
		Beziehen außerdem freie Wohnung bei den Kranken,		17
1	ann d	fowie Beföstigung in ber 3. Tischelaffe, Bajche und Arzuei.		
-	11	Der Röchin, neben freier Befoftigung in ber 2. Tischclaffe,		
		Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Basche und Arznei	360	-
	on the	Transport	26,110	

Tit.	nro.	Rühere Bezeichnung.	Mart.	Pfg.
		Transport	26,110	
	12	Der Bascherin, Emolumente wie vor	360	-
I.	13	Für brei Küchenmägbe	450	-
	13	Dieselben beziehen außerdem freie Beföstigung am Normal- tische, sowie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bäsche u. Arzuei.	The state of	
1	14	Für zwei Baschmägte	300	-
	15	Dem Gärtner	500	1-
	16	Dem Maschinisten	750	-
	17	Dem Maschinenheizer	360	-
	18	Zwei Knechte	720	-
	19	Zu Remunerationen für das Wart- und Dienstpersonal nach der Bertheilung des Provinzial-Verwaltungsraths auf		
		Borichlag der Unftalts Direction	1,550	-
		Summa Tit I.	31,100	-
	1900	Für Beföstigung	86,000	-
II.	1	Für Befleidung, Tijchwäsche, Lagerung und Bettzeug	12,000	-
III.	1	~ and our of the method with a with Smithelines Qu	/	
IV.	1	frumentarium	4,000	-
v.	1	Obelinianna and the off antiquity assertational are constituted	3,000	-
VI.	1	Continues and the state of the	6,800	
VII.	1	Of almost times	3,500.	-
VIII.	1	" Urznei und Berbandmittel	1,350	-
IX.	1	" Bibliothet	600	-
X.	1	" Unterhaltung ber Gebäude	3,000	-
XI.	1	Insgemein	3,300	-
	luga l	Beamten, Büreau Bedürfniffe incl. Zeitungen und Drucksachen zc.		
XII.	1	Ad extraordinaria und zur Abrundung	1,350	-
		Summa ber Ausgaben	156,000	-
		Ab die veranschlagte Einnahme Mithin bleibt ersorderlicher Zuschuß bei voller Be-	47,000	-
	la m	settung mit 200 Kranten	109,000	1

Bericht

bee

Provinzial-Bermaltungs-Bathes an den Abeinifden Provinzial-Candtag

betreffent Ständehausbau insbesondere auch ben zu beantragenden Staatszuschuß biergu.

Der XXII. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Plenarsitung vom 8. Juni 1874 beschlossen, ben Provinzial-Berwaltungerath zu ermächtigen:

1) für die Zwecke der Bersammlung des Provinzial-Landtages und der provinzialständischen Berwaltung geeignete Localitäten bauen zu lassen, zu dem Ende den betretenen Beg mit der Staats Regierung und der Stadt Düsselderf zur Errichtung eines ausreichenden Erweiterungsbaues neben dem alten Ständehause weiter zu verfolgen event. aber den Ausbau au anderer Stelle in zwecksentsprechender Beise zu bewirfen und hierzu einen angemessenen Zuschuß der Staats-Regierung, welche vom Wiederausbaun alsdann befreit wird, zu erlangen zu suchen und ebenso freies Bausterrain Seitens der Stadt Düsselders;

2) zur Bestreitung der weitern Aussührungskosten eine Anleihe bei der Provinzialhülfskasse bis zur Höhe von 250,000 Thir. zu contrahiren, welche mit $4^{1/2}$ % zu verzinsen und mit $1^{1/2}$ % zu amortisten ist;

3) die alljährlich ersorberliche Berzinsungs- und Amortisations-Quote mit den Kosten der saufenden Berwaltung auf die Provinz umzulegen und

4) eventuell das erforderliche Bancapital 2c. aus der nach dem Gesetze vom 30. April 1873 auf die Rheinprovinz vom 1. Januar 1873 ab entfallenden Jahresrente von 258,515 Thir., falls das vorbehaltene Ueberweisungsgesetz inzwischen ergehen sollte und dies nicht hindert, zu entnehmen, beziehungsweise später die noch restirende ungezahlte Schuld bei der Hilfskasse aus der Rente zu decken.

Nach diesem Beschluße des Provinzial-Landtages erschien es geboten, baldmöglichst die Entscheidung der Königl. Staats-Regierung darüber zu ersahren, ob die Kunstafademie an der alten Stelle nicht wieder aufgebaut würde, resp. ob durch lleberweisung des ansreichenden Terrains neben dem abgebrannten Ständehause Seitens der Staats-Regierung die Möglichkeit für die Provinz bestände, einen ausreichenden Erweiterungsban für die ständischen Berwaltungszwecke mit dem Wiederausban des alten Gebändes, auf Kosten der Provinz, zu verbinden, oder ob auf Ersangung eines andern Terrains für einen auf alle ständische Berwaltungszwecke bemessenen Neuban Bedacht genommen werden müßte und endlich, welche Zuschussumme für den Neuban die Königl. Staats-Regierung bei der dadurch eintretenden Besreiung von dem Wiederausban des alten Gebändes und der Disponibelstellung des vorhandenen Gebändes nehst Terrain zu gewähren bereit sei.

Die Königl. Staats-Regierung gab unterm 13. November v. 3. zu erkennen, daß zwar für die Kunstakademie ein neuer Bauplatz in Aussicht genommen sei, daß aber das bisherige Terrain derselben nicht dergestalt disponibel sei, daß im Berein mit dem Terrain des abgebrannten Ständes hauses eine ausreichend gerämmige Baustelle für ein neues Ständehans sich gewinnen ließe.

Auch von technischer Seite wurde der erwähnte Bauplatz zu dem angegebenen Zwecke als unzureichend erkanut, namentlich aber auch hervorgehoben, daß die Ueberreste des alten Ständehauses zwar zum Theil verwerthbar seien, indessen, daß die Ueberreste des alten Ständehauses zwar zum Theil verwerthbar seien, indessen, die zweite Alternative zu verwirklichen und das von der hiesigen Stadtverordnetenversammlung unterm 7. Insi vorigen Jahres beschlossene wiederholte Anerbieten, "den Ständen der Rheinprovinz die behufs Errichtung eines "Ständehauses ersorderliche Baustelle auf dem Lohhose unter der Boraussetzung anzuweisen, daß "das nene Gebände in einer, den bort bereits vorhandenen Bauten, sowie den Gartenaulagen "entsprechenden Weise aufgeführt werde" zu acceptiren, nachdem durch den Baubeamten der Centralverwaltung eine Untersuchung des Baugrundes an der offerirten Stelle vorgenommen worden und dabei feinersei Bedeuten bezüglich der soliden Fundamentirung zu Tage getreten waren.

Die Königliche Regierung, welche als Anffichtsbehörde dem Beschlusse ber Stadtverordneten-Versammlung vom 7. Inli v. 3. Bedenken bezüglich der Ueberlassung eines freien Plates
zur Errichtung des Ständehauses entgegenhielt, ließ, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung
ihren Beschluß vom 7. Juli in der Versammlung vom 27. Oktober v. 3. ernenerte, diese Bedenken
sallen und genehmigte unter dem 15. Dezember 1874 den Beschluß und damit die unentgeldliche
Ueberlassung des Bauplates. Nur der Restaurateur in den neuen Anlagen war Seitens der
Verwaltung für das Aufgeben seines Pachtverhältnisses zu entschädigen, durch die Seitens des
Oberbürgermeisteramts mit demselben vereindarte Entschädigungssumme von 6000 Thlrn., abzüglich
eines seit der Genehmigung und Vollziehung der Absindungsvereinbarung durch den Restaurateur
zu zahlenden erhöhten Miethe.

Bur Beschaffung ber Bamplane schien bas Concurrenzverfahren bie meiste Garantie zu bieten. Dasselbe erfolgte unterm 31. Dezember vorigen Jahres in folgender Beise:

"Für den beabsichtigten Ban des Ständehauses der Rheinprovinz in Düsseldorf soll das Bauproject gemäß Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes im Wege der öffentlichen Concurrenz beschafft werden.

Das Banprogramm und ber Situationsplan enthalten bie gestellten Bedingungen und Anforderungen und werben ben Concurrenten auf Berlangen sofort übersandt.

Nach bem Programme ist bei ber Concurrenz an Zeichnungen und Berechnungen nicht mehr verlangt, als die flare Darlegung des Entwurfs einschließlich der Construction der Art, daß auf Grund des Entwurfs die sosortige Ausarbeitung der speziellen Pläne und Kostenanschläge bewirft werden kann.

Der Magitab ber geforberten Stizzen wird anheimgestellt und nur gewünscht, daß für bie Grundriffe ber Magstab 1:100, für die Facaben und Durchschnitte 1:75 angewendet wird.

Für die drei besten Entwürfe sind Preise von 1200 Thir., 500 Thir. und 300 Thir. ausgesetzt.

Die Prüfung der eingehenden Entwürfe und die Zuerkennung der Preise erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath.

Bur Einreichung der Entwürfe an den Unterzeichneten ist eine Präclusivfrist von 3 Monaten von heute ab festgesetst."

Das ber Concurrenz zu Grunde gelegte Bauprogramm lautet:

I. Situation.

Seitens der Stadtverordneten-Bersammlung zu Düsseldorf ist den Ständen der Rheinprovinz das zum Neubau eines ständischen Bersammlungs- und Berwaltungsgebäudes ersorderliche Bauterrain in den städtischen Ausagen auf dem Lobhose unter der Bedingung zugesagt, daß das neue Gebäube in einer ben bort bereits vorhandenen Bauten, sowie ben Gartenanlagen entspreschenden Beise ausgeführt werbe. Die provinzialständische Bertretung hat diese Offerte acceptirt. Demgemäß wird beabsichtigt, das ständische Bersammlungs und Verwaltungsgebäude auf dem in dem beigefügten Situations und Nivellementsplan roth angelegten Bierecke a a a a zu erbauen.

Kleine Abweichungen in den Langseiten der Figur des Bauterrains sind nicht ausgeschlossen, dagegen darf zur Erbauung der Gebäude, zu den Hof- und Gartenanlagen, sowie Borplätzen des Gebändes nur ein Terrain bis zu einem Preußischen Morgen herangezogen werden.

Das Bauterrain liegt zwischen ber Elisabethstraße, ber Reichsstraße, der Wasserstraße und bem sogenannten Kaiserteiche in der Nähe der hier die Stadt durchschneidenden Schienenstränge der Bergisch-Märkischen Bahn. Auf dem Situations und Nivellementsplan liegen die einnivellirten Punkte drei Ruthen von einander entsernt. Als Rullpunkt sir das Nivellement ist der mittlere Basserstand des an die Baustelle augrenzenden Kaiserteiches augenommen worden. Die eingetragenen Ordinaten sind in Decimeter ausgedrückt; für die vier Endpunkte a a a der Bausläche ergeben sich die Ordinaten 10,37, 18,72, 12,94, 19,53. Es sind dies die Ordinaten Nr. 96, 101, 161 und 166 des Planes.

Der Plan selbst ist im Maaßstabe 1:500 angelegt, eine demselben links am Rande beigegebenen Situation im Maaßstabe 1:10,000 zeigt die weitere Umgebung, namentlich auch die Ausmündungen des umliegenden neuen südwestlichen Stadttheils in das unbebaute Feld.

Die bas Banterrain umschließenden Straßen, Elisabethstraße, Reichsstraße, Wasserstraße, zählen zu ben neueren und schönften Straßen ber Stadt Tüsseldorf, weisen schöne und geschmackvolle Banten auf und bieten mit den von ihnen umschlossenen Anlagen und dem davor liegenden Raiserteiche einen schönen Platz, dessen Gesammteindruck sich das neu zu erbauende Ständehaus auschließen und benselben erhöhen soll.

Bu dem schwarz schraffirten, mit dem Namen "Lobhofe" bezeichneten Gebäude befindet sich bas Curten'sche Wirthschaftslocal, welches burch ben Bau beseitigt wird.

Der Kaiserteich selbst bleibt von dem Neuban unberührt, so daß die dort eingerichtete Gondelfahrt nicht gestört, und nur eventuell beren Anlandestelle verlegt zu werden braucht.

Da das Ständehaus nach allen Seiten frei in den Anlagen liegen soll, sind angemessene architectonische Ausbildungen nach allen Seiten erforderlich.

Nach den Terrainverhältnissen durfte indessen der Seite nach dem Kaiserteiche die Hauptsfacabe zuzuweisen sein und nach den Raumverhältnissen, die erfordert werden, der Carreeban nothwendig werden.

II. Ranmanforderungen an das Gebände.

Das neue Ständehaus muß brei gesonderten Zweden bienen;

Es muß abgeben:

. ein Bersammlungs-Local für die Stände der Rheinproving bei den periodisch abzuhaltenden Provinzial-Landtagen,

b. ein Berwaltungs Gebäude für den Provinzial Verwaltungsrath und die gesammte ständische Centralbehörde. Der Ausbehnung, welche der ständischen Selbstverwaltung durch Ueberweisung einer Reihe neuer Ressorts, insbesondere der Berwaltung der Bezirks und Staatsstraßen pp. bevorsteht, ist in der unten solgenden Auszählung der ersorderlichen Räume Rechnung getragen;

c. eine Dienstwohnung für ben ersten Beamten ber Berwaltung und eine folche für ben

Caftellan (Botenmeifter).

a. Berfammlungslocal.

Für die Zwede des Provinzial-Landtags und beffen Plenar-Sitzungen wird es der nachfolgenden Räume bedürfen:

Ein Ständesaal (Situngssaal) für ca. 130 Mitglieder und 3-4 Commissare der Staatsbehörde und 3-4 Oberbeamte der provinzialständischen Centralbehörde, sowie Zuhörerraum (Tribüne für Zuhörer).

- 6 Ausschußzimmer für 15-20 Personen,
- 1 Erholungs- und Büffet-Bimmer,
- 2 Garberobezimmer,
- 2 Zimmer für ben Borfitenben ber Berfammlungen bes Landtages,
- 1 Zimmer für Landtags-Registratur,
- 1 Zimmer für Landtags-Bibliothet,
- 4 Arbeitszimmer für die Referenten,
- 1 Cangleigimmer,
- 1 Botenzimmer.

b. Bermaltungs = Bebäude.

Für die Berwaltung sind folgende Räume erforderlich, wobei darauf gerücksichtiget ist, daß aus der Abtheilung a während der ganzen Zeit, während welcher der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, ein Theil der Räume zu Zwecken der Berwaltung mit benutzt werden kann:

- 1 Confereng Saal,
- 2 Arbeitszimmer für den ersten Beamten, in Berbindung mit ber Bohnung beffelben,
- 8 Arbeitegimmer für Rathe incl. ber technischen Rathe,
- 20 besgleichen für Sülfsarbeiter, Secretaire und Calculatoren,
- 6-8 Registratur-Zimmer,
- 4 Canglei Arbeitszimmer (geräumig),
- 1 feuerfester Caffenraum,
- 3 Arbeitszimmer für Caffenbeamte,
- 1 fenersicheres Archiv für Aufbewahrung von Urfunden und Rechnungebeläge pp.
- 1 Bibliothefzimmer,
- 3 Materialien-Aufbewahrungs-Bimmer,
- 3 Botenzimmer,
- 1 Zimmer für lithographische Anftalt.

c. Dienstwohnungen

für den ersten Beamten der Berwaltung eine angemessene Dienstwohnung mit Repräsentations-Räumen, Pferdestall, Wagenremise und kleineren Deconomieräumen, für den Castellan (Botenmeister) entsprechende Dienstwohnung.

Die gleichartigen Räume der Abtheilung a dürfen mit denen der Abtheilung b im Zusammenhange stehen, da sich die Räume ergänzen.

Auf Einrichtung von Gas- und Wasserleitung, Centralheizung, galvanischen Haustelegraphen pp. ist zu rücksichtigen, auch ein entsprechender Borplatz und Hofraum vorzusehen, namentsich aber dafür zu sorgen, daß die Oeconomieräume, die Wagenremise und der Pferdestall so untergebracht werden, daß sie nach Außen hin nicht ins Auge fallen, und den guten Gesammteindruck des Gebäudes nicht schädigen.

Alle weiteren Mobalitäten ber Ausführung find zunächft bem Urtheile ber concurrirenben Technifer überlaffen. Bemerft wird nur noch, daß bei Brufung ber Concurreng-Projecte wesentlich auf die practische Brauchbarfeit bes Projectes mit Rudficht auf ben Zwed und bas Raumbedurfniß bes Bebandes gerüdfichtigt wird.

III. Roften.

Die Koften ber Musführung bes Projectes find auf ca. 300,000 Thir. incl. innerer Ginrichtung figirt. Die Brojecte muffen fich baber innerhalb ber Grengen biefes Roftenaufwandes halten.

IV. Beichaffung der erforderlichen Projectstude.

Bur Beschaffung ber erforberlichen Brojectstücke ist ber Weg ber öffentlichen Concurrenz gewählt worden.

Bei der Concurreng find wenigstens folgende Projectstüde einzureichen :

- 1. Grundriffe zu allen Etagen und für bas Souterrain,
- 2. Anficht ber Bauptfront, fowie ber Seiten- und Binterfront,
- 3. Durchschnitt burch ben Sitzungefaal und bas Bamptveftibul,
- 4. Roftenüberichlag,
- 5. Perspectivische Unsicht über ben Raiserteich himveg.

Bur die Ginreichung biefer Stiggen auf Grund ber vorstehend naher bargelegten Erforderniffe ift vom Tage ber öffentlichen Concurreng-Ausschreibung ab eine Braclusivfrift von 3 Monaten bemeffen:

Bur die 3 beften Entwürfe werden Pramien von 1200 Thir., 500 Thir. und 300 Thir. gewährt und die Entscheidung hierüber der Bersammlung des Provinzial-Berwaltungsrathes vorbehalten.

Die prämiirten Projecte werden Gigenthum der Provinzial-Berwaltung."

Reben bem öffentlichen Concurrenzverfahren, welches burch 10 verschiedene Zeitungen bekannt gemacht worden, wurden noch verschiedene namhafte Architeften Deutschlands durch perfonliches Unschreiben zur Betheiligung an ber Concurrenz eingelaben.

Beim Ablauf ber Praclusivfrift für bie Ginreichung ber Plane waren 20 Entwürfe

eingegangen.

Der Provinzial Berwaltungerath hatte fich in dem erwähnten Concurrenzausschreiben bie Brufung ber eingehenden Entwürfe und die Zuerkennung ber Breife als Bauherr in fachgemäßer Beije vorbehalten, indem er bei der Concurreng ben 3med vor Augen hatte burch biefelbe Stiggen behufs Ausführung burch Prämitrung als Eigenthum zu erlangen. Bur Sicherstellung feines Urtheile hatte er indeffen beabsichtigt eine Commiffion von hervorragenden Urchiteften mit ber Borprufung und Begutachtung ber eingegangenen Concurreng-Entwurfe zu betrauen.

Die Berren

Bauinfpector a. D. Bflaume in Colu,

Direttor ber fonigl. Bau-Afademie Geh. Baurath Lucae in Berlin,

Baurath Safe in Sannover,

hatten eine Ginladung zu bem besagten Zwecke, die Borpriffung und Begutachtung ber Concurreng-Entwürfe vorzunehmen angenommen und waren zum Zusammentritte als Commission am 12. April cr. hier erschienen. Ungeachtet die Einladung feinen Zweifel darüber ließ, daß es sich nur um Die Borprüfung und Begutachtung ber Blane handele, bag ber Brovingial-Bermaltungerath fich die Answahl und Prämitrung der 3. besten Projecte vorbehalten habe, daß aber von ber Einsetzung eines Preisgerichtes bei ber Concurrenz nicht die Rede sei, haben die zusammengetroffenen genannten Architeften erflart, daß ber voransgeführte gewählte Entscheidungsmodus allerbings ganz correct ben Bebingungen bes Concurrenz-Ausschreibens entspricht, daß sie in die Prüfung der Entwürfe aber nur eintreten würden, wenn ihnen den auf der XV. Bersammlung deutscher Archietecten und Ingenieure zu Hamburg im Jahre 1868 aufgestellten Normen entsprechend die Zuerkennung der Preise überlassen oder für die Beurtheilung der Entwürse ein Preisgericht einzgeset würde, das in seiner Mehrheit aus Architekten bestehe.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat geglandt hierauf nicht eingehen zu können, einmal, weil das Programm und das Concurrenzausschreiben, auf deren Grundlage die Einlieferung der Projecte erfolgt und ein Vertragsverhältniß begründet war, dadurch in einem wesentlichen Punkte verlassen worden wären und Reklamationen und Entschädigungsausprüche Seitens der Concurrenten zu erwarten standen, sodann aber auch, weil man an sich nicht die Entscheidung bei der eigenen Berantwortlichkeit glaubte aus den Händen geben zu dürsen. Die Concurrenzentwürse wurden daher durch eine andere Commission, zu welcher auch zwei Königl. Baumeister zugezogen waren, einer eingehenden Borprüfung und Begutachtung unterworsen und sodann an der Hand biese Gutachtens in der demnächst stattgehabten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 8. Inli, an welcher auch der Herr Oberpräsident Theil nahm, nochmals genau durchgeprüft und der I. Preis dem Projecte mit dem Stadtwappen, als bessen Versasser sich demnächst Baurath Raschberg in Söln ergab, der II. Preis dem Project "Medium tenuere beati" vom Architekt Licht in Berlin und der III. Preis dem Projecte "vom Fels zum Meer", von den Architekten Schliesmann und Eisenlohr in Berlin versast, zuerkannt.

Das an erster Stelle prämiirte Projekt von Rasch dorf schien am geeignetsten zur Ausssührung und um die Idee des Architecten einheitlich zur Durchführung zu bringen, mußte es sür zweckmäßig erachtet werden, den Baurath Rasch dorf sür die vollständige Durcharbeitung des Projectes, sowie die demnächstige Leitung der Bauaussührung zu gewinnen. Dies ist durch den mit Herrn Rasch dorf unter dem 31. Juli c. abgeschlossenen Bertrag geschehen, Inhalts dessen Baurath Rasch dorf seinen Entwurf nach Maßgabe näherer Beisungen der Provinzial-Berwaltung behufs Ausssührung mit den gewünschten Aenderungen durchzuarbeiten, also ausssührtichen Entwurf in Grundrissen, Ansichten und Durchschnitten nehst speziellen, zur Bauausssührung im Aeußern und Innern erforderlichen Arbeitsrissen und Detailentwürfen, sowie alle construktiven und Draamentalzeichnungen, endlich einen speziellen Kostenanschlag zu liesern und zur Feststellung vorzulegen, die Beraccordirung der Arbeiten vorzubereiten und die obere Leitung der Bauausssührung zu üben hat und dassür sowohl als persönliches Honorar, wie sür Beschaffung des nöthigen Hülfspersonals und die ersorderlichen Hülfsmittel 38/10 % des Kostenanschlags erhält.

Die Provinzial-Verwaltung schließt alle Verträge ab und stellt einen nach Anhörung des Bauraths Rasch dorf anzunehmenden Technifer zur Spezialaufsicht der Arbeiten an. Der Entwurf des Bauraths Rasch dorf nebst den Aenderungen, welche in Folge der ausgesprochenen Bünsche der Baufommission bereits aufgestellt worden sind, ist zur Einsicht der Herren Mitglieder des Landtages aufgelegt.

Bezüglich des Staatszuschusses zum Ban eines eigenen Ständehauses war bereits unterm 18. Mai 1872 schon damals der Königl. Staatsregierung die Bitte vorgetragen worden, "eine Beihülse zu gewähren, welche wenigstens soviel betrage, als die Benutung des abgebrannten "Gebändes zu ständischen Zwecken der Provinz werth gewesen."

Der Hern Finanzminister hat sich unterm 23. August 1873 bereit erklärt, eine Beihülse von 23,000 Thir. zu gewähren und anheimgestellt, wegen des Neubaus des Ständehauses eine entsprechende Beschlußfassung des Provinzial-Landtages herbeizuführen. Nachdem Letzteres wie Ginsgangs erwähnt, geschehen, ist unterm 16. Juni vorigen Jahres der Staatsregierung weiter vor

getragen worden, daß der Zuschuß sich am besten nach der Entlastung der Staatsregierung vom Wiederausbau, beziehungsweise nach den Kosten richten dürste, die der Staat hiersür auszuwenden entschlossen war, sowie nach dem Bortheile, der ihm dadurch erwächst, daß er den alten Ban respdas Terrain disponibel erhält, und entweder zu anderen Zwecken verwerthen oder zur Erlangung eines geeigneten Bauterrains für die Kunst-Atademie als Austauschmittel benutzen kann. Der Provinzial-Berwaltungsrath gab sich der Erwartung hin, daß die königl. Staatsregierung nach biesen Gesichtspunkten den Zuschuß für den beabsichtigten Zweck angemessen und entsprechend den eigenen Opfern der Provinz normiren werde, nachdem die Provinz aus eigenen Mitteln 1/4 Million Thaler disponibel gestellt hatte.

Hinanzminister sich nur wiederholt bereit erklärt, der Rheinprovinz behufs Berwendung zu dem Bau eines besondern Ständehauses in der Stadt Dusselders dieseinigen 23,000 Thaler oder rund 70,000 Mark erstatten zu lassen, welche sie seiner Zeit zum Ausbau der im Jahre 1872 niedergebrannten Räume hergegeben habe. Der Betrag soll, sosern die ersorderlichen Deckungsmittel versügbar sind, auf den nächstighrigen Staatshaushalts-Etat übernommen werden. Der Finanzminister geht bei diesem Auerbieten von der Boraussehung ans, daß dem Fissus die freie Bersfügung über das ihm eigenthümlich gehörige Grundstück, auf welchem der niedergebrannte Schloßslügel mit den Geschäftsräumen der Stände erbant war, uneingeschräuft vorbehalten bleibe.

Der Provinzial Verwaltungsrath kann sich der Ansicht nicht verschließen, daß diese Entscheidung der Billigkeit gegenüber der Provinz nicht Rechnung trägt und beautragt daher, der hohe Landtag wolle wiederholt die Ansicht vertreten, daß die Staatsregierung billiger Weise einen Beitrag geben müsse, um welchen sie durch die Entlastung von dem Wiederaufban des alten Ständehauses sinanziell entlastet wird und wolle diese Ansicht in einer Adresse an Seine Majestät den Kaiser und König niedersegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath:

Bilbelm, Fürst gu Bieb.

Unlage 11.

Düffeldorf, den 9. September 1875.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Raiser und König! Allergnäbigster Raiser, König und Herr!

Ew. Majestät wagen die zu dem XXIV. Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinproving sich mit der nachstehenden Bitte Allerunterthänigst zu nahen.

Ew. Majestät ist es befannt, daß im März 1872 das hiesige Ständehans ein Raub der Flammen geworden ist. Dasselbe war im Jahre 1845 aus dem durch das Bombardement im Jahre 1794 zerstörten nördlichen Flügel des alten Schlosses zu Düsseldorf Seitens der Staatsregierung erbaut worden, wozu die Stände, wie die Stadt Düsseldorf, je einen Beitrag von 20,000 Thlr. hingegeben hatten, welche Summe beinahe einem Orittel der auf eirea 68,000 Thlr. deranschlagten Bautosten gleichkam.

Nach bem Brande bestand zunächst die Absicht, das Ständehaus auf der alten Stelle wieder zu erbauen, wozu der Herr Finanzminister gemäß Mittheilung des Herrn Ministers des Innern vom 23. August 1873 eine Beihülse aus Staatssonds in Höhe von 23,000 Thirn. zusagte.

Es war hierbei darauf gerechnet, daß von dem nebenanliegenden Terrain der Kunst-Afabemie, welche ebenfalls abgebrannt war, ein Theil für den Reuban des Ständehauses werde absactreten werden, damit dieses in derzenigen größeren Ansbehnung aufgebant werden könne, welche durch die in Aussicht stehende neue Provinzial-Ordnung geboten war. Diese Boranssegung wurde indessen hinfällig. Die Staatsregierung übertrug nämlich der Stadt Düsseldorf das Terrain der abgebrannten Kunst-Afademie, in Austansch gegen einen andern Banplatz, zum Eigenthum und gab den Ständen andeim, sich nach einem andern Banplatze umzusehen, wobei die Frage, ob und welcher Staatszuschuß zu gewähren sei, die nach Lösung der Terrainfrage vorbehalten wurde.

Nach vielen Verhandlungen acceptirten die Stände einen ihnen von der Stadt Düffeldorf unentgeldlich angebotenen Bauplatz am Kaiserteiche daselbst, beschlossen zur Aussührung des Baues eine Anleihe von 250,000 Thir. und veranlaßten eine Concurrenz für die Bauprojecte. Aus der Concurrenz ist der Banrath Naschdorf zu Coln als Sieger hervorgegangen und ist demselben zugleich die Leitung des Baues übertragen worden.

Wir dürfen nunmehr der baldigen Aufführung eines sowohl architettonisch schönen, wie allen Zwecken entsprechenden Gebändes in herrlicher Lage entgegensehen.

Unter so veränderten Umständen glaubten wir erwarten zu dürfen, daß die hohe Staalszegierung uns einen weit erheblicheren Zuschuß aus Staatssonds zu dem vollständigen Reuban würde gewähren, als dieselbe für einen Wiederausbau an der alten Stelle zugesagt hatte. Gemäß Mittheilung des Herrn Ministers des Innern vom 10. August d. 3. ist dies leider nicht der Fall; hiernach soll der Zuschuß wie früher auf Höhe von nur 23,000 Ther. oder rund 70,000 Mart normirt bleiben.

Wir erlauben uns Allerunterthänigst hiergegen an die Gnade Ew. Majestät zu appelliren und zur Begründung unseres Allergehorsamsten Gesuches Folgendes auzuführen.

Indem wir den Beitrag von 20,000 Thirn. zum Wiederaufbau des nördlichen Flügels des alten Schlosses bewilligten, durften wir hoffen, uns für alle Zeiten unser Ständehaus gesichert zu haben, wenngleich wir nicht Eigenthümer des Gebäudes wurden. Eigenthümer war ohne Zweisel der Staat, aber damit zugleich Berwalter eines Gebäudes, woran wir mit einem großen Beitrage uns das Rugungsrecht erworben hatten.

Wir glauben, daß es nur der Billigkeit entspricht, wenn der Staat uns nunmehr in Berücksichtigung unseres Ruhungsrechtes entschädigt und daß es nicht ausreichend sein dürste, wenn derselbe uns annähernd nur diesenige Summe erstatten will, welche wir seiner Zeit zu dem Ansbau beigetragen haben. Ganz abgesehen davon, daß mit solcher Summe heute bei weitem nicht das Nämliche erreicht werden kann, und daß auch der gleiche Beitrag der Stadt Düsseldorf hauptsächlich in unserem Interesse votirt worden ist unter der Erwägung: "daß sie das größte Interesse daran habe sich den Sitz der Stände zu erhalten," kann die von den Ständen damals hingegebene Summe nicht maßgebend sein.

Der Staat hat das Gebäude nicht gegen Fenersgefahr versichert, indem er bei allen Staatsgebäuden Selbstwersicherer ist; wäre dasselbe versichert gewesen, würde er die Bersicherungssumme doch zum Wiederaufban in unserem Interesse zu verwenden oder dieselbe uns in Gemäßheit unseres Rutungsrechtes zu überweisen haben. Da er nun die Bersicherung unterlassen, so tritt der Staat uns gegenüber gleichsam an Stelle der Bersicherungsgesellschaft und dürste es der Bil-

ligkeit entsprechen, wenn er und eine Summe gewährt, welche sich nach seiner Entlastung von bem Wieberausbau richtet. Als wir ben Beschluß faßten, den voranssichtlich theuren Neubau auf dem und von der Stadt Difseldorf angebotenen Terrain aufzusühren, glaubten wir und in Erwägung der vorstehenden Darlegung eines Staatszuschusses von 150-200,000 Mark versichert halten zu dürfen und war diese bei und wohlbegründete Hossung wesentlich mitbestimmend.

Es fommt als schwerwiegendes Moment hinzu, daß der Platz und der Rest der Gebäulich- feiten nunmehr dem Staate zur freien Berfügung anheimfallen.

Sicherem Bernehmen nach hat die Königl. Regierung den Werth des Bodens sowie der noch vorhandenen Gebäulichkeiten abschäßen lassen und steht mit der Stadt Düsseldorf wegen Uebernahme in Unterhandlung. Diese Taxe ist weit höher als der und zugesagte Zuschuß von 70,000 Mark. Der Fissus würde daher durch den Brand noch Vortheile haben, während die Provinz in der großen Ausgabe von 750,000 Mark sür den Ban des Ständehanses und weiterer 150,000 Mark sür die innere Einrichtung desselben übergehen nunß.

Nach obigen Gesichtspunkten und nach dem Borgange der Stadt Düsselders, welche uns einen werthvollen Bauplat von 1 Morgen Größe in schönster Lage unentgeltlich überlassen hat, wagen wir zu hoffen, daß die hohe Staatsregierung den zugesagten Beitrag entsprechend erhöhen und uns in den Stand setzen wird, die Provinz in etwa zu entlasten. Wir bitten Ew. Majestät allerunterthänigst, Allergnädigst versügen zu wollen, daß der Provinz ein solcher größerer Zuschuß von der Staatsregierung gewährt werden möge.

Bu tieffter Chrfurcht erfterben

Ew. Majestät allerunterthänigst treugehorsamste Landtags=Marschall und Stände der Rheinprovinz.

Unlage 12.

Duffeldorf ben 9. September 1875.

Referat

des Provinziaf-Verwaftungs-Raths

betreffend Reglement zur Ueberleitung der Berwaltung des Landarmenhauses in Trier in die ständische Berwaltung.

Referent: Freiherr von Solemacher.

In der Plenarsitung vom 3. September er. wurde das Reglement zur Ueberseitung der Berwaltung des Landarmenhauses in Trier in die provinzialständische Berwaltung nach der Borlage unverändert, jedoch mit der Maßgabe angenommen, daß dasselbe erst in Kraft treten solle, nachdem der Uebergang des Eigenthums des Landarmenhauses auf die Provinz erfolgt sein werde. Diese zusätzliche Bedingung macht das Infrasttreten des Reglements au sich zur Unmöglichkeit, denn sie ruft die Fragen hervor, wer ist Sigenthümer der Anstalt, wer ist competent und kann berufen werden, die Sigenthumsstrage zu entscheiden und den Uebertrag zu bewirken.

Nach ben bisherigen Berhandlungen ist nur von einer Seite die Behauptung aufgestellt worden, daß der Regierungsbezirk Trier oder die Gemeinden des Bezirks Eigenthümer seine. Dies ist jedoch, abgeschen davon, daß bisher für diese Behauptung keinersei Beweismaterial beigebracht und die Führung eines Beweises nicht versucht worden ist, nach der Stiftungsurkunde, dem Kaiserlichen Dekrete vom 9. Oktober 1810 nicht anzunehmen. Darin heißt es wörtlich: "Napoléon, Empereur des Français, roi d'Italie etc.

Nous avons créé et creons par les présentes, dans les bâtiments et dépendances de l'ancien couvent des Capueins de Trêves, un dépôt de mendicité pour le departement de la Sarre. En conséquence nous avons décrété et décretons les dispositions suivantes:

Art. I. Les bâtiments de l'ancien couvent des Capucins de Trêves, departement de la Sarre seront disposés sans délai et mis en état de recevoir trois à quatre cents mendians de l'un et de l'autre sexe; à l'éffet de quoi, nous en faisons la concession et l'abandon, ainsi que de ses depandances pour cette destination.

Nachdem im Art. 2 und 3 die Mittel zur ersten Einrichtung und zur Unterhaltung angegeben sind, auf die es hier nicht weiter aufommt, bestimmt Art. 4:

Pour prévenir d'autant la mendicité, il sera fait en autre chaque année, sur les affouages qui se délivrent aux habitants des communes une réserve d'un dixième, dont le produit sera versé dans la caisse du dépôt, et formera un fonds commun de prévoyance et de charité, destiné à procurer aux pauvres de l'un et de l'autre sexe, sur les autorisations de notre ministre de l'Interieur, des secours et du travail dans les mortes-saisons, et en cas d'épidémie, incendie, grêle, inondation et autres accidents imprévus.

Seit dieser Zeit sind zwar mannigsache Beränderungen in der Art der Benutung, in den Beiträgen durch Regulirung der Grundsteuer, in der Art und den Organen der Berwaltung namentlich nach der preußischen Besitzergreifung der französischen Departements eingetreten, die jedoch auf die Sigenthumsfrage nicht von Belang erscheinen. Nach dem Stiftungsbriese ist wohl anzunehmen, daß das Institut selbst Corporationsrechte hat und eine dritte Person, welche Sigenthumsrechte daran in Anspruch nehmen könnte, nicht vorhanden ist. Sinen gesetzlichen Modus, wie dies ex officio sestgestellt werden könnte, gibt es aber nicht, namentlich würde der Provinzial-Landtag weder nach Lage der allgemeinen Gesetzgebung noch auch durch irgend ein Specialgesetz sür berusen erachtet werden können, hierüber Entscheidung zu tressen, und damit die ordentlichen Gerichte in die Prüsung der Sigenthumsverhältnisse überhaupt eintreten können, ist es ersorderlich, daß irgend Bemand mit Ansprüchen hierauf hervortritt.

Aber selbst in diesem Falle wird nur Demjenigen gegenüber eine Entscheidung veranlaßt, der mit Ansprüchen auf das Eigenthum hervorgetreten ist.

Dem Provinzial-Landtage ift nach dieser Sachlage in der Allerhöchsten Berordnung über die Einrichtung und Berwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oftober 1871 bei Zusammenlegung der bisher bestandenen 5 Bezirks-Landarmen-Berbände damals auch nur die Entscheidung über den Umfang und die Art der Benutung des Landarmen-Hausen für die Zwecke des Landarmen wesens für den Fall übertragen worden, daß eine Bereinigung zwischen der Berwaltung des Landarmenhauses und dem Provinzial-Berwaltungsrathe nicht erzielt wird.

Bezüglich ber Staatsregierung, als Rechtsnachfolger bes frangösischen Kaiserreichs bin-

gang bes Landarmenhauses in die provinzialständische Berwaltung angeregt und beantragt bat, daß sie sonach einen Auspruch an die Stiftung nicht macht.

Nach biesen Darlegungen beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath, den bei Feststellung des Reglements in der Sitzung vom 3. d. Mts. gemachten Vorbehalt sür erledigt zu erachten, damit die Verwaltung übergehen und die damit erreichbaren allseitigen Vortheile, die in dem Pro memoria weiter entwickelt waren, in's Leben treten können.

Der Provinzial=Verwaltungsrath: Wilhelm, Fürst zu Wied.

Entwurf

Unlage 13.

16

Wir Wishelm 2c. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (G. S. S. 197 ff.) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinzial-Landstages, was folgt:

§. 1.

(Ru 3. 22,

Biffer 1.)

Beim Fischfang in nicht geschloffenen Gewässern finden folgende Borschriften Amwendung: 1. Die Fischerei auf Fischbrut und Fischsamen ist verboten;

2. Fische ber nachbenannten Arten burfen nicht gefangen werben, wenn fie, von ber Ropffpige bis zum Schwanzenbe gemessen, nicht minbestens folgenbe Länge haben:

Stör (Acipenser Sturio)		1							Tell			1	1	50	Imtr.
Rache (Salm, Salmo Salar)							200						1	50	
Mal (Anguilla vulgaris)			ď.										,		"
Secht (Esox lucius)			1.00					.9			1.3		1		
Rarpfen (Cyprius Carpio)															
Barbe (Barbus fluviatilis)			20		.0	.6		1.0		1.1			10.3		
Blei (Brachfen, Braffe, Abramis Bran	na)	no d									130	>	30	"
Lachsforelle (Meerforelle, Gilberlachs,	SI	ran	dlac	68,	Tr	um	p, §	Salı	mo	Tr	utt	a)	02/103		
Maifisch (Mise, Clupia Alosa)															
Finte (Clupea Finta)															
Mand (Nerfling Idus melanotus)															
Schleiche (Tinca vulgaris)			011	11											
Mafrele (Naje Chondrostoma Nasus)				1,9	100				oi.	1.		1		00	
Münne (Döbel Squalius Cephatus)					0				1.0				1	20	"
Forelle (Salmo fario)															
Mich (Maiche Thomallus vulgaris)		The second	131		12.		127	11971					1		
Raraufche (Carassius vulgaris) ; .					,	1.		1.5)	120	
Blöte (Rothauge Lenciscus rutilus)												1.	1	15	"
Rrebs														10	
														OT AT SE	"

3. Fifchbrut und Fijchsamen ingl. Fische ber unter Biffer 2 bezeichneten Arten, welche bas baselbst vermertte Maag nicht erreichen, find, wenn sie lebend in die Gewalt bes Fischers fallen, fofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Borficht wieder in bas Waffer zu feten.

8. 2.

Borbehaltlich ber in §. 27 bes Fischereigesetes zugestandenen Ausnahmen burfen Gischbrut und Tischsaamen ingl. Fische ber im §. 1 Biffer 2 bezeichneten Arten unter bem bafelbit angegebenen Maage weber feilgeboten, noch verfauft, noch verfandt werben, ohne Unterschied ob fie aus geschloffenen ober nicht geschloffenen Bemäffern gewonnen find.

(Bu §. 22,

Biffer 2.)

Beichloffene Bemäffer find einer Schonzeit nicht unterworfen. Alle nicht geichloffenen Bemäffer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

S. 4.

Die wochentliche Schonzeit erstredt fich auf Die Zeit vom Sonnabend Abend um 6 Uhr bis zum Montag Morgen um 6 Ubr.

Babrent ber Dauer ber wöchentlichen Schonzeit ift jebe Urt bes Tischfanges in nicht geschloffenen Bemäffern verboten.

§. 5.

Die jährliche Schonzeit tritt entweber im Winter ober im Frühjahr ein und erstreckt fich im Winter auf Die Zeit vom 15. Oftober bis zum 15. Dezember und im Frühjahr auf Die Zeit vom 1. April bis zum 1. Juni.

Ein und baffelbe Gemäffer foll nur einer jahrlichen Schonzeit unterworfen fein.

§. 6.

Die Frühjahrszeit findet Unwendung auf folgende Gemäffer:

1. auf ben Rhein, 2. auf bie Dofel, 3. auf bie Saar, 4. auf bie Lippe.

Alle Rebengewäffer Diefer Gluffe, sowie alle übrigen nicht geschloffenen Gewäffer ber Broving unterliegen ber Winterschonzeit.

Gur bie Dauer ber jährlichen Schonzeit ift in ben berfelben unterworfenen Strede ber Bewäffer jede Art bes Fischfanges verboten, soweit nicht bie nachfolgende Ausnahme eintritt.

Rach Berftellung ausreichenber Schonreviere ift bie Begirferegierung ermächtigt, ben Betrieb ber Fischerei in ben ber Frühjahreschonzeit unterworfenen Gemässern an brei Tagen jeber in Die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht bringende Rudfichten auf Erhaltung bes Tijdbeftanbes entgegen fteben.

Bu Gunften bes Fanges ber Maifische und ber Finten fann bie Bezirfs-Regierung unter

benselben Boranssetzungen noch weitergehende Ausnahmen gestatten.

Bei jeber ausnahmsweisen Geftattung ift jedoch bie Berwendung folder an fich erlaubten Faugmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet find, die junge Fijchbrut zu zerfteren.

Die näheren Borschriften bierüber find eintretenden Falles im Wege ber Boligei-Berord-

nung zu erlaffen.

Der Betrieb ber Tischerei vermittelft ftanbiger Borrichtungen (Behre, Banne, Gelbstfänge für Lachs und Mal, feststebende Regvorrichtungen, Sperrnete ic), ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Glugbette befestigter oder veranterter Rege, barf mahrend ber jahrlichen Schonzeit in feinem Galle geftattet werben.

8. 8.

Während der Dauer der in den §§. 4 und 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährslichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigeset vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein. (§. 28 d. Gesets.)

S. 9.

Die §§. 3—7 finden auf den Krebsfang feine Anwendung. In der Zeit vom 1. Dezember dis zum 1. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Mit Eiern versehene Mutterfrebse dürfen auch in der Zeit vom 1. Mai dis 1. August nicht gefangen werden; gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeiten lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu seben.

§. 10.

Beim Tischfange in nicht geschloffenen Gemäffern ift verboten :

- 1. Die Amwendung schädlicher ober explodirender Stoffe (giftiger Köber ober Mittel zur Betändung sober Bernichtung ber Fische, Sprengpatronen ober andere Sprengmittel u. s. w.) (§. 21 bes (Gelebes).
- 2. Die Anwendung von Mitteln zur Berwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagsfebern, Gabeln, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. f. w. bagegen ist der Gebrauch von Angeln gestattet.
 - 3. Das Zusammentreiben ber Fische burch Schlagen in bas Waffer ober auf bas Gis.
 - 4. Das Unloden und Aufjuchen ber Fijche mittelft Unwendung von Leuchten ober Fadeln.

8. 11.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Mal burfen nicht neu angelegt werden, wo sie noch nicht vorhanden find.

Bereits bestehende Fischerei - Borrichtungen bieser Urt mussen beseitigt werben, sofern nicht mit benselben eine auf dies besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ift.

8. 12.

Das Einhäugen oder Einlegen von Reusen, Körben ober Negen in Mühlengerinne ober Bafferburchlässe, an Schleusen, Behren, Stau-Borrichtungen oder Bafferfällen für Zwecke des Fischsangs ift verboten.

§. 13.

(Bu §. 22, Biffer 4.)

Nach Ablauf von 2 Jahren vom Erlaß biefer Berordnung an gerechnet dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ansnahme teine Fangseräthe (Nege, Fangvorrichtungen und Gestechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Deffnung oder Maschen im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Emeter haben. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abbeilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirfs-Regierung ist ermächtigt Ausnahmen von biefer Borschrift im Falle bes Bebürfniffes für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulaffen.

8. 14.

Ohne Erlaubniß der Auffichtsbehörde (g. 46 b. Gesetzes) dürfen am Flußufer oder Flußbett befestigte oder verankerte Fischereivorrichtungen oder schwimmende Netze sich niemals weiter, als über die Hälfte des Wafferlaufs in seiner Breite bei gewöhnlichem niedrigen Bafferstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere berartige Fischerei-Borrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Neges beträgt.

(Bu §. 22, Biffer 5.)

8. 15.

Der Betrieb ber Fischerei in ichiffbaren Bemäffern muß ber Schifffahrt weichen.

Feste ober schwimmende Fischereivorrichtungen und alle soustigen Fanggeräthe muffen so aufgestellt und eingerichtet sein, daß die freie Fahrt der Schiffe nicht behindert wird.

§. 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Borschriften dieser Berordnung werden insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49 u. s. f.) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mart Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich ist auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlandten Fanggeräthe zu erkennen.

§. 17.

Alle auf den Gegenstand dieser Berordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Berordnung beruhenden Borschriften treten, soweit sie den Borschriften dieser Berordnung entgegensichen, außer Kraft.

Unlage 14.

Antrag

des Provinzial - Verwaltungs - Haths,

betreffend Remuneration für die Beamten der Rheinischen Regierungs-Hauptkassen für Mitwirtung bei ben Kassengeschäften ber Provinzial-Feuer-Societät.

Die Mitwirfung ber Regierungs-Hauptkassen bei den Cassengeschäften der Provinzials Feuer-Societät ist in deren Allerhöchst genehmigten Reglements — sowohl in dem §. 95 vom 5. Januar 1836, als in dem §. 88 vom 1. September 1852 — vorgeschrieden. Demgemäß hat die Societät ein Recht auf diese Mitwirfung, und hat diese Letztere seit dem Bestehen der Societät auch stattgefunden, ohne daß jemals dasir Beiträge zu den Berwaltungskosten der Regierungs-Hauptkassen beausprucht worden wären. Daß solches auch ursprünglich nicht intentirt gewesen, geht zur Genüge aus einer von dem Herrn Ober-Präsidenten von Bodelschwingh mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen erlassene Cassen-Instruction vom 6. Mai 1840 hervor, in welcher derselbe die Hauptkassen als zu der Mitwirfung sür das Propinzial-Institut ex officio verpflichtet bezeichnet und nur in billiger Berücksichtigung ber benselben dadurch erwachsenden Belästigung sich bereit erklärt, den mit der Buchsührung beauftragten Beamten eine Remuneration aus dem Societäts-Fonds zu erwirken.

In Folge bieser Anregung ist zu jener Zeit biese Remuneration benn auch beschlossen bieselbe seitbem in den Etats der Societät vorgeschen, und durch das Königliche Ober-Bräsidium an diesenigen Beamten, welche diese Geschäfte wahrgenommen haben, auf den Vorschlag der Königslichen Regierungen jährlich vertheilt worden und zwar im Verhältniß des Versicherungscapitals in den einzelnen Regierungsbezirken.

Es war daher im hohen Grade befremdend, als die hohe Königliche Staatsregierung plöglich im Oftober vorigen Jahres, — unter Anfgabe ihres bisherigen Standpunfts und im Widerspruch mit fast einer 40 jährigen Praxis, — einen Beitrag zu den Kassen Berwaltungssosten von der Societät forderte, dagegen aber die Remunerationen an die betreffenden Regierungs-Haupt-tassen. Beamten fernerhin nicht gewährt wissen wollte. — Auf Grund eines Erlasses vom 11. October 1865, betreffend die Erhebung von Berwaltungssostenbeiträgen für die bei den Regierungs-Hauptsassen der Rheinprovinz ver walteten Communal und Instituten-Fonds, beauspruchten die hohen Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen in ihrem Erlas vom 4. October 1874 den jährlichen Beitrag der Societät sogar in Höhe von $2^0/_0$ der Einnahme, was einer jährlichen Beisteuer von ca. 15000 Thalern gleichsemmt.

Selbstverständlich konnten weder die Societäts Direction noch der Provinzial-Berwaltungsrath sich verpflichtet erachten, diesen, so sehr das Interesse der Societät schädigenden Ansorderungen
nachzukommen. Dieselben hielten vielmehr in ihren Gegenvorstellungen den Standpunkt sest, daß
die Societät nach den Bestimmungen des Reglements ein wohlbegründetes Recht auf unentgeldliche Berwaltung habe, welches in jahrelanger Prazis anerkannt und niemals vorher bestritten
worden sei; daß die Remuneration an die Beamten lediglich als eine auf Billigkeitsgründen
beruhende, von dem Herrn Ober-Präsidenten von Bodelschwingh ursprünglich angeregten Entschäbigung sür die, diesen Beamten erwachsende Mehrarbeit anzusehen sei, welche zur Höhe von
730 Thatern in dem Etat der Fener-Societät ausgenommen, auch für diesen Zweck verwendet
werden dürse.

Hierauf erwiederten die Minifter bes Innern und der Finanzen in einem am 8. Juni b. 3. an den Herrn Ober-Präsidenten gerichteten Erlaß:

"daß es bei dem bisherigen Entschädigungsbetrage, welchen die Rheinische Fener-Societät für die Mitwirfung der Regierungs-Hauptkassen bei den Kassengeschäften entrichtet hat, bis auf Beiteres sein Bewenden behalten tönne, daß dieser Betrag jedoch nicht an die Regierungs-Haupt-tassen ten zu vertheiten, sondern zur Staatskasse zu vereinnahmen sei."

Obwohl nun der Provinzial-Berwaltungsrath in dieser Entscheidung erfannte, daß von bem Berlangen eines Kostenbeitrages von 2% der Ist-Sinnahme abgeschen worden, so konnte er sich boch nicht dazu verstehen, die ihm nunmehr zur Bereinnahmung in die Staatskasse, auftatt zur Remuneration an die Beamten angesonnene Auszahlung zu leisten; und zwar einmal, weil die Berpstichtung zu einem Kostenbeitrage überhaupt nicht anerkannt werden kann, diese Berpstichtung sedoch durch Zahlung der 730 Thaler quasi zugestanden worden wäre, und zum Andern, weil diese Summe einzig und allein zur Remuneration für die Beamten in den Etat der Fener-Societät pro 1874/76 Tit. V. ausgenommen und vom Landtage bewilligt worden ist, daher auch nur zu diesem Zweite ausgezahlt werden dar s.

Provinzial-Berwaltungsrath mußte deshalb nochmals vorstellig werden, und an die hohe Staatsregierung die Bitte richten, den Beamten der Regierungs hauptkassen auch fortan die bisberige Remuneration belassen und die entgegenstehende Entscheidung demgemäß abandern zu wollen

Solches geschah am 8. August d. 3. unter ausführlicher Darlegung aller für die Beisbehaltung des bisherigen Berfahrens sprechenden Gründe.

Wenn jedoch die Staatsregierung, welcher zweisellos das Necht zusteht, ihren Beamten die Annahme irgend welcher, und so auch der in Frage stehenden Nemuneration zu untersagen, bei ihrer Entscheidung beharren sollte, dann sieht nach Lage der Sache der Provinzial-Verwaltungsrath zu seinem Bedauern sich genöthigt, dem hohen Landtage den Begfall der zu Gunsten der Beamten so lange bestehenden Bestimmung zu empsehlen und zu beantragen:

"Der Landiag wolle beschließen, daß in dem Falle die hohe Staatsregierung dabei beharre, die im Titel V des Etats der Provinzial-Feuer-Societät pro 1874/76 für Remuneration der Regierungs-Hauptkassen-Beamten bewilligten 730 Thr., oder 2190 Mark, nicht an diese Beamten sernerhin vertheilen, sondern zur Staatskasse vereinnahmen zu wollen, — dieser Betrag überhaupt nicht gezahlt, sondern als erspart verrechnet werde.

Der Provinzial - Verwaltungs-Rath: Bithelm, Fürft zu Bieb.

Unlage 15.

Motive

jum Entwurf eines Reglements für die Zusammenlegung der Fonds und der Berwaltung des Provinzial-Straßenweseus in der Rheinprovinz.

Durch bas Gesetz vom 8. Juli 1875 (§§. 18, 19, 20, 21, 22 und 23) ist ben Provinzial-Berbänden die Berwaltung und Unterhaltung ber ansgebauten Staatsstraßen gleichzeitig mit dem Eigenthum an deuselben und allen Autungen und Pertinenzien übertragen und zwar vom 1. Januar 1876 ab mit der Maßgabe, daß, sofern die erforderlichen administrativen und technischen Organe von den betreffenden Berbänden bis zum 1. Januar 1876 nicht beschafft werden könnten, die Berwaltung der Chanssen einstweilen, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1878 durch den Staat fortgeführt werde.

Ingleichen sind die der Staatsbauverwaltung nach den gesetlichen Bestimmungen obliegenden Berpflichtungen zur Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chaussirten oder unchaussirten Straßen außer den Staatsstraßen den Provinzial-, bezw. Communal-Berbänden übertragen, sowie endlich die der Staatsbau-Berwaltung den Provinzial- und Bezirtsstraßen gegenüber obliegenden Berpflichtungen. Die Motive zu diesen Bestimmungen betonen die Nothwendigkeit, daß die Leitung des Wegedaues in einer Hand bleibe, von denselben Organen und nach einheitslichen Prinzipien erfolge, weil ein Dualismus in dieser Beziehung, abgesehen von der Auswendung von Mehrkosten, schädlich wirte. Für die Folge ist dennach auch, da den Provinzial-Berbänden die Unterstützung des Gemeindewegedaues anheimfallen soll, die technische Mitwirfung beim Baufolcher Gemeindewege, soweit sie bisher den Staatsbeamten oblag, von den anzunehmenden technischen Organen der Provinzial-Berbände zu leisten.

Für die Uebernahme ber Berwaltung und Unterhaltung ber Staatschauffeen find ben Provinzen Jahresrenten ansgesetzt, aus welchen auch die Koften der Besoldung und Benfionirung

bes für die obere Leitung ber Ren- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung ber Chaussen nen anzustellenden bezw. schon vorhandenen Beamtenpersonals zu bestreiten find.

Bei Regelung der Art und Weise, in welcher die Chansseverwaltung in der Rheinprovinz hiernach zu gestalten sein wird, bedarf es einer geeigneten Berschmelzung der schon in der Provinz bestehenden Einxichtungen mit der ins Leben zu rusenden Organisation und namentlich einer Berschmelzung des Bezirksstraßenbanwesens der Provinz mit derselben, worauf die Gesetses-Motive ganz speziell hinweisen und dabei darlegen, daß die schon lange als dringendes Bedürsuss auerkannte Umgestaltung des Bezirksstraßenwesens in der Rheinprovinz nur mit Rücksicht auf die setzt erfolgende lebertragung des Wegebanwesens an die Provinzial-Verwaltung verschoben worden sei.

Der vorliegende Entwurf zu einem Regulative soll die Verschmelzung der Straßenverwaltung in der Rheinprovinz bewirfen, die Regeln bestimmen, wie Provinzialstraßen entstehen und diese ihre Eigenschaft verlieren, welche Anforderungen an sie in technischer Beziehung zu stellen sind, welcher Organismus zu ihrer Verwaltung eingerichtet werden soll und wie die sehlenden Kosten auszuhringen sind. Die Vorlage soll das dem Provinzialverbande zuerkannte Selbstwerwaltungsrecht in bestimmte Formen bringen und die Competenzen der einzelnen Organe in großen Bügen, soweit dies von vornherein erforderlich ist, ordnen und dadurch wie §. 25 des Dotationssgesetzes verlangt, die näheren Bestimmungen über die Verwaltung diese Verwaltungszweiges tressen.

Bu ben einzelnen Baragraphen ber Borlage ift Folgendes befonders bervorzubeben.

Bu §. 1.

Es werben die Gründe, welche für die bereits wiederholt früher vorgeschlagene Zusammenslegung der Bezirksstraßensonds in den Motiven dieser Borlagen und in den Ausschußberichten geltend gemacht worden sind, als bekannt vorausgesetzt und hier nur darauf verwiesen. Dieselben treffen im Allgemeinen auch gegenwärtig noch zu und sind nur durch den Erlaß des Dotationszesetzs ganz wesentlich verstärkt. Das Dotationszesetz verpstichtet zur Uebernahme des Gesammtsctraßenwesens der Provinz, soweit es nicht bei den Gemeinden verblieben ist. Es verpstichtet inssessondere zur Einrichtung einer Organisation der Berwaltung und Unterhaltung der Straßen und zur Gewährung von Beihülsen und Prämien zum Straßenbau, sowie zur Uebernahme der hiermit in Berbindung stehenden technischen Arbeiten.

Bei biefer Sachlage ift einestheils eine rechnungsmäßige Auseinanderhaltung ber einzelnen Fonds und ber Ginnahmen und Ausgaben berfelben bei gemeinschaftlichen Organen für alle Fonds und Zweige faum zu ermöglichen, anderntheils aber auch eine Ausgleichung ber Laften ber einzelnen Fonds, ber nothwendigen Umlage zur Dedung ihrer Bedurfniffe badurch angezeigt, daß ben Bflichten im Ginzelnen gemeinschaftliche Ginnahmen in ben beiben Provinzial-Renten gegenübersteben und somit bas Mittel zur Nivellirung ber Laften nicht blos gegeben ift, sondern auch nach ber Natur ber Sache zur Unwendung gebracht werden muß, weil die Buschüffe und Aufwendungen aus ben Renten fich boch immer nur nach bem Bedürfniffe richten fonnen. Die Auseinanderhaltung ber Berwaltungstoften würde insbesondere außerft mubevoll fein und eine Arbeit und Schwierigfeit nener Urt barftellen, bie bisber nicht einmal beftanden bat, indem die Staatsregierung für alle übertragenen Wegeverwaltungszweige bie Berwaltungsorgane gleichmäßig ftellte und baber in biefer Beziehung nicht zu unterscheiben brauchte, welcher Roftenantheil auf ben einen ober anbern Berwaltungetheil entfällt. Es ericheint baber zwedmäßig, alle für bas Stragenwesen bestebenben Fonds zusammenzulegen und alle Pflichten für Rechnung biefer Fonds burch gemeinsame Organe 3u üben, wonach es fünftig einer Unterscheidung ber Stragen auch nicht mehr bedarf, sondern lediglich die Bezeichnung Provinzialstraße ausreicht.

3u §. 2.

Dieser Paragraph bisponirt ganz in ber früher vorgeschlagenen Beise über bie Art, wie Provinzialstraßen entstehen und diese ihre Eigenschaft wieder verlieren können. Die Entscheidung ist dem Provinzial-Landtage vorbehalten, weil es sich hierbei in jedem einzelnen Falle um Uebernahme einer neuen Last bezw. um Abwälzung einer solchen handelt und die Bestimmung hierüber ein Aussluß des Etatsseststenstens ist. Abweichend von der früheren Borlage ist hier nur der Borbehalt der Genehmigung der Aufgabe einer Provinzialstraße durch den Oberpräsidenten beibehalten, soweit es sich um disherige Staatsstraßen handelt, im Uebrigen aber fortgelassen, nachdem das Dotationsgesetz auf eine derartige Beschräntung der Beschlußfassung des Provinzial-Landtages verzichtet hat.

311 8. 3.

Dieser Paragraph stellt in ähnlicher Beise wie die früher dem Provinzial-Landtage gemachte Vorlage die Ansorderung an Provinzialstraßen in technischer Hinsicht sest. Dabei ist nur das Metermaaß an Stelle des früher geltenden Maaßinstems zur Anwendung gebracht und um möglichst ganze Zahlen in Meter zu erhalten, sind andere Verhältnißzahlen gewählt, welche die Ansorderungen an sich nicht wesentlich verändern.

3u §. 4.

Daß zunächst nicht baran gebacht werben fann, die geltenden Bestimmungen für die Staatsstraßen aufzugeben, ohne daß in eine genane und eingehende Prüfung eingetreten wird, ist selbstwerständlich, daher die hier vorgesehene Bestimmung geboten. Nur die Beibehaltung der Chaussegelderhebung auf den Bezirksstraßen erscheint unzweckmäßig, nachdem die Staatsregierung bereits die Aussehend dieser Abgabe für die Staatsstraßen bewirkt hat und die Straßen fünftig zusammen verwaltet werden sollen. Für Beibehaltung des Chausseczebes auf den Bezirksstraßen sind Momente nach diesem Vorgange nicht mehr aufzusinden. Dagegen würden die Bewohner in Gegenden, die nur Bezirksstraßen haben, nur zu gerechten Grund zu Beschwerden und Klagen über Beeinträchtigung haben, wenn sie in gleicher Weise wie die übrigen zu den allgemeinen Beiträgen herangezogen werden, aber die besondere Chaussechungungsgebühr sortbezahlen müssen, während die Bewohner solcher Gegenden, die durch Staatsstraßen durchzogen sind, von dieser Gebühr befreit worden sind.

and the second s

Die Uebernahme der Straßenverwaltung zum 1. Januar 1876 erscheint mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit zur Vorbereitung des Eintritts in die Berwaltung von zu erheblichen Schwierigteiten begleitet und die übereilte Uebernahme ohne gehörige Organisation so unzweckmäßig, insbesondere auch mit Rücksicht auf die unmittelbar nach der Uebernahme bevorstehende Finalabrechnung der Chausseebauwerwaltung des laufenden Jahres, daß es angemessen erscheint, von der Bestimmung im §. 23 des Dotationsgesches sedenfalls Gebrauch zu machen, nach welcher die Verwaltung der Chausseen einstweilen, jedoch längstens dis zum 1. Januar 1878 durch den Staat für Rechnung der Provinzen sortgesührt werden soll, sosen die ersorderlichen administrativen und technischen Organe dis zum 1. Januar 1876 nicht beschafft werden können. Undererseits erscheint es zweckmäßig und dringlich, die Uebernahme des Straßenwesens nicht unnöthiger Weise lange anstehen zu lassen, da nicht anzunehmen, daß die Organe des Staates diesen Verwaltungszweig, dessen Prenßischen Beamten, mit besonderer Liebe weiter sühren werden. Es erscheint daher angemessen, den Provinzial-Verwaltungsrath zur Uebernahme in einem näher zu vereinbarenden Termin und zwar,

wo möglich innerhalb bes Jahres 1876 zu ermächtigen. Boraussichtlich wird bie Uebernahme ohne Schwierigkeiten schon am 1. Inli f. 3. stattfinden können.

Die Uebernahme macht die Anstellung einer Anzahl Lokal-Wegban-Inspectoren neben der Anstellung der nöthigen technischen Beamten bei der Centralstelle nothwendig. In Hannover, auf dessen Organisation das Ministerium bezüglich der Straßenverwaltung besonders hingewiesen hat, sind 12 solcher Inspectoren angestellt, so daß auf Ieden durchschnittlich nach den verhandenen Straßenstrecken 62½ Meilen chanssirter und unchanssirter Wege und darunter ca. 45 Meilen der ersteren Art kommen. Es muß hiernach angenommen werden, daß auch in der Rheinprovinz ca. 50 bis 60 Meilen Straßen durch einen Bezirksbeamten neben der Besorgung der bautechnischen Arbeiten der in dem Bezirk belegenen Provinzial-Institute verwaltet werden können. Um die nöthige Garantie in der technischen Verblidung der Beamten zu haben, wird es gedoten erscheinen, nur solche Beamte als Bezirks-Techniker anzunehmen, welche nach den Ansorderungen des Staates als Baumeister ausgebildet sind.

Die übrigen Bestimmungen bieses Paragraphen sind zum größten Theile mit ben Bestimmungen für die Beamten der übrigen Provinzial-Berwaltungszweige gleichlautend und bedürfen einer besonderen Erläuterung nicht mehr.

3M S. 6.

Das Recht bes Landtags zur Feststellung bes Etats sührt selbstverständlich das Recht der Festschung der Berwendungen für den Wegeban mit sich, sowie das Necht der speziellen Bewilligung sür einzelne Zwecke, soweit sie in den Borlagen behandelt werden können. Weiterhin wird es zur Aufgabe des Provinzial-Berwaltungsrathes gehören müssen, im Sinzelnen die Bewilligung von Neuban- und Unterhaltungskosten nach dem Bedürsnisse beschließen zu können, weil dies eine eigentliche Berwaltungsthätigkeit darstellt und hierzu die eingehendsten allseitigen Erhebungen ersorderlich erscheinen, andererseits aber, weil die Bedürsnisse vielsach dringlicher Natur sind, und ein längerer Aussichen, andererseits aber, weil die Bedürsnisse Provinzial-Landtages unthunlich erscheint. Daß die der Erlaß des Dotationsgesetzes von der Staatsregierung bereits zugesagten Bewilligungen berücksichtigt werden sollen, bedarf einer weiteren Begründung nicht. Darüber hinaus wird aber nur das Bedürsniß des Berkehrs und das Bedürsniß für die einzelnen Straßen naturgemäß entscheidend sein können.

Bu §. 7.

Der Wichtigkeit der Vertheilung der Beihilken zum Wegeban entspricht die Vorschrift, daß auch der Provinzial-Landtag hierüber nachträglich und eingehend informirt werden muß; die Bestimmung ist gleichzeitig eine Ausgleichung der Bestimmung des vorhergeheuden S. in den Competenzverbältnissen.

Bu §. 8.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen hängen innersich zusammen mit den Motiven zum §. 1. Daß die Bedarsssumme über die Verwendung der Renten für die Staatsstraßen-Verwaltung hinans, soweit sie nicht aus der Provinzial-Nente gemäß den §§. 1 und 3 des Gesetzes disponibel gestellt werden kann, nach dem Maßstade aufgebracht wird, welcher für die Bedürsnisse der Provinzsür andere Zwecke geltend ist, erscheint nicht blos der Einsachheit halber zweckmäßig, sondern auch billig und geradezu gedoten, weil sonst auf eine minutiöse Weise auseinandergehalten werden müßte, welche Quote stets sür einen Verwaltungszweig aus der Rente entwommen und welche Restquoten nach verschiedenen Vertheilungsmaßstäben umzulegen sind. Angemessen erscheint es dabei und auch dem Vorgange bei der Zusammenlegung der früheren Landarmen-Verbände entsprechend, den eins

gelnen bisherigen Bezirfsstraßen-Berbanden ihre angesammelten Bestände und beziehungeweise ihre Schulden zu Gunften resp. zu Lasten aufzurechnen.

Die Belastung der Provinzen über 25% der direkten Staatssteuern ist in der für die öftlichen Provinzen geltenden Provinzial-Ordnung an die Genehmigung des Ministers des Innern und des Finanzministers geknüpft; es erscheint daher geboten, diesen durch die Gesetzgebung bereits seitzelten Maasstad auch hier anzunehmen.

3n §. 9.

Die ständische Hauptkasse wird die Centrasverwaltung des Fonds führen, zur Erledigung der Geschäfte im Einzelnen aber die Mitwirfung von Lokaskassen nicht entbehren können, die nöthigen Einrichtungen derselben event, durch Bereinbarurg mit Gemeindes und Staatskassen-Rendanten wird als Gegenstand der Berwaltung sachgemäß dem Provinzial Berwaltungsrath übersassen werden müssen.

Bu §. 10

findet fich Besonderes nicht zu erinnern.

3u §. 11.

Bei den früheren Borlagen über die Zusammlegung der Bezirksstraßensends ist der für den Kreis Wetzlar durch das Regulativ vom 17. September 1855 eingesetzte Bezirksstraßensonds von der Verschmelzung mit dem Provinzial-Straßensonds ausgeschlossen worden, da in diesem Kreise ein Bezirks-Straßensonds im Sinne jenes Reglements thatsächlich nicht zur Existenz gelangt, vielmehr von der Kreisvertretung bezüglich des Straßenbanwesens eine abweichende, jedoch dem Bedürsnisse zur Zeit ausreichende entsprechende Einrichtung getrossen ist. Das Dotationsgesetz und gegenwärtiges Regulativ sinden nun auf den Kreis Betlar bezüglich der Staatsstraßen-Unterhaltung und der Gewährung von Beihülsen und Prämien sür Wegeban gleichmäßig, wie auf die andern Kreise Amwendung. Zweiselhaft ist zur Zeit nur, ob der Straßenban- und der Fonds des Kreises bei seiner Eigenartigkeit auch hier in die Zusammenlegung der Fonds einbegriffen werden sollen und ob dies von der Kreisvertretung gewänscht wird. Dies muß besonderer Regulirung und Verhandlung daher vorbehalten bleiben und bis dahin aber auch Billigkeit gegenüber dem Kreise bezüglich der Straßenbeiträge dahin geübt werden, daß der Kreis von den Straßenbanbeiträgen nach §. 8 befreit bleibt.

3u 8. 12.

Das Reglement muß in Kraft treten, sobald es die Genehmigung der Ressort-Minister' welche im Dotationsgesetze vorbehalten ist, exhalten hat, damit die Borbereitung der Uebernahme ber Berwaltung des Stragenwesens auf Grund desselben ungesäumt stattsinden kann.

Die Fortführung ber Berwaltung ber Strafen burch die Staatsorgane bis zu diesem Zeitpunfte ist geschlich zulässig und für die Uebergangsperiode geboten.

Regulativ

betreffend die Bereinigung ber in ber Rheinproving bestehenden Bezirtsstragensonds und ber Fonds zur Unterhaltung ber Staatsstragen zu Einem Provingialstragensonds.

§. 1.

Die seither nach dem revidirten Reglement vom 15. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz, sowie die nach dem Gesetse über die Dotation der Provinzials und Areisverbände vom 8. Juli 1875 für die Berwaltung und Unterhaltung der Staatschaussen einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neus und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chanssen neu auzustellenden, beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals gewährten Fonds werden vom 1. Januar 1876 ab, mit Attivis und Passivis, unter der in §. 8 Alinea 3 dieses Regulativs vorgesehenen Einschränfung zu einem Provinzialstraßensonds vereinigt. In diese Fonds sließen auch die von den Provinzialsstraßen anssonnen Nutzungen.

Bon bemfelben Zeitpunfte ab erfolgt die Unterhaltung

- 1) berjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung ber Bezirfsstraßensonds unterhalten worden sind;
- 2) berjenigen, welche bie Proving zufolge bes Dotationsgesetzes zu unterhalten hat;
- 3) ber Ren- und Umban folder Stragen;
- 4) die Gewährung von Beihülfen und Prämien zum Straßenban in der Provinz, einschließlich der dem Staate bisher obliegenden Leitung der Ren- und Unterhaltungs- bauten hinsichtlich der chaussirten und unchaussirten Straßen außer den Staatsstraßen für Rechnung der Provinz aus dem Provinzialstraßensonds.

Die von ber Proving zur Unterhaltung übernommenen Straffen heißen fortan Provin-

§. 2.

Die Aufnahme einer Kunftstraße unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Besichluß des Provinzial-Landtags.

In gleicher Beise fann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden, bei ben bishigen Staatsstraßen jedoch nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten.

Dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgesichiedenen Wege oder einzelner Theile derselben für den öffentlichen Berkehr fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen wieder ein.

§. 3.

Die Provinzialstraßen erhalten ber Regel nach eine Breite von 7,5 Meter, ausschließlich ber Gräben, und eine Befestigungsbecke von 5 Meter Breite. Die Steigungen berselben dürsen nicht mehr als 50 Centimeter auf 10 Meter Länge betragen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 300 Meter Länge um einen Theil dieses Maximums bis zu 40 Centimeter vermindert werden.

Abweichungen hiervon können nur unter außergewöhnlichen Umftanden durch Beichlug bes Brovinzial-Landtages zugelaffen werben.

S. 4.

Auf die Provinzialstraßen finden alle gesetzlichen Borichriften Anwendung, welche für Die Staatsftraßen ber Provinz bestehen.

Die Erhebung von Chaussegeld findet vom 1. Januar 1876 ab auf den sämmtlichen Provinzialstraßen nicht mehr statt.

S. 5.

Die Berwaltung ber Provinzialstraßensonds geht am 1. Januar 1876, die Berwaltung ber Straßen- und Begebauangelegenheiten auf einem von der Staatsregierung und dem Provinzial-Berwaltungsrath näher zu vereindarenden Zeitpunkte, womöglich innerhalb des Jahres 1876 an den Provinzial-Berwaltungsrath und seine Organe über und ersolgt nach Maßgabe der für dieselbe erlassenen Geschäfts Instructionen. Behufs örtlicher oberer Leitung und Berwaltung des Straßenwesens wird die Provinz unter möglichster Berücksichtigung der Kreis-Sinkheilung derart in Inspections-Bezirke getheilt, daß der Regel nach 50 dis 60 Straßenmeilen auf einen Inspections-Bezirk sommen. Den Inspections-Bezirken werden technische Beamte vorgestellt, welche nach den Aussordenungen des Staates als Baumeister ausgebildet sind. Dieselben werden gleichzeitig mit der bautechnischen Beaufsichtigung und Berwaltung der in dem betressenden Bezirke besindlichen Provinzial-Institute beauftragt.

Die Stellen ber für die Wahrnehmung der Straßen-Verwaltung erforderlichen Beamten werden nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, Zeit oder Kündigung) auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths durch den Haushalts-Etat bestimmt.

Die Beseigung ber Stellen ersolgt durch den Provinzial-Berwaltungsrath auf Borschlag bes Landes-Directors, beziehungsweise durch Letzteren in Gemäßheit der Geschäftsordnung für den Provinzial-Berwaltungsrath und den Landes-Director. Ingleichen werden die Chansseewärter angestellt.

Für die Benfionirung der Beamten gelten die Bestimmungen des Penfions-Reglements für die provinzialständischen Beamten.

Die Beamten werden von dem Landes-Director oder einem von ihm hierzu beauftragten anderen Beamten in ihre Uemter eingeführt und vereidet. Sie erhalten ihre Geschäfts-Instructionen durch den Provinzial-Berwaltungsrath.

Hinsichtlich ber Dienstwergehen der Beamten und deren Bestrafung sindet das Geset über die Dienstwergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 Amwendung. Bis zur gesetzlichen anderweiten Regelung der Disciplinar-Besungsisse der ständischen Behörden ist den Beamten die vertragsmäßige Berpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Berletzung der Dienstpflichten die Festschung von Geldbußen bis zu 30 Mark seitens des Provinzial-Berwaltungsraths und Landes-Directors und die July Mark seitens der Begebau-Inspectoren und die Einbehaltung olcher Geldbußen von dem Gehalte gefallen zu lassen.

S. 6.

Der Gesammtbetrag ber jährlichen Berwendungen für die im §. 1 bezeichneten Zwecke wird vom Provinzial-Landtage mittelft des Finang-Etats bestimmt.

Innerhalb dieses Gesammtbetrages erfolgt die Bewilligung der Neubau- und Unterhaltungskoften, beziehungsweise der Beihülfen und Prämien an die einzelnen Gemeinden und Corporationen, sofern der Provinzial-Landtag nicht einzelne bestimmte Bewilligungen selbst beschließt, durch den Provinzial-Berwaltungsrath unter Berücksichtigung der von der Staats-Behörde vor

Erlaß bes Dotations-Gesetzes ertheilten Zusagen von Zuschüffen und Prämien, sowie nach bem Bedürfnisse bes Berkehrs, beziehungsweise für die einzelnen Provinzialstraßen nach Maßgabe bes Bedarfs.

S. 7.

Ueber die sammtlichen in einer Etatsperiode aus ben Provinzialstraßen-Fonds gewährten Beihülfen und Prämien zum Straßenban hat der Provinzial-Berwaltungsrath dem Provinzial-Bandtage eine Uebersicht vorzulegen, welche den Fortschritt des Banes und die Auswendungen resp. Leistungen der Gemeinden neben den Zuschüssen aus den Provinzial-Fonds ersichtlich macht.

8. 8.

Die Kosten ber Ersüllung ber Berpflichtungen ber Provinz im Straßenwesen (§. 1) werden zunächst aus den Einnahmen des Fonds bestritten. Soweit diese Einnahmen nicht zureichend sind und auch eine ausreichende Onote der nach §. 1 des Gesetzes vom 8. Inli 1875
gewährten Provinzial-Dotations-Rente zur Fürsorge für den Reuban von chaussirten Wegen und
Unterstügung des Gemeindes und Kreiswegebaues nicht versügbar ist, wird die Bedarfssumme nach
Waßgabe der directen Staatsstenern und zwar nach der Grunds, Gebäudes, Klassens, classissischen Einsommen- und Gewerbe-Stener, jedoch mit Ausschluß der Stener von dem Gewerbe-Betrieb im
Umherziehen auf die Kreise und Gemeinden vertheilt und letzteren die Ausbringung durch Aufnahme
in den Gemeinde Haushalts-Etat überlassen.

Die am 1. Januar 1876 verhandenen Kapitalbestände und Ueberschüffe der einzelnen Bezirksstraßensonds, beziehungsweise die Schulden derselben verbleiben den Kreisen und Gemeinden bes betreffenden Bezirks bergestalt zur Entlastung beziehungsweise zur Last, daß die Bestände und Zinsen der etwa beibehaltenen Kapitalien dem betreffenden Bezirke auf die Umlage aufzurechnen, die zur Berzinsung und innerhalb 10 Jahren zu bewirkenden Amortisation der Schulden erforderlichen Summen dagegen der Umlage zuzuseigen sind.

Gine Belastung ber Proving für Stragen und andere Zwecke ber Berwaltung über 25% ber gesammten directen Staatssteuern unterliegt ber Genehmigung ber Minister bes Innern und ber Finanzen.

§. 9.

Die für die Berwaltung des Provinzialstraßensonds, insbesondere auch die für das Cassenund Rechnungswesen bei den Lokalstellen erforderlichen Ginrichtungen werden wurch den Provinzial-Berwaltungsrath getroffen.

Die Centralverwaltung ber Fonds erfolgt durch die provinzialständische Hauptlasse nach bem für bieselbe erlassenen Cassen-Reglement.

§. 10.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Straßenfonds ist eine jedes Kalenderjahr umfassende Rechnung nach den bestehenden Borschriften durch die Centralkasse zu legen, vom Provinzial-Berwaltungsrathe vorzurevidiren und dem Provinzial-Landtage zur Schlußprüfung und Decharge vorzulegen.

§. 11.

Die Uebernahme ber Areisstraßen bes Areises Weylar auf ben Provinzialstraßensonds bleibt fünftiger Regulirung vorbehalten. Bis zur Uebernahme werden die Gemeinden des Kreises Betlar von der im §, 8 vorgesehenen Umlage zum Provinzialstraßensonds befreit.

§. 12.

Gegenwärtiges Reglement tritt mit bem Tage ber Genehmigung ber Reffort-Minister mit ber Maßgabe in Kraft, daß die Straßen-Berwaltung der Provinz bis zu dem in §. 5 angegebenen Zeitpunkte des Ueberganges in die provinzialständische Berwaltung durch die Organe der Staats-Berwaltung in bisheriger Weise fortgeführt wird.

Bis zur Aufstellung neuer Strafen-Unterhaltungs-Etats 2c. bleiben die bestehenden Etats in graft.

Für die behufs Uebernahme der Berwaltung des Straßenwesens anzustellenden oberen Beamten zur örtlichen Leitung und Berwaltung der Straßen-Angelegenheiten wird ein besonderer Besoldungs-Etat aufgestellt.

Unlage 17.

Düffelborf, ben 8. September 1875.

Bericht

betreffend ben Erlaß eines Reglements für Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rogfranker Pferde und lungenkranken Rindvich's in der Rheinproving.

In Folge Berantaffung des Herrn Landtags-Commissars beehrt sich der Provinzial-Berwaltungsrath den ihm Seitens der Staatsregierung mitgetheilten Entwurf eines Reglements zur Anssührung der Borschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Biehseuchen zur Prüfung und Beschlaßfassung in der Anlage vorzulegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stimmt dem Entwurf im Allgemeinen zu und hat nur im Einzelnen folgende Aenderungen sich vorzuschlagen erlaubt.

Bunachst dürfte ber Ueberschrift folgende Fassung zu geben sein:

"Reglement über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödung rogfranker Pferde und lungenfranken Rindvichs in der Rheinprovinz zur Ausführung der Borschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Biehseuchen."

Diese Bezeichnung des Reglements dürfte dem Publifum sogleich besser den Inhalt des Reglements in furzen Worten vorführen, und auch die Annahme ausschließen, als ob das Geset vom 25. Juni cr. nur für die Rheinproving gegeben sei.

ad 2.

Alls Entschädigung wird ad 1 für rottranke Pferbe die Hälfte und ad 2 für lungenfrankes Rindvieh vier Fünftel des ermittelten gemeinen Werthes vorgeschlagen, also die nach dem Gesetz zulässige höchste Entschädigung, weil es angemessen erschien, dem Beschädigten bei der zwangsweisen Assetzung, die möglicher Weise eine andere Versicherung ansschließt, eine möglichst volle Entschädigung zu Theil werden zu lassen, soweit polizeiliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

ad 4.

Bei Nr. 2 durfte ber Wortlaut bes §. 23 aufzuführen sein, um bem Leser sogleich ju zeigen, um welche Bestimmung es sich handelt, wenn er bas Wesetz nicht zur Hand hat. Dem Reglement durfte hier folgende Fassung zu geben sein:

"2. wenn Thiere, welche bestimmten Berkehrss oder Augungsbeschränkungen oder ber Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutung oder außerhalb der ihnen zugewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihnen der Zutritt verboten ist, betroffen werden" (§. 23 des Gesetzes vom 25. Juni 1875) oder wenn 2c.

ad 5.

Die einfache Abgabe für jedes Pferd wird auf 10 Pfg. zu normiren sein und die einfache Abgabe für jedes Stück Nindvieh auf 5 Pfennige, denn es erscheint einestheils bei dem Mangel ausreichender Ersahrungtn zweckmäßig, die einfache Abgabe für die Berechnung und Erhebung möglichst abgerundet und bequem festzustellen, andrerseits sie mit Rücksicht auf die vorgeschriebene Erhebung nach dem Bedürfnisse, und die Möglichkeit sie in einem Jahre mehrfach zu erheben, nicht zu hoch zu bemessen.

ad 8.

Bon der Abgabe sollen befreit bleiben, die Besitzer solcher Thiere, welche der Militair-Berwallung oder dem prenßischen Staate gehören; daß die Offizierspserde hierunter nicht zu rechnen sind, welche Privatbesitz sind, haben wir nach dem Wortlante des Entwurfs zwar angenommen, uns aber durch die Einholung der Erstärung des Ressortinissters in der Meinung bestärken lassen, daß die Privatpserde der Offiziere zur Abgabe heranzuziehen, aber auch in dem Falle der Tödung auf polizeiliche Anordnung bei constatirter Rotzkrankheit nach der Norm des Reglements zu vergüten sind.

ad 9.

Die Maximalhöhe ber beiben Reservesonds bürfte auf 200,000 M. anzunehmen sein, nm im Falle umsangreicheren Auftretens ber Krankheiten und energischen Unterbrückungsmaßnahmen burch Töbtung bereite Mittel zur sofortigen Entschädigung zu haben.

ad 10.

In diesem Paragraphen dürften die Worte von "welcher die Genehmigung" bis zum zweiten Alinea "Ihre Erhebung" ganz zu streichen sein, weil in dem §. 9 des Regulativs für die Organisation der Berwaltung des provinzialständischen Vermögens vom 27. September 1871 die ständische Verwaltung bereits gesetzlich geregelt ist und somit ein genügender Anlaß zu Separatsbestimmungen in einem Ausführungsrezlement nicht ersichtlich ist.

Die mehrmalige Aussichreibung der einfachen Abgabe in einem und demselben Kalenderjahr an den Provinzial-Landtag zu verweisen, erschien unzweckmäßig, nachdem der Landtag zur Feststellung der Einheitsabgabe und zur Normirung des Maximal-Reservesonds berufen, andererseits die Aussichreibung nach dem Gesetze vom 25. Juni er. und nach Bedürsniß statthaft ist. Sine Nothwendigkeit zur weiteren Beschränkung des Provinzial-Berwaltungsrathes scheint somit nicht geboten und die Berufung des Landtages zur Festsetzung der mehrmaligen Abgabe andererseits zu umständlich und geschäftshindernd.

ad 11.

Am Schlusse beiges Baragraphen fonnen bie Worte "mit Genehmigung bes Ober-Präsischenten" aus ben bereits erörterten Gründen fortfallen.

ad 12.

In bem ersten Sate wird auftatt "bem Landesbirector" zu setzen sein "der Provinzial-Berwaltung".

Ferner wird hinter ben Worten: "nach ben §§. 3 und 4" die Worte "dieses Reglements" einzuschalten sein zur bessern Unterscheidung von den in demselben Baragraphen vorher angezogenen Bestimmungen des Wesetzes.

ad 13.

Auch hier wird an Stelle des Landesdirectors die Provinzial-Verwaltung zu seinen sein. Der Landtags-Commissarius hat hierauf im Einwerständniß mit den Herrn Ressortsministern gemäß dem angeschlossenen Schreiben vom 7. d. M. erklärt, daß von den Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths beantragten Aenderungen, der zu dem g. 11 gemachte Borschlag, wonach am Schlusse dessselben die Worte "mit Genehmigung des Ober-Präsidenten" sorfallen sollen, nicht annehmbar sei, da dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht die Besugniß zugestanden werden tönne, ohne Nitwirfung einer Staatsbehörde Vorschriften zu erlassen, deren Aussührung von den ihm nicht untergeordneten Gemeindevorständen und den Aussichtsbehörden der Letzteren zu bewirfen ist, daß daher an der im g. 11 des Entwurfs vorgeschenen Genehmigung des Ober-Präsidenten Seitens der Staatsregierung unbedingt sestgehalten werde, daß aber im Uebrigen sich gegen die Borschläge des Provinzial-Verwaltungsrathes Nichts zu erinnern fände.

Der Provinzial-Berwaltungsrath erfennt die Bichtigkeit der Begründung für die von der Staatsregierung geforderte Beibehaltung der Ober-Präsidial-Genehmigung am Schlusse des §. 11 an und findet dagegen Beiteres nicht zu erinnern, beehrt sich bemnach den Antrag zu stellen:

"seine übrigen Anträge anzunehmen und dem darnach geänderten Entwurf nach der Anlage die Zustimmung zu ertheilen."

Der Provinzial-Verwaltungsrath:

Bilbelm, Würft gu Wieb.

Unlage 18.

Reglement

über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angkordnete Tödtung rogfranker Pferde und lungenfranken Nindviehs in der Rheinproving zur Ansführung der Borschriften im §. 60 des Gesehes vom 25. Inni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Biehsenchen.

Zur Aussührung der Bestimmungen im § 60 des Gesetzes vom 25. Inni 1875 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Biehseuchen, treten für die Rheinprovinz die nachfolgenden Borschriften in Kraft.

§. 1.

Ift durch die im § 67 des Gesetzes vorgeschriebene Untersuchung ber auf polizeisiche Anordnung getöcketen Thiere bei Pferden ein Fall der Rothfrankheit oder bei dem Rindvieh ein Fall ber Lungensenche festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von dem Provinzial-Berbande eine Entschädigung nach folgenden Grundfätzen gewährt.

§. 2.

Die Entschädigung beträgt einschließlich des Werthes berjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maggabe ber polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben:

- 1. bei ben mit ber Rogfrantheit behafteten Pferben bie Salfte;
- 2. bei bem mit der Lungenfeuche behafteten Rindvieh vier Fünftel des nach Borschrift ber §§. 62 ff. des Gesetze ermittelten gemeinen Werths.

§. 3.

Reine Entschädigung wird geleiftet:

- a. für solche Thiere, welche mit Rotz ober Lungenseuche behaftet, in das diesseitige Staats-Gebiet eingeführt find, oder bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb 3 Monaten die Rotzkrankheit oder innerhalb 6 Monaten die Lungenseuche festgestellt wird;
- b. für Thiere, welche der Militar-Berwaltung oder bem Brengischen Staate geboren;
- e. für bas in Schlachtviehhöfen ober in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete ober getöbtete Schlachtvieh.

S. 4.

Es fällt ferner jeber Anspruch auf Entschäbigung weg:

- 1. wenn ber Besitzer bes Thieres ober ber Borsteher ber Wirthschaft, welcher das Thier angehört, ober ber Begleiter ber auf bem Transport befindlichen Thiere die im § 9 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt ober länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdachte Kenntniß erhalten hat, verzögert;
- 2. wenn Thiere, welche bestimmten Berkehrs- ober Autungsbeschränkungen ober ber Absperrung unterworsen sind, in verbotwidriger Benutung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihnen der Zutritt verboten ist, betroffen werden (§. 23 des Gesetzes), oder wenn dem Besitzer oder dessen Bertreter die Richtbesosgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengesahr zur Last fällt.

8. 5.

Bur Bestreitung ber zu leistenben Entschädigungen für die mit der Rokkrankheit behafteten auf polizelliche Anordnungen getödteten Pferbe und zur Bestreitung der Verwaltungskosten, wird für sämmtliche in der Provinz vorhandenen Pferbe, einschließlich der Fohlen, von den Besitzern derselben nach Bedürsniß eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt 10 Pfennige für jedes Pferd.

§. 6.

Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete auf polizeiliche Anordnung getöbtete Rindvich und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für sebes in der Provinz vorhandene Stück Rindvich (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber) von dem Besitzer desselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt 5 Bfennige für jedes Stud Rindvieb.

S. 7.

Bei eintretendem Bedürfnisse kann die mehrmalige Erhebung der Abgaben (§. 5 und 6) in einem und demselben Jahre angeordnet werden.

§. 8.

Die Abgaben (§§. 5 und 6) werben nicht erhoben:

- 1. Für Thiere, welche ber Militairverwaltung ober bem Breugischen Staate geboren.
- 2. Für bas in Schlachtviehhöfen ober in öffentlichen Schlachthäufern aufgestellte Schlachtvieh.

8. 9.

Aus den Ueberschüffen jeder ber beiden Abgaben soll ein Reservesonds angesammelt werden, bessen Zinserträge zur Bestreitung ber laufenden Berwaltungskoften und der Entschädigungen bestimmt sind.

Hat der eine oder der andere der beiden Reservesonds die Höhe von 200,000 Mark überschritten, so ist die Erhebung der Abgabe erst dann gestattet, wenn die Zinserträge der Reservessonds und die den vorstehenden Betrag überschreitenden Mittel derselben zur Bestreitung der oben erwähnten Ausgaben nicht ausreichen.

§. 10.

Die Ausschreibung der Abgaben erfolgt auf ben Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes 3bre Erhebung erfolgt nach den für die Erhebung von Provinzialabgaben bestehenden Vorschriften.

§. 11.

Behus Exhebung der Abgabe soll in jeder Stadt und Landgemeinde ein Verzeichniß des abgabepflichtigen Pferdes und Viehbestandes aufgenommen, und fortgeführt werden, aus welchem sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde und des Rindviehs ergeben müssen. Vor Exhebung der Abgaben müssen die Verzeichnisse zu etwaiger Verichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden.

Art, Zeit und Zweck der Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Beise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses, bei dem betreffenden Gemeindevorstande eingebracht werden. Ueber dies selben entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindevorstehers. Reclamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

Nach erfolgter Auslegung beziehungsweise nach Erledigungber eingebrachten Reklamationen sind die Berzeichnisse mit der Bescheinigung des Gemeinde-Borstandes versehen, der vorgesetzten Aussichtsbehörde einzureichen, welche dieselben festzustellen und auf Grund derselben die Erhebung der Abgaben anzuordnen hat.

Die Beitreibung ber Nückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung rückständiger Gemeindes abgaben vorgeschriebenen Wege. Die näheren Vorschriften über die Anfnahme und Fortführung der Verzeichnisse und über das bei der Feststellung derselben und bei der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren, werden von dem Provinzial Verwaltungsrath mit Genehmigung des Ober-Präsidenten getroffen.

§. 12.

Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falls der bestellte Seuchen-Commissains hat der Provinzial Berwaltung von iedem Falle einer auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung von Pserden oder Rindvieh, welcher die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes begründet, unter Mittheilung des sachverständigen Gutachtens über den Krantheitszustand des Thieres (§. 67 des

Gesetzes) und ber über bas Ergebniß ber Schätzung aufgenommenen Urfunde (g. 65 bes Gesetzes) Kenntniß zu geben.

Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß feiner ber Fälle vorliege, in welchem nach ben §§. 3 und 4 dieses Reglements feine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entsichädigung wegfällt.

§. 13.

Die Auszahlung ber Entschädigungen erfolgt burch die Provinzial-Berwaltung, welche bagu bie Bermittelung ber Kreis- ober Gemeindebehörden in Anspruch nehmen fann.

§. 14.

Die Berwaltung ber Reservefonds und das gesammte Rechnungswesen erfolgt nach ben für die Berwaltung des provinzialständischen Bermögens bestehenden Borschriften.

Allfährlich ist eine Uebersicht ber Ginnahmen und Ausgaben des Fonds von dem Provinzials Berwaltungsrathe durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Unlage 19.

Motive

jum Besolbunge-Stat für bie provinzialständischen Begebau-Technifer (Begebau-Inspectoren).

Der Herr Minister hat bezüglich der für die Provinzialstraßen der Rheinprovinz anzustellenden technischen Beamten auf die in Hannover bestehenden Berhältnisse hingewiesen. Die Provinz Hannover hat 786 Meilen chaussirte und nicht chaussirte Straßen und zur örtlichen oberen Berwaltung 12 Technifer, (Begeban-Inspectoren) angestellt von denen hiernach Jeder durchschnittlich 62½ Meile aller vorhandenen Straßen und, da hierunter um 539 Meilen mit Steinbahn versiehen sind, eirea 45 Meilen der letzteren Art zu verwalten hat.

Für die Rheinprovinz, welche nach den zum Dotations Gesetze gegebenen Erläuterungen 847 Meilen Straßen besitzt, würden bei der Uebertragung von 50—60 Meilen auf jeden Techniker eine Anzahl von 16 Technikern ersorderlich sein, die vorläusig der Etats-Aufstellung auch zu Grunde gelegt ist. Selbstverständlich haben die Inspectoren auch die bautechnischen Arbeiten der in ihren Bezirken bestehenden Provinzial - Institute zu erledigen. Bei Abgrenzung der Bezirke werden die Grenzen der bestehenden Kreise möglichst zu berücksichtigen sein.

Die Kreisbaubeamten des Staates beziehen aus Staatssonds ein Minimalgehalt von 2,400 Mark, ein Maximalgehalt von 3900 Mark, durchschnittlich 3150 Mark.

Die Erhöhung des Durchschnitt-Gehalts auf 4200 Mart gründet sich darauf, daß einmal in demselben ber von der Staatsregierung neben dem Gehalte gezahlte Wohnungsgeld Juschuß enthalten sein muß, so wie darauf, daß die Staats Banbeamten Rebenbeschäftigungen einträglicher Art, namentlich auch die Kesselvevisionen gegen besondere Bergütung vorzunehmen haben, dergleichen besonders vergütete Arbeiten aber den Staats-Banbeamten verbleiben und den Provinzial-Beamten die Uebernahme von remunerirten Nebenbeschäftigungen nur mit besonderer Genehmigung des Provinzial-Berwaltungsrathes gestattet werden kann.

An Fuhrfosten Entschädigung beziehen die Staatsbeamten 1050 Mark. Die Erhöhung auf 1500 Mark ist mit Rücksicht auf den von den Baubeamten zu bereisenden größeren Bezirk nothwendig; die wirkliche Ausübung der Reisen aber dadurch gesichert, daß den Beamten die Pssicht auferlegt ist durch Tagebücher die Minimal-Reisetage nachzuweisen.

Die Entschäbigung für mechanische Arbeitshülfe, Unterhaltung der Inventarienstücke, Schreib- und Zeichnen Materialien von 900 Mark lehnt sich in Berücksichtigung der erweiterten Bezirke an die gegenwärtige Entschäbigung des Staates an, da für ersteren Zweck den Kreisbaubeamten 240 Thr., für letzteren 25—30 Thr. gezahlt werden. Bei Reisen über 2½ Meilen werden den Staatsbaubeamten neben den Juhrkosten auch Diäten gezahlt. Der Diäten Satz sür dieselben beträgt nach dem Reglement für die ständischen Beamten 9 Mark pro Tag.

Bei Bereisung eines Bezirfes von 50 bis 60 Meilen wird bei einer täglichen Entfernung von 5 bis 6 Meilen eine Zeitbauer von eirea 10 Tagen zur Bereisung ber ganzen Strecke erforberlich sein.

Die 10malige Bereisung eines jeden Bezirks nimmt somit ca. 100 Tage in Anspruch. Die Diäten betragen hiernach für 100 Tage à 9 Mark für den einzelnen Inspectionsbezirk jährlich 900 Mark, es sind daher erforderlich für 16 Inspectoren circa 14400 Mark.

Unlage 20.

Spezial=Besoldungs=Etat

für die Bezirts = Begeban = Technifer der Rheinproving.

Bon bem noch näher zu bestimmenden Tage des Ueberganges der Provinzialstraßen in die obere Leitung und Berwaltung des Provinzial-Berwaltungsraths und seiner Organe ab tritt nachstehender Besoldungs-Stat für die Bezirfs-Wegeban-Technifer der Rheinprovinz in Kraft.

Summa	120,000	Mart.
für Beben)	14400	"
Wohnorte und weiter an Diäten pro Tag 9 Mart (ca. 100 Reisetage jährlich		
Außerdem erhalten dieselben bei Reisen von 21/2 Meilen Entfernung vom		
ftude excl. Renbeschaffung, sowie zu Schreib- und Zeichnen - Materialien 900 Mart	14400	,,
Bur Gewährung mechanischer Arbeitshülfe, Unterhaltung ber Inventarien-		"
Suhrkoften berfelben bis ju 1500 Mark jum Rachweis ber Berwendung	24000	,,
Dieselben erhalten feinen Wohnungsgelbzuschuß neben dem Gehalte.	67200	weare
durchschnittlich 4200 " oder zusammen	27000	mt
und einem Maximalgehalte von 5400 "		
16 Wegeban Inspettoren mit einem Minimalgehalte von 3000 Mar	f	
16 Standard Outstate was all the control of the con	orenit.	

Duffeldorf, ben 16. September 1875.

Allerburchlauchtigfter, Großmächtigfter Raifer und Rönig! Allergnädigfter Raifer, Rönig und Herr!

Ew. Majestät allerunterthänigste, zum 24. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz, erlauben sich Ew. Majestät die nachfolgende Allerunterthänigste Bitte ehrfurchtsvoll vorzulegen. Nach dem Bortlante des §. 25 des Gesetzes detr. die Dotationen oer Provinzial und Kreisverbände vom 8. Juli ds. 38., werden die näheren Bestimmungen über die Berwaltung der in diesem Gesetze genannten Provinzial Institute und Berwaltungs Zweige durch besondere von den Bertretungen der betr. Communalverbände zu erlassenden Reglements getrossen.

Diese Reglements bedürfen zwar ber Genehmigung der zuständigen Minister nach Maßgabe der Bestimmung des §. 120 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Bommern, Schlesien und Sachsen; sie unterliegen nach diesem Paragraphen indessen ber Genehmigung nur insoweit, als sich die Bestimmungen des Reglements beziehen:

- a. bei Irren- Tanbstummen- und Blinden-Anstalten auf die Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Irren, Tanbstummen und Blinden, beziehungsweise auf den Unterricht derselben ;
- b. in Betreff ber Hebammen-Lehranstalten auf die Aufnahme, ben Untericht und bie Prufung ber Schülerinnen.

Imgleichen bedarf nach dem Schluß-Alinea des §. 120 das im §. 96 bezüglich der Brovinzial Inftitute und der Chansses und Wegeverwaltung vorgeschriebene Reglement über die dienstlichen Berhältnisse der Provinzialbeamten der Genehmigung des Ministers des Innern nur in Betress der Grundsätze über Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten. Das Dotationsgesetz verlangt demnach nicht, daß die Anstellung der Beamten und Directoren der Institute einer besonderen Genehmigung der Staatsbehörden oder des Staatsoberhauptes vorbehalten sein solle, wie dies bezüglich des Landes-Directors (Landeshauptmanns) in §. 87 der Provinzials Ordnung und in dem von uns vorgeschlagenen Nachtrage zum Regulative für die Organisation der Berwaltung des provinzialsständischen Bermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz allerdings vorgeschen ist, da die Wahl der Bestätigung Ew. Majestät bedarf.

In der bezogenen neueren Gesetzgebung ist somit der Rahmen der Selbstverwaltung erweitert und seitens der Staats-Regierung auf die Mitwirfung bei der Anstellung der Dirctoren und Beamten der Provinzial-Institute verzichtet, soweit es sich nicht um die allgemeinen Grundsätze der Anstellung handelt. — Ein solcher Verzicht ist aber auch bereits vor Erlaß des Dotationszesetzes in den Reglements benachbarter Communalverbände, insbesondere in den Reglements der Communalverbände Heisen und Nassau thatsächlich geleistet worden, indem denselben die staatliche Genehmigung ertheilt wurde, obwohl in den Reglements die in den Reglerungsvorlagen vorgesehene Mitwirfung der Regierung bei der Stellenbesetzung, bei deren Berathung in den Landtags Versammlungen, beseitiget worden war.

Bon dem Bunsche ersüllt, die Reglements für die Berwaltung der Provinzial 3nstitute der Rheinprovinz, welche vor Erlaß des Dotationsgesetzes festgestellt wurden, den neuen Gesetzen und dem durch sie erweiterten Rahmen der Selbstverwaltung anzupassen, zugleich aber auch den benachbarten Communalverbänden gleichgestellt zu werden, erlauben sich Ew. Majestät trengehorsamste

Stände, Em. Majestät Allerunterthänigst zu bitten, den nachstehenden Reglements= Uenderungen Die Allerhöchste Genehmigung Allergnädigst ertheilen zu wollen:

1. der zweite Absatz des §. 5 des Reglements für die in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten, nach welchem die Directoren auf Borichlag des Ministers der Medizinal- Angelegenheiten nach Anhörung des Provinzial-Berwaltungsraths vom Könige ernannt werden, wird aufgehoben.

Un beffen Stelle tritt folgende Bestimmung:

"Die Directoren werden nach Anhörung des Landes Directors durch den Provinzial-Berwaltungsrath auf Zeit, höchstens 12 Jahre, ernannt; die Anstellung auf Lebens zeit unterliegt der Beschlußfassung des Provinzial-Landtags." —

2. Der §. 10 des Reglements über die Leitung und Berwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Söln, nach welchem die Ernennung des Anstalts-Directors durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, diesenige der Oberhebamme durch den Anstalts-Director, in beiden Fällen nach Anhörung des Provinzial-Berwaltungsraths, erfolgt, wird aufgehoben.

Un feine Stelle tritt folgende Beftimmung:

"S. 10. Die Ernennung des Anstalts-Directors erfolgt auf Zeit durch den Provinzials-Berwaltungsrath auf Lebenszeit durch den Provinzials-Landtag. Die Oberhebammen werden durch den ProvinzialsBerwaltungsrath nach Anhörung des Directors angestellt. Zu Directoren sind nur Personen wählbar, welche nach den Ansorderungen des Staates als Aerzte ausgebildet sind."

3. 3m §. 11 bes Reglements über die Leitung und Berwaltung der Rheinischen Provinzial-Blindenanstalt zu Düren wird der 2. Absatz, welcher lautet:

"Insbesondere erfolgen die Anstellung des Directors und der Lehrer der Austalt nach vorheriger Anhörung des Provinzialschulcollegiums und die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einverständniß mit demselben"

aufgehoben.

Un feiner Stelle tritt folgende Beftimmung :

"Insbesondere erfolgt die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Ginverständniß mit demselben."

Dem §. 12 bes Reglements wird zugesett:

"Der Director und die Lehrer der Anftalt muffen mindeftens die Qualifitation zum Elementar Lehramte nach den Anforderungen des Staates haben."

4. Im §. 5 des Reglements betreffend den Uebergang der in der Reinproving vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Moers und Remvied in die ständische Centralvers waltung und deren Leitung und Berwaltung wird der 2. Absat, welcher lautet:

"Insbesondere erfolgt die Anstellung der Lehrer der Anstalten nach Anhörung des Provinzial-Schulcollegiums und die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einverständnisse mit demselben"

aufgehoben.

Un beffen Stelle tritt folgende Beftimmung:

"Insbesondere erfolgt die Teststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einvernehmen mit dem Provinzial-Schulcollegium. Die Lehrer ber Anstalten haben vor ber befinitiven Anstellung bie vorschriftsmäßige Ableistung ber Tanbstummen-Lehrerprüfung nach ben Anforderungen bes Staates nachzuweisen."

Einer weiteren Bestimmung über den Anstellungs-Modus der Directoren und Lehrer wird es nach Ausbedung der Mitwirfung der Staatsorgane bezüglich der Blinden- und Taubstummen- Austalten nicht bedürsen, da §. 10 pos. 4 des Blinden-Anstalts-Reglements und §. 4 pos. 2 des Reglements sir die Taubstummenanstalten die Austellung zur Competenz des Provinzial-Verwaltungsraths verweisen und die Bestimmungen, deren Ausbedung die treugehorsamsten Stände bei Ew. Majestät hierdurch Allerunterthänigst erbitten, hierin nur Beschränfungen sessesche hatten.

Bu tieffter Chrfurcht erfterben:

Ew. Majestät allerunterthänigste, trengehorsamste Landtag8=Marschall und Stände ber Rheinproving.

Actually constructed has a manufacture to account the control of t

of the appear interpretation are appeared from the proportions are gon reported required and the proportion of the propo